



## Anhörungsverfahren

### hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat uns kürzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zur Kenntnisnahme und ggf. zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Der betreffende Gesetzentwurf nebst Begründung und Synopse ist den Anlagen zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme bis zum

**20. April 2021**

Erfolgt keine Rückmeldung, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung herzlichen Dank im Voraus!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Karl-Heinz Banse  
(Präsident)

gez. Maik Buchheister  
(LFV-Referent)

Anlagen



Hannover, den 06.04.2021

### Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- LFV-Vorstand
- Landesgruppen BF / WF
- AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)
- LFV-FA „VBuU“
- LBrD/RBM/KBM
- LR/Bezirkspressewarte

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen  
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

#### Landesgeschäftsstelle

##### Postanschrift:

Bertastraße 5 | 30159 Hannover

##### Besucheranschrift:

Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 888 112

Fax: 0511 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: [www.lfv-nds.de](http://www.lfv-nds.de)

E-Mail: [lfv@lfv-nds.de](mailto:lfv@lfv-nds.de)

Entwurf

**G e s e t z**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche,
2. Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Spiel- und Sportplätze,
4. Camping- und Wochenendplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
9. Fahrradabstellanlagen (§ 48)
10. Werbeanlagen (§ 50),
11. Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind,
12. ortsfeste Feuerstätten und
13. Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) im Freien mit mindestens einer Fläche für Aufführungen mit mindestens einer Tribüne oder mit einer Freisportanlage mit mindestens einer Tribüne, wenn die Tribünen keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,“.
- bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gäste“ die Worte „in Gebäuden oder mehr als 1 000 Plätzen für Gäste im Freien“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3 m.“
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkonen, sonstigen Vorbauten und anderen vortretenden Gebäudeteilen“ durch die Worte „vor die Außenwand tretende Gebäudeteile, wie Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen und Balkonen“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ und die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:
- „(10) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nach den Absätzen 1 bis 8 nicht einhalten, bleiben Unterschreitungen dieser Abstände unbeachtlich bei
1. Änderungen innerhalb dieses Gebäudes,
  2. der Änderung der Nutzung von Räumen,
  3. der Errichtung und der Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen den Grenzabstand einhalten,

4. der nachträglichen Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, wenn der Abstand des bestehenden Gebäudes, auf dem diese errichtet werden, nicht weiter unterschritten wird, und
  5. dem Ersatz von Dachräumen, Dach- oder Staffelgeschossen innerhalb der bisherigen Abmessungen.“
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
  5. Dem § 12 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten während der Baumaßnahme entsprechend.“
  6. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile so hergestellt und eingebaut sind, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.“
  7. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von

1. Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden und mindestens eine Dachfläche von 75 m<sup>2</sup> aufweisen, und
2. Wohngebäuden

ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. <sup>2</sup>Mindestens 50 Prozent der Dachflächen sind bei der Errichtung des Gebäudes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Wohngebäude. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Baumaßnahmen, für die Bauanträge nach § 67 oder Anträge auf bauaufsichtliche Zustimmungen nach § 74 Abs. 2 und Mitteilungen nach § 62 Abs. 3 nach dem ... [Vorschlag: 31.12.2022, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt oder gemacht werden.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn ihre Erfüllung

- a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
  - b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,
  - c) im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.“
8. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Satz 1 gilt nicht für Gebäude, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren, wenn zu Wohnzwecken
1. die Nutzung oberster Geschosse geändert wird oder
  2. nachträglich nicht mehr als zwei weitere Geschosse errichtet werden.“
9. In § 47 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
10. In § 57 Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
- „Den Bauaufsichtsbehörden sollen Bedienstete angehören mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laufbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben.“
11. In § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, zu einem Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
12. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde“ durch die Worte „ein Landkreis oder eine Gemeinde, der oder die über eine Bauverwaltung verfügt,“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde“ durch die Worte „ein Landkreis oder eine Gemeinde, der oder die über eine Bauverwaltung verfügt,“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange

1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist,
2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist,
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung festgestellt ist oder
4. ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.“

13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Baugrundes“ die Worte „oder während der Baumaßnahme“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sonstige Wohngebäude mit unterirdischen Garagen, wenn die Nutzfläche der Garage 100 m<sup>2</sup> übersteigt,“.

14. § 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Baumaßnahmen innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, durch die erstmalig oder zusätzlich

- a) dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche geschaffen werden oder
- b) die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird,

und“.

15. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „soll die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen“ durch die Worte „gilt der Antrag drei Wochen nach Ablauf der Frist als zurückgenommen“ ersetzt.
16. Dem § 73 a wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei Typengenehmigungen bedürfen die nach § 65 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit einer Typenprüfung nach § 65 Abs. 7 bis 9. <sup>2</sup>Sofern für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3; sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt nach § 17 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19. <sup>3</sup>Die Befristung der Genehmigungen und Prüfzeugnisse nach Absatz 2 Satz 3 darf die Gültigkeit der Unterlagen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 nicht übersteigen.“
17. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 1.4 werden die Worte „und höchstens 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben“ eingefügt.
  - b) Am Ende der Nummer 2.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind,

    - a) auf Gebäuden bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut und
    - b) im Übrigen bis zu 10 m Gesamthöhe gemessen ab der Geländeoberkante

und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.“
  - d) Am Ende der Nummer 9.12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - e) Es wird die folgende Nummer 9.13 eingefügt:

„9.13 Bienenstöcke, -beuten und -freistände.“
  - f) Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

„10.6 Orientierungs- und Bildtafeln über Radrouten, Wanderwege und Lehrpfade, Schilder über durch Rechtsvorschrift geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Wegweiser zu Stätten, die dem Totengedenken dienen,“.

g) Es wird die folgende neue Nummer 10.7 eingefügt:

„10.7 Schilder über Notfalltreffpunkte,“.

h) Die bisherige Nummer 10.7 wird Nummer 10.8 und erhält folgende Fassung:

„10.8 Warenautomaten und Paketstationen mit nicht mehr als 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,“.

i) Die bisherige Nummer 10.8 wird Nummer 10.9.

j) Am Ende der Nummer 14.10 werden ein Komma und die Worte „einschließlich der aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen im Verlauf von Kurven, Ausweichstellen, Wendestellen und Kreuzungen sowie bei Überfahrten von Durchlässen einschließlich der damit verbundenen Böschungsabsicherung, soweit die Baumaßnahmen zur sicheren Befahrung mit land-, forst- und holzwirtschaftlichen Fahrzeugen erforderlich sind“ eingefügt.

## Artikel 2

### Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Niedersächsische Bauordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Ein zentrales Klimaschutzpolitisches Ziel Niedersachsens ist, bis zum Jahr 2050 die Energieerzeugung weitestgehend auf erneuerbare Energien umzustellen. Ohne einen weiteren Ausbau von Photovoltaik- und Windenergieanlagen zur Stromerzeugung kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist daher insbesondere beabsichtigt, Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen und den Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gezielt zu stärken.

Der Niedersächsische Landtag hat am 10. November 2020 mit einer EntschlieÙung die Landesregierung gebeten, das niedersächsische Baurecht dahingehend zu ändern, dass bei Neubau großer Dachflächen von Gewerbehallen der Aufbau und die Nutzung photovoltaischer Anlagen (PV-Anlagen) zur Pflicht werden (LT-Drs. 18/7901).

Am 24. November 2020 hat die Landesregierung ein Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz beschlossen. Dieses Programm enthält unter anderem eine Vielzahl an Förderschwerpunkten für den Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch ordnungsrechtliche und regulatorische Maßnahmen. Zu diesen regulatorischen Maßnahmen zum Ausbau der Photovoltaik in Niedersachsen gehört die hier im Entwurf der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) enthaltene Pflicht zur Installation von PV-Anlagen beim Gewerbeneubau sowie die Pflicht für vorbereitende Maßnahmen im Bereich Wohnungsneubau.

Basierend auf den Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050 ergibt sich daraus (Zahlen aus 2016, aktualisiert 2019), je nach der Rolle der Windenergie, ein Bedarf an installierter Leistung von Anlagen zur Solarstromerzeugung mittels Photovoltaik (PV) von 47 bis 150 Gigawatt (GW). Im Jahr 2019 waren in Niedersachsen gut 4,2 GW PV installiert. Allein um die Untergrenze im Rahmen des Szenarios zu erreichen, müssten dafür rund 40 000 Hektar (ha) PV-Anlagen zusätzlich installiert werden. Ziel ist es, für die Installation von PV-Anlagen soweit wie möglich Flächen zu nutzen, die bereits baulich genutzt werden oder für eine bauliche Nutzung freigegeben sind. Damit sollen auch die Nutzung insbesondere landwirtschaftlicher Freiflächen minimiert und der Flächenverbrauch geringgehalten werden. Bereits versiegelte Flächen können so optimal dem Klimaschutz dienen. Daher sollten verstärkt Dachflächen von Gebäuden für PV-Anlagen zur Stromerzeugung genutzt werden. Das theoretische Dachflächenpotenzial in Niedersachsen wird vom Institut für Solarenergieforschung in Hameln (ISFH) auf 64 GW geschätzt. Allerdings kann ein theoretisches Potenzial aus

unterschiedlichsten Gründen niemals vollständig erschlossen werden. Insbesondere die Nachrüstung von PV-Anlagen auf vorhandenen Gebäuden ist oftmals aus statischen Gründen oder wegen Begrenzungen im elektrischen System des Hauses aufwändiger als im Neubau. Deshalb ist es entscheidend, dass Neubauvorhaben mit einer PV-Anlage ausgestattet werden.

Der Photovoltaikausbau soll durch die mit diesem Gesetz beabsichtigte Einführung einer Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen beim Neubau von Gewerbebauten und die Pflicht zur Vorbereitung von Wohngebäuden, insbesondere für einen späteren Einbau einer solchen PV-Anlage durch bereits im Entwurf zu berücksichtigende Lasten, erreicht werden. Die Pflicht kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn das jeweilige Gebäude über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche verfügt.

Für die ab dem 1. März 2021 wieder mögliche Typengenehmigung soll klargestellt werden, dass Nachweise der Standsicherheit, soweit sie prüfpflichtig sind, im Rahmen einer Typenprüfung bewertet werden müssen. Außerdem können in die Genehmigungen Allgemeinverfügungen wie Zulassungen und Bauartgenehmigungen des Deutschen Instituts für Bautechnik und Prüfzeugnisse anerkannter Prüfstellen integriert werden.

Zudem sind einige Änderungen enthalten, die zu einer Verbesserung in praktischen Anwendungen (unter anderem Sonderbauten, Grenzabstände, Schilder, Paketstationen) oder zu einer weiteren Annäherung an die Musterbauordnung (MBO) (z. B. bauliche Anlagen, Sonderbauten) führen sollen.

## **II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienen auch der Einführung einer Pflicht zur Installation von PV-Anlagen bzw. der Vorbereitung für den Einbau bei Neubauvorhaben. Um die klimapolitischen Ziele Niedersachsens sowie die Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes zu erreichen, ist die Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen sachgerecht.

Alternativen für die Gesetzesänderung lassen sich nicht erkennen.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zum Klimaschutz, die sich positiv auf die Umwelt auswirken sollen. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

## **IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Durch die Regelungen im Gesetzentwurf sind keine Auswirkungen auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten. Durch die Erweiterung der Regelung in § 38 Abs. 2 Satz 2, dass auch im Fall der nachträglichen Errichtung weiterer Geschosse zum Wohnen auf bestehenden Gebäuden kein Aufzug zu den Aufenthaltsräumen mit einer Fußbodenoberkante von mehr als 12,25 m errichtet werden muss, sind Menschen mit Behinderungen insoweit betroffen, als sie diese Wohnräume nur schwer oder gar nicht nutzen können. Bei der Interessenabwägung zwischen den Belangen von Menschen mit Behinderungen und der Schaffung von möglichst viel bezahlbarem Wohnraum überwog in diesem speziellen Fall aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit, diese Ressourcen für Wohnraum zu nutzen und dabei zugunsten der Bauherrin oder des Bauherrn die Kosten um den Aufwand für einen nachträglichen Aufzug zu reduzieren. Die Wohnungsunternehmen haben – auch im Rahmen des „Niedersächsischen Bündnisses für bezahlbares Wohnen“ – vorgetragen, dass diese Kosten verhindern würden, dass dieses Potential genutzt würde.

## **V. Auswirkungen auf den Mittelstand**

Die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Neubauten, die überwiegend der Gewerbenutzung unterliegen, sowie die vorbereitenden Maßnahmen mit Berücksichtigung der zusätzlichen Lasten durch die Anlage bei Gebäuden mit einer Dachfläche größer 75 m<sup>2</sup> wird erhebliche Auswirkungen auf den Mittelstand haben.

Bei Neubauten zur Gewerbenutzung wird davon ausgegangen, dass sich mindestens 80 bis 90 Prozent der Dachflächen für eine Solarnutzung eignen und daher auch genutzt werden können. In den vergangenen Jahren haben bereits einige Gewerbetreibende PV-Anlagen auf den Dächern von Gewerbebauten realisiert.

Wegen der kommenden erhöhten Nachfrage und des Einbauerfordernisses wird erwartet, dass Gewerbe und Handwerk im Bereich der Solarbranche ein größeres Auftragsvolumen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verzeichnen werden. Unter der Annahme, dass ohne die Maßnahme auf lediglich 10 Prozent der Neubaudächer eine PV-Anlage installiert wird, ergibt sich nach Angaben der Klimaschutzagentur des Landes Niedersachsen (KEAN) für Niedersachsen aus der Maßnahme der PV-Pflicht auf Gewerbebauten ein zusätzliches Auftragsvolumen für die Solarbranche von rund 95 Mio. Euro je Jahr netto (bei Kosten von 1 000 Euro/kWp). Bei einem Umsatz je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter von 200 000 Euro je Jahr dürften folglich durch diese Maßnahme knapp 500 Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. Würden auch bei Wohnungsneubauten PV-Anlagen in gleicher Größenordnung realisiert, könnte sich eine Verdopplung der Auftragsvolumina ergeben.

Es entstehen einerseits Kosten für die PV-Anlage und deren Installation an sich, größere Baukostensteigerungen für das Gebäude selbst sind jedoch nicht zu erwarten. Es wird

angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer PV-Anlage bei Gebäuden mit überwiegend gewerblicher Nutzung 200 kWp beträgt (entspricht ca. 1 000 bis 1 200 m<sup>2</sup> mit hoher Modulqualität). Je größer die Anlage, desto geringer werden die Installationskosten im Verhältnis zur Leistung.

Grundsätzlich ist mittelfristig von einem wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten können im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Vergütungszahlungen für den erzeugten Strom gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Vermarktung an Dritte außerhalb einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert werden.

Es wird erwartet, dass die Einführung der PV-Pflicht bei der überwiegenden Zahl der Neubauvorhaben zu einer Verringerung der Stromkosten der Gebäudenutzer, bei Wohngebäuden dementsprechend auch der Mieter, führen wird. Damit könnten auch Wohnungsmieter von den Vorteilen der günstigen Solarenergie profitieren und nicht nur Gebäudeeigentümer.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf den Mittelstand wurde am 9. Februar 2021 ein Clearingverfahren nach § 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) zu dem neuen § 32 a NBauO eingeleitet. Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen hat hierzu am 23. Februar 2021 eine Stellungnahme abgegeben, die entsprechend § 31 a Abs. 4 GGO der Landesregierung und dem Landtag im weiteren Rechtsetzungsverfahren in Form einer empfehlenden, gutachterlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt wird.

## **VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Finanzielle Belastungen entstehen wie bereits heute auch zukünftig beim Vollzug der Niedersächsischen Bauordnung durch die Bauaufsichtsbehörden. Für Amtshandlungen der Bauaufsicht sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Baugebührenordnung zu erheben.

Etwaige staatliche Förderungen sind bei einer rechtlich vorgeschriebenen Pflicht, PV-Anlagen errichten zu müssen, insoweit nicht möglich (siehe § 23 der Bundeshaushaltsordnung und § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung - Subsidiaritätsgrundsatz).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist insbesondere beabsichtigt, Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen und den Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gezielt zu stärken. Zudem soll eine weitere Annäherung der Niedersächsischen Bauordnung an die Musterbauordnung erfolgen.

Die intensive Prüfung auf das Übernehmen von den vielfältigsten Regelungen und Strukturen der Musterbauordnung hat – auch im Austausch mit den „Nordländern“ – ergeben, dass nicht alle Regelungen und Strukturen dem Rechtsempfinden und strukturellen Denken in Niedersachsen entsprechen und somit nicht übernehmenswert erscheinen. Die Musterbauordnung hat noch nie ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, weswegen rechtssystematische Schwächen und Widersprüche enthalten sind. Zudem besteht länderübergreifend Einigkeit darüber, dass es auch weiterhin länderspezifische Regelungen in der jeweiligen Bauordnung geben darf. Deshalb werden hier nur einige Regelungen der Musterbauordnung übernommen.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 werden die Nummern 1 bis 12 entsprechend der Nummerierung der Musterbauordnung neu angeordnet.

In dem Zuge wird auch die Nummer 8 „Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen“ ergänzend zur Klarstellung aufgenommen. Relevant wird dies insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von bestimmten Bauzuständen, zum Beispiel bei sehr tiefen Baugruben – insbesondere neben bestehenden Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen – oder temporären Brückenbauten.

Nummer 13 wird gestrichen, da eine Ausdehnung des Bauordnungsrechts auf baurechtlich irrelevante Anlagen nicht im Einklang mit der ansonsten immer weiter fortschreitenden Genehmigungs- und Verfahrensfreistellung steht. Die Regelung führte dazu, dass zum Beispiel ein Friedwald oder Veranstaltungen in der freien Landschaft (unter anderem Osterfeuer), zu denen Personen mit einem Kraftfahrzeug kommen, als bauliche Anlage anzusehen waren. Hierdurch findet eine Angleichung an die Musterbauordnung statt.

Buchstabe b

Mit den Änderungen in Absatz 5 Satz 1 werden die Sonderbauten weiter der Musterbauordnung angepasst.

Doppelbuchstabe aa

Die neue Definition des Sonderbautatbestands für Versammlungsstätten im Freien in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b stellt eine Anpassung an die Musterbauordnung dar. Bezüglich der Versammlungsstätten im Freien bedarf es einer Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat.

Die Musterbauordnung war als Folge der Ereignisse bei der Veranstaltung „Love-Parade“ in Duisburg im Jahr 2010 geändert worden. Die frühere Formulierung, die aus dem Jahr 2000 stammte und der die bisherige niedersächsische Regelung entspricht, hatte dazu geführt, dass im Falle Duisburgs und in anderen Fällen die Verantwortung für die Frage der Sicherheit und Zulässigkeit von Veranstaltungen im Freien bei der Bauaufsicht gesucht wurde, insoweit der Aufenthaltsbereich der Besucherinnen und Besucher durch bauliche Anlagen begrenzt wird. Diese Voraussetzung kann bei Straßenumzügen, die zu einer Freifläche mit einer Szenefläche führen, unter Umständen schon wegen der vorhandenen Straßenrandbebauung angenommen werden. Eine dementsprechende Ausweitung des Verantwortungsbereichs der Bauaufsichtsbehörden war jedoch mit der früheren Formulierung der oben genannten Vorschrift nicht beabsichtigt.

Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche.

Durch die neue Regelung sind nicht mehr alle Flächen für Großveranstaltungen im Freien ein Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 7 Buchst. b, sondern nur noch diejenigen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen. Das Vorhandensein von Szeneflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen allerdings Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich bei diesen um fliegende Bauten, die wiederum in den Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung und damit auch in die Zuständigkeit der Bauaufsicht fallen (siehe § 75 NBauO).

Flächen, die nur vorübergehend für Veranstaltungen genutzt werden, sind künftig wie nach der Musterbauordnung und den übrigen Landesbauordnungen, auch wenn die Flächen umzäunt sind, nicht mehr als Versammlungsstätten aufzufassen. Sie unterliegen wegen der Streichung der bisherigen Nummer 13 in § 2 Abs. 1 Satz 1 (siehe Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a) daher auch nicht mehr dem Bauordnungsrecht, sodass für sicherheitsrechtliche Anordnungen nunmehr ausschließlich die Ordnungsbehörden zuständig sind.

#### Doppelbuchstabe bb

Durch die der Musterbauordnung folgende Ergänzung in Nummer 8 werden Schank- und Speisegaststätten mit Gastplätzen im Freien erst mit mehr als 1 000 Plätzen für Gäste zu einem Sonderbau. Diese Schwelle lehnt sich an den Grenzwert für Versammlungsstätten im Freien nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b an.

#### Zu Nummer 2 (§ 4):

Mit der verfahrenserleichternden Änderung in § 4 Abs. 2 Satz 2 ist nunmehr keine zusätzliche Baulast oder Miteigentum bei einem Zugang über ein anderes Grundstück erforderlich, wenn dieses Grundstück mit dem Grundstück, für den der Zugang bestimmt ist, ein Baugrundstück im Sinne des § 2 Abs. 12 Satz 2 bildet.

#### Zu Nummer 3 (§ 5):

Die Abstandsvorschriften der Musterbauordnung werden aktuell umfangreich überarbeitet. Aus den bisherigen Entwürfen ist zu entnehmen, dass die Regelungen immer mehr zu einer punktuellen Betrachtung führen, wie sie Niedersachsen schon lange praktiziert. Dennoch kann sich die Musterbauordnung noch nicht von den „Abstandsflächen“ vor Gebäuden lösen. Die Regelungen zu den Abstandsflächen überzeugen für praktische Anwendung nicht, deshalb werden sie hier nicht übernommen.

Die Landesregierung hält auch weiterhin an den grundsätzlichen Abstandsfaktoren von 0,5 H und 0,25 H fest, da eine weitere Reduzierung der Grenzabstände im Hinblick auf den Klima- und Artenschutz nicht zu befürworten ist. Die Aufheizung der Städte, die geringen Verflüchtigungsmöglichkeiten von Schadstoffen zwischen den Häuserschluchten und der immer geringer werdende Lebensraum - gerade für die Insekten - sprechen gegen ein engeres Bauen auf den einzelnen Grundstücken. Zudem dürften Ausblicke einer Wohnung nur auf Häuserwände nicht gerade gesundheitsfördernd sein. Auch die Bundesregierung strebt „nachhaltiges Bauen“ an. Deshalb ist zukünftig gut zu überdenken, welche Regelungen diesbezüglich welche Auswirkungen haben.

#### Buchstabe a

Zur Unterstützung der Nutzung von erneuerbaren Energien soll mit dem neuen Satz 4 in Absatz 2 der Grenzabstand für Windenergieanlagen im Außenbereich und in Sondergebieten für Windenergie mit dem Faktor 0,25 H um die Hälfte geringer sein als bisher. Der Mindestabstand von 3 Metern gilt jedoch unverändert auch für Windenergieanlagen.

#### Buchstabe b

Absatz 3 Nr. 2 wird aufgrund von Auslegungsproblemen neu formuliert. Es wird klargestellt, dass nur vor die Außenwand tretende Gebäudeteile (wie Eingangsüberdachungen,

Terrassenüberdachungen, Hauseingangstreppen und Balkonen) die Begünstigung zur Unterschreitung des Regelabstandes in bestimmten Maßen erfahren dürfen, und nicht das Gebäude an sich.

#### Buchstabe c

Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. In der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 wurden im Absatz 8 die Sätze 2 und 3 neu eingefügt, die bisherigen Sätze 2 bis 5 wurden Sätze 4 bis 7. Eine Anpassung der Verweisungen auf die Regelungen in diesen Sätzen ist versehentlich unterblieben und wird jetzt nachgeholt.

#### Buchstabe d

Der neue Absatz 10 nimmt Regelungen aus dem neuesten Entwurf der Musterbauordnung auf, die zu materiellen Erleichterungen bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nicht einhalten, führen werden.

#### Nummer 1

Veränderungen innerhalb eines rechtmäßig bestehenden Gebäudes, wie das Versetzen von Innenwänden, sollen nicht dazu führen, dass der Bestandsschutz erlischt, nur weil das Gebäude die aktuell geltenden Grenzabstände nicht einhält.

#### Nummer 2

Umnutzungen von Räumen können insbesondere bei aneinandergrenzenden Gebäuden zu einem Problem führen, wenn die neue Nutzung nicht der angrenzenden entspricht (siehe § 5 Abs. 5 Satz 2 NBauO), zum Beispiel Wohnen neben Büro. Durch die parallel geltenden planungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 15 der Baunutzungsverordnung, ist trotz der Erleichterung gewährleistet, dass unzumutbare Belästigungen oder Störungen nicht von der neuen Nutzung ausgehen dürfen.

#### Nummer 3

Die Errichtung und die Änderung von Vor- und Anbauten ist bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nicht einhalten, ebenfalls unbeachtlich, wenn diese für sich genommen den Grenzabstand einhalten.

#### Nummer 4

Die nachträgliche Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen wird als unbeachtlich angesehen, wenn der Abstand des bestehenden Gebäudes, auf dem diese errichtet werden, nicht weiter unterschritten wird, diese also im „Abstandsschatten“ liegen.

#### Nummer 5

Der Ersatz von Dachräumen, Dach- oder Staffelgeschossen innerhalb der bisherigen Abmessungen wird auch als unbeachtlich angesehen.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. In der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 wurden in § 5 Abs. 8 die Sätze 2 und 3 neu eingefügt, die früheren Sätze 2 bis 5 wurden Sätze 4 bis 7. Eine Anpassung der Verweisungen auf die Regelungen in § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist versehentlich unterblieben und wird jetzt nachgeholt.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die bauliche Anlage auch während der Baumaßnahme (Änderung, Errichtung, Teilabriss) und damit auch die Hilfseinrichtung zur statischen Sicherung von Bauzuständen standsicher sein muss.

Zu Nummer 6 (§ 26):

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 orientiert sich an der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen. Bei der allgemeinen Zulässigkeit von tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Holzbauteilen, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, wird nicht mehr auf die Vereinbarkeit mit Technischen Baubestimmungen abgestellt. Dies führt insofern zu einer Verfahrenserleichterung, als nunmehr bei Bauarten, die außerhalb des Anwendungsbereichs Technischer Baubestimmungen liegen, keine Abweichung nach § 66 NBauO mehr zugelassen werden muss. Allerdings sind in solchen Fällen weiterhin allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 NBauO erforderlich, da die Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch in andere Brand- oder Rauchabschnitte technisch im Detail zu belegen ist.

Sobald die „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile Außenwandbekleidung in Holzbauweise“ notifiziert und vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht worden ist, wird die Richtlinie als Technische Baubestimmung nach § 83 NBauO in Niedersachsen bauaufsichtlich eingeführt.

Zu Nummer 7 (§ 32 a):

Mit dem neuen § 32 a „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ soll eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen beim Neubau von Gewerbebauten und die Pflicht zur Vorbereitung von Wohngebäuden, insbesondere für einen späteren Einbau einer solchen PV-Anlage durch bereits im Entwurf zu berücksichtigende Lasten eingeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung einer solchen Pflicht besteht. Gesetze mit Regelungen zur Erzeugung von Strom sowie zur Erzeugung von Wärme und Kälte im Gebäudebereich gehören vor allem zum Recht der Energiewirtschaft im Sinne des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes und damit zur „konkurrierenden Gesetzgebung“. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“. Zudem kann der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz nur Gebrauch machen, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“.

Mit dem am 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes, das die bestehenden Regelwerke des Energieeinsparungsgesetzes mit der Energieeinsparverordnung sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes abgelöst hat, wird ein „einheitliches Anforderungssystem“ für Gebäude entwickelt. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb“ (§ 1 Abs. 1 GEG). Das Gesetz enthält umfassende Regelungen für die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich mit wenigen auf den Bestand bezogenen Abweichungsmöglichkeiten für die Länder. Der Bund hat daher von seiner Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht.

Anders sieht es im Bereich der Regelungen für die Stromerzeugung aus. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) wird in § 1 Abs. 2 als Ziel festgelegt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Vor dem Jahr 2050 soll zudem der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Länder haben im Erneuerbare-Energien-Gesetz, abgesehen von der Befugnis, weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Windenergieanlagen zu erlassen, keine Ermächtigungen für eigene Regelungen erhalten. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht auf bundesrechtlicher Ebene im Grundsatz allein ein Fördersystem für die Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien vor. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz steht damit einer landesrechtlichen Regelung zur PV-Nutzungspflicht nicht entgegen. § 14 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes erlaubt den Ländern unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht,

eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen. Damit wird das Bundes-Klimaschutzgesetz allerdings nicht zu einer eigenen „Rechtsgrundlage“ für landeseigene Regelungen. Es wird darin nur deutlich gemacht, dass der Bund im Bereich des Klimaschutzes in landeseigenen Regelungen keinen verfassungsrechtlichen Konflikt sieht.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Länder im Bereich der Stromerzeugung eine Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Errichtung von Neubauten haben. Die beabsichtigten Regelungen müssen allerdings einen zulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes darstellen, weil sie sogenannte „Inhalts- und Schrankenbestimmungen“ darstellen und als solche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Damit wird der Zweck der PV-Pflicht auf Dächern verfassungsrechtlich relevant. Dieser besteht darin, die Energieerzeugung bis zum Jahr 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen, Dachflächen hierfür optimal zu nutzen und dabei den Flächenverbrauch durch die Nutzung von Dächern zu verringern. Die Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen zur Stromerzeugung bzw. die entsprechende Vorbereitung müsste zur Erreichung des Zwecks erforderlich sein, um den verfassungsrechtlichen Ansprüchen zu genügen. Dies bedeutet, dass nicht ein anderer Eingriff, der die Bürgerinnen und Bürger weniger belastet, zur Erreichung des Zwecks ebenso geeignet sein darf. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben machen Ausnahmen von der Pflicht erforderlich.

Zur Gewährleistung eines stabilen Photovoltaikausbaus zur Erreichung der Klimaschutzziele wird daher die Installation von PV-Anlagen beim Neubau von Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, verpflichtend vorgeschrieben. Die Pflicht kommt dabei nur dann zur Anwendung, wenn das jeweilige Gebäude über eine für die Solarnutzung geeignete Dachfläche verfügt. Zudem sollten diese Gebäude eine Mindestgröße von 75 m<sup>2</sup> Dachfläche aufweisen, da für kleinere Gebäude ein unverhältnismäßig hoher Aufwand und Unwirtschaftlichkeit angenommen werden. Es wird dadurch auch berücksichtigt, dass kleine PV-Anlagen aufgrund bestimmter Grundkosten je installierte Anlage, die unabhängig von der Größe anfallen, überproportional teuer werden würden. Grundlage dafür sind Berechnungen, dass ausgehend von einer PV-Anlage mit mindestens 5 Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung 30 bis 40 m<sup>2</sup> Dachfläche benötigt werden.

Mit der Vorschrift in Absatz 1 soll für neu zu errichtende Gebäude, die überwiegend gewerblich genutzt werden, und für Wohngebäude die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern vorgesehen werden. Dafür muss gemäß Satz 1 die gesamte Tragkonstruktion bereits für die zusätzlichen Lasten aus einer vollständigen Belegung der Dachfläche mit PV-Anlagen ausgelegt sein.

Zusätzlich wird empfohlen, dass Platzhalter bzw. alle erforderlichen Anschlüsse sowie Ausrüstungsteile (Zähler) für den Einbau und Betrieb einer PV-Anlage bei der Errichtung des

Gebäudes vorbereitend einzuplanen sind, auch wenn die PV-Anlage erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wird.

Für Gewerbegebäude wird mit der Errichtung des Gebäudes auch die Ausführung der PV-Anlage auf mindestens 50 Prozent der Dachfläche nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 verlangt. Hierbei wird berücksichtigt, dass im Regelfall nicht die gesamte Bruttodachfläche mit PV-Modulen belegt werden kann, sondern verschiedene Flächen bei der Ermittlung nicht berücksichtigt werden können. Als geeignet und nutzbar wird die gesamte Dachfläche abzüglich der Dachränder und Abstände von Brandschutzabschnitten, Flächen, die der Belichtung dienen (Oberlichter) und Flächen für technische Gebäudeausrüstungen (Schornsteine, Lüftungsauslässe) angesehen. Dächer, die zur Nordseite ausgerichtet sind, gelten trotz des geringen Sonneneinfalls als grundsätzlich geeignet, allerdings ist bei diesen auch der Neigungswinkel des Daches zu berücksichtigen. Gemäß den vorgenannten Reduzierungen der geeigneten Fläche wird vereinfacht eine Pflicht zur Belegung der Dachfläche mittels PV-Anlage zu mindestens 50 Prozent festgesetzt. Auf diese Art und Weise sollen aufwändige Berechnungen, Ausnahmen oder Befreiungen von der PV-Installationspflicht vermieden werden. Außerdem liegt hierbei der Gedanke zugrunde, dass beispielsweise bei einer Erhöhung des Strombedarfs im Gebäude oder bei weiter sinkenden Kosten für PV-Module und steigenden Strompreisen zukünftig auch diese Flächen für PV-Anlagen genutzt werden könnten, die heute möglicherweise für eine Nutzung noch nicht wirtschaftlich erscheinen.

Anlagenbetreiber können grundsätzlich den in der PV-Anlage erzeugten Strom vor Ort selbst verbrauchen und/oder speichern, den erzeugten Strom außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Dritte veräußern, in das Stromnetz einspeisen und dem Netzbetreiber anbieten oder einzelne dieser Optionen miteinander kombinieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass weitere gesetzliche Regelungen - insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - zum Tragen kommen.

Nach Satz 4 soll die Pflicht erst für Bauanträge, bauaufsichtliche Zustimmungen und Mitteilungen gelten, die [Vorschlag] ca. ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Übergangszeitraum von einem Jahr scheint angebracht, da die Forderungen in den Bauvorlagen entsprechend umgesetzt werden müssen.

Absatz 2 enthält Ausnahmen für die Pflicht nach Absatz 1. Nach Nummer 1 Buchst. a entfällt die PV-Pflicht nach Absatz 1, wenn die Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, wozu insbesondere überwiegende Gründe des Denkmalschutzes, des Baumschutzes oder Gründächer zählen können. Wenn die Installation oder der Betrieb im Einzelfall technisch unmöglich ist, entfällt nach Nummer 1 Buchst. b die PV-Pflicht. Aufgrund

der Regelung nach Nummer 1 Buchst. c brauchen PV-Anlagen nicht vorgesehen zu werden, wenn dies im Einzelfall nicht wirtschaftlich vertretbar ist. Der Betrieb einer PV-Anlage auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche ist grundsätzlich wirtschaftlich. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden sich im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs amortisieren. Als technisch und wirtschaftlich vertretbar bei der Errichtung von Gebäuden gelten Anlagen mit einer zu installierenden Mindestleistung von 5 kWp. Wenn ein Härtefall vorliegt, ist dies durch Berechnungen und Nachweise durch den Bauherrn zu belegen. Härtefälle können beispielsweise erhöhte Aufwendungen für die Tragkonstruktion und die Gründung eines Gebäudes sein. Es obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde, nach ihrem Ermessen von der PV-Pflicht zu befreien.

Für die Bauherrinnen und die Bauherren soll auch die Möglichkeit bestehen, solarthermische Anlagen für die Warmwasserbereitung auch zur Heizungsunterstützung auf dem Dach zu errichten. Deshalb entfällt die PV-Pflicht nach Nummer 2 für die bereits durch solarthermische Anlagen belegte Dachfläche. Die Flächen für die PV-Anlagen-Pflicht wären um diesen Flächenanteil zu reduzieren. Die Maßgabe kann somit durch eine Installation von PV-Anlagen zur Stromerzeugung, von solarthermischen Anlagen zur Wärmeerzeugung oder durch eine Kombination von beidem erfüllt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes sind für die Wärmeerzeugung mittels PV-Anlagen vorrangig zu erfüllen. In der Praxis wird ohnehin allenfalls ein kleiner Teil (< 25 Prozent) der nutzbaren Dachfläche für Solarthermie benötigt. Im Industrie- und Gewerbebau hat die Solarthermie bislang eine untergeordnete Bedeutung, obwohl sie für einige Anwendungen (Wärmeversorgung von Unternehmen, Schwimmbäder, Wäschereien Hotels, Altenheime, Lebensmittelverarbeitung, Sporthallen etc.) durchaus sinnvoll erscheint. Eine solche Regelung würde also einerseits einen Denkanstoß geben zu prüfen, ob eine Solarthermienutzung nicht doch sinnvoll ist, andererseits ist durch die Anrechnung von Solarthermie-Flächen auf die PV-Fläche keine signifikante Verringerung der Wirkung der Maßnahme zu erwarten.

Zu Nummer 8 (§ 38):

Zur Erleichterung des Bauens im Bestand wird die bestehende Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 erweitert. Auch im Fall der nachträglichen Errichtung von nicht mehr als zwei weiteren Geschossen auf Wohngebäuden, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren, für Wohnzwecke müssen künftig keine Aufzüge nachträglich hergestellt werden. Dies dient der Baukostenreduzierung und hilft daher, vorhandene Potentiale der Nachverdichtung im Gebäudebestand zu heben.

Zu Nummer 9 (§ 47):

Entsprechend der Regelungsänderung in § 4 Abs. 2 Satz 2, dass für die Zugänglichkeit eines Baugrundstücks keine zusätzliche Baulast oder Miteigentum an einem anderen Grundstück

erforderlich ist, wenn die Grundstücke ein Baugrundstück im Sinne des § 2 Abs. 12 Satz 2 bilden, soll die Änderung in § 47 Abs. 4 Satz 2 ebenfalls bewirken, dass keine weitere Baulast erforderlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 57)

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten darum gebeten, auf das bisherige Erfordernis der Besetzung der Bauaufsichtsbehörden mit einer Person, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste und die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt hat oder gleichwertig qualifiziert ist, zu verzichten. Dieser Personalstandard stelle wegen des festzustellenden Fachkräftemangels die Kommunen zunehmend vor große Schwierigkeiten.

Die Landesregierung erachtet aus fachlichen Gründen die Ausstattung einer jeden Bauaufsichtsbehörde mit mindestens einer solchen Person zur sicheren Beurteilung des komplexen öffentlichen Baurechts für grundsätzlich erforderlich. Da verschiedene Rechtsgebiete und Fachthemen hierbei ineinandergreifen, muss es mindestens eine Person geben, die dieses Wissen vereint. Zudem wird die Gefahr gesehen, dass bei vollständigem Entfallen der geltenden Regelung die Nachfrage nach dem Referendariat noch stärker sinkt und dies nachhaltig zu einer deutlichen Wissenslücke in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen führen wird. Gerade das im Referendariat des Baubereichs erworbene Fachwissen ist zur Beurteilung der komplexen Zusammenhänge des öffentlichen Baurechts elementar.

Mit dem Gesetzentwurf ist deshalb eine Kompromisslösung vorgesehen, die ein Vorbild in der Hessischen Bauordnung hat. Der Ersatz in § 57 Abs. 4 Satz 2 des Wortes „müssen“ durch das Wort „sollen“, soll die weiterhin für grundsätzlich erforderlich angesehene Qualifikation der (mindestens) einen besonderen Fachkraft als Anforderung an die Bauaufsichtsbehörde deutlich machen. Kann die Bauaufsichtsbehörde dieser Anforderung aufgrund des Fachkräftemangels nicht nachkommen, soll dies durch die Fachaufsicht nicht beanstandet werden können oder für Gemeinden nach § 57 Abs. 2 zu einem Widerruf der Aufgabe als Bauaufsichtsbehörde führen. Es wird damit seitens des Gesetzgebers deutlich gemacht, dass es bei der grundsätzlichen Anforderung bleibt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu dem neuen Satz 2 zusammengeführt.

Aufgrund des Ersatzes des Wortes „müssen“ durch das Wort „sollen“ in Satz 2 besteht kein Bedarf mehr für die Regelung in dem bisherigen Satz 4. Aufgrund der verbleibenden Regelung in Satz 1, dass die Bauaufsichtsbehörden grundsätzlich mit geeigneten Fachkräften zu besetzen sind, haben die Bauaufsichtsbehörden im Fall der temporären Unterbesetzung anderweitig sicherzustellen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 60):

#### Buchstabe a

In § 60 Abs. 2 wird mit der neuen Nummer 4 eine weitere verfahrensfreie Nutzungsänderung aufgenommen, die nun auch besser mit § 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) harmoniert. Danach kann vorübergehend ein Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, für die Durchführung einer Veranstaltung ohne Baugenehmigung genutzt werden, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt.

Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, dafür zu sorgen, dass das öffentliche Baurecht, insbesondere die Regelungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung, eingehalten wird. Auf die Rettungswege und die damit verbundene Anordnung der Tische, Stühle, Sitzreihen, Bühnen, Ausschanktresen etc. ist hierbei besonderes Augenmerk zu legen. Sofern Ausnahmen von den in § 47 NVStättVO aufgeführten Vorschriften beabsichtigt sind, ist grundsätzlich eine Ausnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich. In den Fällen nach § 74 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 NBauO obliegt die Verantwortung der Bauverwaltung des Bundes oder des Landes.

Um den Zeitraum für die temporäre Nutzungsänderung überschaubar zu halten und nicht für jedes Wochenende die Umnutzung zu einem Versammlungsraum zu erlauben, wird der Zeitraum auf maximal drei Tage im Jahr beschränkt. Ist eine häufigere Nutzung beabsichtigt, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

#### Buchstabe b

Durch den Einschub der neuen Nummer 4 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 die neuen Nummern 5 und 6.

Zu Nummer 12 (§ 61):

#### Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur der Wortwahl. Mit der bisherigen im Gesetz verwendeten Wortwahl wird in die Organisationshoheit der Kommunen als Einheitsbehörde eingegriffen. Der Landkreis und die Gemeinde sind die Behörden.

#### Buchstabe b

#### Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung wie oben zu Buchstabe a.

#### Doppelbuchstabe bb

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) wurde dem § 61 der Absatz 3 angefügt, nach dem vorübergehende Nutzungsänderungen baulicher Anlagen in einer Notsituation keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die bislang genannten Fälle einer Notsituation sollen mit dem Gesetzentwurf um weitere Fälle ausgeweitet werden, die weder eine epidemische Lage noch einen Katastrophenfall darstellen, aber mit diesen Fällen vergleichbar sind. Auch in vergleichbaren Fällen soll ein schnelles und rechtssicheres Handeln möglich sein.

Zu Nummer 13 (§ 65):

Buchstabe a

Zur Klarstellung, dass auch die Prüfung von Nachweisen über Standsicherheit während der Bauphase durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet werden kann, wird die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 aufgenommen.

Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird geregelt, dass der Standsicherheitsnachweis von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 mit unterirdischen Garagen, wenn die Nutzfläche der Garage 100 m<sup>2</sup> übersteigt, vollständig zu überprüfen ist und nicht nur der Teil der unterirdischen Garagen. Damit liegt die Verantwortung für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für das gesamte Gebäude bei der Prüferin oder dem Prüfer, was insbesondere für die Sicherstellung der Lastenabtragung wichtig ist.

Zu Nummer 14 (§ 68):

Aufgrund von Auslegungsmisverständnissen werden die Bauvorhaben, auf die vorher verwiesen wurde (§ 62), nun noch einmal ausdrücklich aufgeführt.

Zu Nummer 15 (§ 69):

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist zur Erleichterung der Bauaufsichtsbehörden bei Vorlage unvollständiger Bauvorlagen oder Bauvorlagen mit Mängeln kein begründetes, ablehnendes Schreiben der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, sondern der Antrag gilt automatisch drei Wochen nach Ablauf der Frist bei Nichtvorlage als zurückgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 73 a):

Die mit dem Gesetz vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) wieder eingeführte Typengenehmigung (möglich ab 1. März 2021) bedarf einiger klarstellender Ergänzungen, die als neuer Absatz 4 aufgenommen werden. Nach Satz 1 bedürfen prüfpflichtige Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit, die für eine Typengenehmigung verwendet werden sollen, einer Bewertung im Rahmen einer

Typenprüfung. Bei der Typenprüfung nach § 65 Abs. 7 bis 9 handelt es sich um eine allgemeine Prüfung des Standsicherheitsnachweises, wenn dieser für mehrere bauliche Anlagen genutzt werden soll. Dies soll auch bei einer Typengenehmigung, die ebenfalls mehrfach verwendet werden kann, erforderlich sein. Für die Prüfung kommt das Prüfamts für Baustatik bei der Landeshauptstadt Hannover oder eine in anderen Ländern anerkannte Behörde in Betracht.

Jedoch kommen vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen nach § 16 a oder Zustimmungen im Einzelfall nach § 20 für Typengenehmigungen nicht infrage, da sie keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern Einzelfallentscheidungen zu einzelnen Baumaßnahmen sind.

Für die gegebenenfalls erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten und Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte wird in Satz 2 eine klarstellende Regelung aufgenommen, auch um deutlich zu machen, dass vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen nach § 16 a oder Zustimmungen im Einzelfall nach § 20 für Typengenehmigungen nicht infrage kommen, da sie keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern Einzelfallentscheidungen zu einzelnen Baumaßnahmen sind. Diese bedürfen eines gesonderten Verfahrens.

Um zu verhindern, dass in neue Typengenehmigungen mit einer Gültigkeitsdauer von in der Regel fünf Jahren ältere Typenprüfungen, Zulassungen, Bauartgenehmigungen oder Prüfzeugnisse integriert werden, die vor diesem Zeitraum ihre eigene Gültigkeit verlieren, ist in Satz 3 als Grenze die kürzeste Gültigkeit aller Unterlagen festzulegen. Im Rahmen einer möglichen Verlängerung der Typengenehmigung ist immer zu prüfen, ob die Grundlagen des Erstbescheides noch gültig sind.

Nummer 17 (Anhang zu § 60 Abs. 1):

Buchstabe a

Mit der Ergänzung in Nummer 1.4 erfolgt – entsprechend der Musterbauordnung – eine Einschränkung bei der Verfahrensfreistellung von Gewächshäusern. Dies ist erforderlich geworden, da beispielsweise im Außenbereich sehr große Gewächshäuser zur Mikroalgenproduktion entstanden sind. Um die Errichtung von größeren Gewächshäusern kontrollieren zu können, ist die Einschränkung erforderlich.

Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 2.5 werden erstmals in Niedersachsen Windenergieanlagen mit bestimmten Abmessungen verfahrensfrei gestellt. Dies soll zukünftig für Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern nur in Gewerbe- und Industriegebieten, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind, möglich sein, da in diesen von einer geringeren Beeinträchtigung der Nachbarschaft und Umgebung auszugehen ist.

Zudem dürfen die Windenergieanlagen nach Buchstabe a auf Gebäuden nur bis zu einer Gesamthöhe von 2 m gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut und nach Buchstabe b im Übrigen – also freistehend – bis zu 10 m Gesamthöhe gemessen ab der Geländeoberkante verfahrensfrei errichtet werden. Eine verfahrensfreie Errichtung ist nicht möglich an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.

Auch bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Windenergieanlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Buchstabe c

Mit Nummer 9.13 wird klargestellt, dass Bienenstöcke, -beuten und -freistände verfahrensfrei gestellt werden.

Buchstabe d

Die Ergänzung in Nummer 10.6 erlaubt zukünftig die verfahrensfreie Errichtung von Wegweisern zu Stätten, die dem Totengedenken dienen, wie einem Friedwald. Zudem werden auch die Radrouten (wie Radwanderwege, Radfernstrecken) zur Klarstellung aufgenommen.

Buchstabe e

Menschen, die in der freien Landschaft in eine Notlage geraten, bedürfen schneller Hilfe. Der Katalog der verfahrensfreien Baumaßnahmen wird deshalb um diesen relativ neuen Schildertyp für Notfalltreffpunkte mit der neuen Nummer 10.7 erweitert.

Buchstabe f

Durch den Einschub der neuen Nummer 10.7 wird die bisherige Nummer 10.7 Nummer 10.8. Mit der Ergänzung in der neuen Nummer 10.8 wird klargestellt, dass auch Paketstationen, auch wenn sie nicht als Warenautomaten angesehen werden, mit einem bestimmten Volumen verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Sowohl für Warenautomaten als auch für Paketstationen gilt nun die Beschränkung für die verfahrensfreie Errichtung bis zu einem Brutto-Rauminhalt von nicht mehr als 10 m<sup>3</sup>.

Buchstabe g

Aufgrund des Einschubs der neuen Nummer 10.7 wird die bisherige Nummer 10.8 die neue Nummer 10.9.

## Buchstabe h

Die Ergänzung in Nummer 14.10 erlaubt eine Überschreitung des bisherigen Maximalmaßes von 3,50 m für die verfahrensfreie Errichtung und Instandhaltung von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mit wassergebundenen Decken, wenn sie einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Fahrbahnverbreiterungen im Verlauf von Kurven, Ausweichstellen, Wendestellen und Kreuzungen sowie bei Überfahrten von Durchlässen einschließlich der damit verbundenen Böschungsabsicherung. Dies ist erforderlich, damit die Wege den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) von August 2016 entsprechen. Die Ergänzung stellt klar, dass ein stärkerer Ausbau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, der nicht ausschließlich dem normalen land- forst- oder holzwirtschaftlichen Verkehr dient, auch weiterhin der Genehmigung bedarf.

### **Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):**

Aufgrund der vielen Änderungen seit der letzten Neufassung im Jahr 2012 ist eine Neubekanntmachung der aktuellen Fassung angebracht. Zu dieser Neubekanntmachung wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hier ermächtigt.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):**

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, um eine zügige Anwendung zu ermöglichen. Für die Umsetzung der PV-Anlagen-Pflicht ist das Geltungsdatum direkt in § 32 a geregelt.

**Gegenüberstellung**  
**Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012, zuletzt geändert 10.11.2020**  
**und**  
**Gesetzentwurf Niedersächsische Bauordnung „12.12“ 2021**

NBauO- aktuelle Fassung	GE-NBauO Änderung 2021 mit parallelen Gesetzentwürfen
<b>Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012</b> (zuletzt geändert 10. November 2020)	<b>GE-NBauO Arbeitstitel „12.12“</b> <b>Paralleler GE-NBauO Arbeitstitel „Digitalisierung“</b>
INHALTSÜBERSICHT	INHALTSÜBERSICHT
<b>Erster Teil      Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Erster Teil      Allgemeine Vorschriften</b>
§ 1    Geltungsbereich	§ 1    Geltungsbereich
§ 2    Begriffe	§ 2    Begriffe
§ 3    Allgemeine Anforderungen	§ 3    Allgemeine Anforderungen
	<b>§ 3 a    Elektronische Kommunikation</b>
<b>Zweiter Teil      Das Grundstück und seine Bebauung</b>	<b>Zweiter Teil      Das Grundstück und seine Bebauung</b>
§ 4    Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen	§ 4    Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen
§ 5    Grenzabstände	§ 5    Grenzabstände
§ 6    Hinzurechnung benachbarter Grundstücke	§ 6    Hinzurechnung benachbarter Grundstücke
§ 7    Abstände auf demselben Baugrundstück	§ 7    Abstände auf demselben Baugrundstück
§ 8    Grundstücksteilungen	§ 8    Grundstücksteilungen
§ 9    Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze	§ 9    Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze
<b>Dritter Teil      Allgemeine Anforderungen an Baumaßnahmen und bauliche Anlagen</b>	<b>Dritter Teil      Allgemeine Anforderungen an Baumaßnahmen und bauliche Anlagen</b>
§ 10   Gestaltung baulicher Anlagen	§ 10   Gestaltung baulicher Anlagen
§ 11   Einrichtung der Baustelle	§ 11   Einrichtung der Baustelle
§ 12   Standsicherheit	§ 12   Standsicherheit
§ 13   Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 13   Schutz gegen schädliche Einflüsse
§ 14   Brandschutz	§ 14   Brandschutz
§ 15   Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz	§ 15   Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz
§ 16   Verkehrssicherheit	§ 16   Verkehrssicherheit
§ 16 a   Bauarten	§ 16 a   Bauarten
<b>Vierter Teil      Bauprodukte</b>	<b>Vierter Teil      Bauprodukte</b>
§ 16 b   Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	§ 16 b   Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
§ 16 c   Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	§ 16 c   Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten
§ 17    Verwendbarkeitsnachweise	§ 17    Verwendbarkeitsnachweise
§ 18    Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,	§ 18    Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
§ 19    Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 19    Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
§ 20    Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 20    Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
§ 21    Übereinstimmungsbestätigung	§ 21    Übereinstimmungsbestätigung
§ 22    Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 22    Übereinstimmungserklärung des Herstellers
§ 23    Zertifizierung	§ 23    Zertifizierung
§ 24    Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 24    Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

§ 25	Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	§ 25	Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
<b>Fünfter Teil Der Bau und seine Teile</b>		<b>Fünfter Teil Der Bau und seine Teile</b>	
§ 26	Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen	§ 26	Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen
§ 27	Wände und Stützen	§ 27	Wände und Stützen
§ 28	Außenwände	§ 28	Außenwände
§ 29	Trennwände	§ 29	Trennwände
§ 30	Brandwände	§ 30	Brandwände
§ 31	Decken und Böden	§ 31	Decken und Böden
§ 32	Dächer	§ 32	Dächer
		§ 32 a	<b>Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern</b>
§ 33	Rettungswege	§ 33	Rettungswege
§ 34	Treppen	§ 34	Treppen
§ 35	Notwendige Treppenräume	§ 35	Notwendige Treppenräume
§ 36	Notwendige Flure, Ausgänge	§ 36	Notwendige Flure, Ausgänge
§ 37	Fenster, Türen und sonstige Öffnungen	§ 37	Fenster, Türen und sonstige Öffnungen
§ 38	Aufzüge	§ 38	Aufzüge
§ 39	Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	§ 39	Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
§ 40	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerung	§ 40	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerung
§ 41	Anlagen zur Wasserversorgung, für Abwasser und Abfälle	§ 41	Anlagen zur Wasserversorgung, für Abwasser und Abfälle
§ 42	Blitzschutzanlagen	§ 42	Blitzschutzanlagen
<b>Sechster Teil Nutzungsbedingte Anforderungen an bauliche Anlagen</b>		<b>Sechster Teil Nutzungsbedingte Anforderungen an bauliche Anlagen</b>	
§ 43	Aufenthaltsräume	§ 43	Aufenthaltsräume
§ 44	Wohnungen	§ 44	Wohnungen
§ 45	Toiletten und Bäder	§ 45	Toiletten und Bäder
§ 46	Bauliche Anlagen für Kraftfahrzeuge	§ 46	Bauliche Anlagen für Kraftfahrzeuge
§ 47	Notwendige Einstellplätze	§ 47	Notwendige Einstellplätze
§ 48	Fahrradabstellanlagen	§ 48	Fahrradabstellanlagen
§ 49	Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen	§ 49	Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen
§ 50	Werbeanlagen	§ 50	Werbeanlagen
§ 51	Sonderbauten	§ 51	Sonderbauten
<b>Siebter Teil Verantwortliche Personen</b>		<b>Siebter Teil Verantwortliche Personen</b>	
§ 56	Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke	§ 56	Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke
§ 52	Bauherrin und Bauherr	§ 52	Bauherrin und Bauherr
§ 53	Entwurfverfasserin und Entwurfsverfasser	§ 53	Entwurfverfasserin und Entwurfsverfasser
§ 54	Unternehmerin und Unternehmer	§ 54	Unternehmerin und Unternehmer
§ 55	Bauleiterin und Bauleiter	§ 55	Bauleiterin und Bauleiter
<b>Achter Teil Behörden</b>		<b>Achter Teil Behörden</b>	
§ 57	Bauaufsichtsbehörden	§ 57	Bauaufsichtsbehörden
§ 58	Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	§ 58	Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
<b>Neunter Teil Genehmigungserfordernisse</b>		<b>Neunter Teil Genehmigungserfordernisse</b>	
§ 59	Genehmigungsvorbehalt	§ 59	Genehmigungsvorbehalt
§ 60	Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige	§ 60	Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige
§ 61	Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen	§ 61	Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen

§ 62	Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen	§ 62	Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen
<b>Zehnter Teil Genehmigungsverfahren</b>		<b>Zehnter Teil Genehmigungsverfahren</b>	
§ 63	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	§ 63	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
§ 64	Baugenehmigungsverfahren	§ 64	Baugenehmigungsverfahren
§ 65	Bautechnische Nachweise, Typenprüfung	§ 65	Bautechnische Nachweise, Typenprüfung
§ 66	Abweichungen	§ 66	Abweichungen
§ 67	Bauantrag und Bauvorlagen	§ 67	Bauantrag und Bauvorlagen
§ 69	Behandlung des Bauantrags	§ 69	Behandlung des Bauantrags
§ 68	Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit	§ 68	Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit
§ 70	Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung	§ 70	Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung
§ 71	Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung	§ 71	Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung
§ 72	Durchführung baugenehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen	§ 72	Durchführung baugenehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen
§ 70	Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung	§ 70	Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung
§ 73	Bauvoranfrage und Bauvorbescheid	§ 73	Bauvoranfrage und Bauvorbescheid
§ 73 a	Typengenehmigung	§ 73 a	Typengenehmigung
§ 74	Bauaufsichtliche Zustimmung	§ 74	Bauaufsichtliche Zustimmung
§ 75	Genehmigung fliegender Bauten	§ 75	Genehmigung fliegender Bauten
<b>Elfter Teil Sonstige Vorschriften über die Bauaufsicht</b>		<b>Elfter Teil Sonstige Vorschriften über die Bauaufsicht</b>	
§ 76	Bauüberwachung	§ 76	Bauüberwachung
§ 77	Bauabnahmen	§ 77	Bauabnahmen
§ 78	Regelmäßige Überprüfung	§ 78	Regelmäßige Überprüfung
§ 79	Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen	§ 79	Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen
§ 80	Ordnungswidrigkeiten	§ 80	Ordnungswidrigkeiten
§ 81	Baulasten, Baulastenverzeichnis	§ 81	Baulasten, Baulastenverzeichnis
<b>Zwölfter Teil Ausführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>		<b>Zwölfter Teil Ausführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
§ 82	Verordnungen	§ 82	Verordnungen
§ 83	Technische Baubestimmungen	§ 83	Technische Baubestimmungen
§ 84	Örtliche Bauvorschriften	§ 84	Örtliche Bauvorschriften
§ 85	Anforderungen an bestehende und genehmigte bauliche Anlagen	§ 85	Anforderungen an bestehende und genehmigte bauliche Anlagen
§ 86	Übergangsvorschriften	§ 86	Übergangsvorschriften
§ 87	Änderung von Rechtsvorschriften	§ 87	Änderung von Rechtsvorschriften
§ 88	Inkrafttreten	§ 88	Inkrafttreten
Anhang zu § 60 Abs. 1		Anhang zu § 60 Abs. 1	

<p style="text-align: center;">Erster Teil <b>Allgemeine Vorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen, Bauprodukte und Baumaßnahmen. <sup>2</sup>Es gilt auch für andere Anlagen und Einrichtungen sowie für Grundstücke, an die in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften Anforderungen gestellt werden.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebsanlagen von nichtöffentlichen Eisenbahnen sowie öffentliche Verkehrsanlagen, jeweils einschließlich des Zubehörs, der Nebenanlagen und der Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude,</li> <li>2. Anlagen und Einrichtungen unter der Aufsicht der Bergbehörden, ausgenommen Gebäude,</li> <li>3. Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation oder dem Rundfunk dienen, sowie</li> <li>4. Kräne und Krananlagen.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. <sup>2</sup>Bauliche Anlagen sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ortsfeste Feuerstätten,</li> <li>2. Werbeanlagen (§ 50),</li> <li>3. Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind,</li> <li>4. Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche,</li> <li>5. Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden,</li> <li>6. Gerüste,</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. <sup>2</sup>Bauliche Anlagen sind auch</p> <p><b>4 12.</b> ortsfeste Feuerstätten, <b>und</b></p> <p><b>2 10.</b> Werbeanlagen (§ 50),</p> <p><b>3 11.</b> Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind,</p> <p><b>4 1.</b> Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche,</p> <p><b>5 13.</b> Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden,</p> <p><b>6 7.</b> Gerüste,</p> <p><b>8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,</b></p>

<p>7. Fahrradabstellanlagen (§ 48),</p> <p>8. Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze,</p> <p>9. Stellplätze,</p> <p>10. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>11. Spiel- und Sportplätze,</p> <p>12. Freizeit- und Vergnügungsparks und</p> <p>13. sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen.</p>	<p><del>7</del> 9. Fahrradabstellanlagen (§ 48),</p> <p><del>8</del> 2. Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze,</p> <p><del>9</del> 6. Stellplätze,</p> <p><del>10</del> 4. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p><del>11</del> 3. Spiel- und Sportplätze,</p> <p><del>12</del> 5. Freizeit- und Vergnügungsparks, <del>und</del></p> <p><del>13. sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen.</del></p>
<p>(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.</p>	<p>(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Gebäude sind in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <p>1. Gebäudeklasse 1:</p> <p>a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche und</p> <p>b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,</p> <p>2. Gebäudeklasse 2:</p> <p>nicht freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>3. Gebäudeklasse 3:</p> <p>sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,</p> <p>4. Gebäudeklasse 4:</p> <p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Gebäude sind in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <p>1. Gebäudeklasse 1:</p> <p>a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche und</p> <p>b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,</p> <p>2. Gebäudeklasse 2:</p> <p>nicht freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>3. Gebäudeklasse 3:</p> <p>sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,</p> <p>4. Gebäudeklasse 4:</p> <p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p>
<p>5. Gebäudeklasse 5:</p> <p>von den Nummern 1 bis 4 nicht erfasste sowie unterirdische Gebäude mit Aufenthaltsräumen.</p> <p><sup>2</sup>Gebäude ohne Aufenthaltsräume, die nicht unter Satz 1 Nr. 1 Buchst. b fallen, werden nach der Gesamtgrundfläche aller Geschosse entsprechend Satz 1 der Gebäudeklasse 1, 2 oder 3 zugeordnet. <sup>3</sup>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche im Mittel. <sup>4</sup>Führt ein Ret-</p>	<p>5. Gebäudeklasse 5:</p> <p>von den Nummern 1 bis 4 nicht erfasste sowie unterirdische Gebäude mit Aufenthaltsräumen.</p> <p><sup>2</sup>Gebäude ohne Aufenthaltsräume, die nicht unter Satz 1 Nr. 1 Buchst. b fallen, werden nach der Gesamtgrundfläche aller Geschosse entsprechend Satz 1 der Gebäudeklasse 1, 2 oder 3 zugeordnet. <sup>3</sup>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche im Mittel. <sup>4</sup>Führt ein Ret-</p>

<p>tungsweg für das Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so ist die Höhe abweichend von Satz 3 die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Stelle der Geländeoberfläche, von der aus der Aufenthaltsraum über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbar ist. <sup>5</sup>Die Grundfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die Brutto-Grundfläche; bei der Berechnung der Grundfläche nach den Sätzen 1 und 2 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p>	<p>tungsweg für das Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so ist die Höhe abweichend von Satz 3 die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Stelle der Geländeoberfläche, von der aus der Aufenthaltsraum über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbar ist. <sup>5</sup>Die Grundfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die Brutto-Grundfläche; bei der Berechnung der Grundfläche nach den Sätzen 1 und 2 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p>
<p>(4) Wohngebäude sind Gebäude, die nur Wohnungen oder deren Nebenzwecken dienende Räume, wie Garagen, enthalten.</p>	<p>(4) Wohngebäude sind Gebäude, die nur Wohnungen oder deren Nebenzwecken dienende Räume, wie Garagen, enthalten.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Sonderbauten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 3 von mehr als 22 m (Hochhäuser),</li> <li>2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,</li> <li>3. Gebäude mit mindestens einem Geschoss mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,</li> <li>4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> haben,</li> <li>5. Gebäude mit mindestens einem Geschoss, das mit mehr als 400 m<sup>2</sup> seiner Grundfläche Büro- oder Verwaltungszwecken dient,</li> <li>6. Gebäude mit mindestens einem Raum, der der Nutzung durch mehr als 100 Personen dient,</li> <li>7. Versammlungsstätten       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit einem Versammlungsraum, der mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fasst, oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn die Versammlungsräume einen gemeinsamen Rettungsweg haben,</li> <li>b) im Freien mit mindestens einer Fläche für Aufführungen oder mit einer Freisportanlage, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,</li> </ol> </li> </ol>	<p>(5) <sup>1</sup>Sonderbauten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 3 von mehr als 22 m (Hochhäuser),</li> <li>2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,</li> <li>3. Gebäude mit mindestens einem Geschoss mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,</li> <li>4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> haben,</li> <li>5. Gebäude mit mindestens einem Geschoss, das mit mehr als 400 m<sup>2</sup> seiner Grundfläche Büro- oder Verwaltungszwecken dient,</li> <li>6. Gebäude mit mindestens einem Raum, der der Nutzung durch mehr als 100 Personen dient,</li> <li>7. Versammlungsstätten       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit einem Versammlungsraum, der mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fasst, oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn die Versammlungsräume einen gemeinsamen Rettungsweg haben,</li> <li>b) im Freien mit mindestens einer Fläche für Aufführungen <b>mit mindestens einer Tribüne</b> oder mit einer Freisportanlage <b>mit mindestens einer Tribüne, wenn die Tribünen keine fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich jeweils insgesamt</b> mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher <b>fasst fassen</b> und ganz oder <b>teilweise aus baulichen Anlagen besteht,</b></li> </ol> </li> </ol>

<p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Plätzen für Gäste, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>9. Krankenhäuser,</p> <p>10. Gebäude mit mindestens einer Nutzungseinheit, die für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf Personen und mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit bestimmt ist, wenn</p> <p>a) eine solche Nutzungseinheit für die Pflege oder Betreuung von mehr als sechs solcher Menschen bestimmt ist,</p> <p>b) mehrere solcher Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für die Pflege oder Betreuung von insgesamt mehr als zwölf solcher Menschen bestimmt sind oder</p> <p>c) eine solche Nutzungseinheit für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist, ausgenommen die Pflege oder Betreuung in familiärer Gemeinschaft,</p> <p>11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime,</p> <p>12. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen,</p> <p>13. Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für die Kindertagespflege, mit Ausnahme von Tageseinrichtungen und Nutzungseinheiten, die zur Nutzung durch nicht mehr als zehn Kinder bestimmt sind,</p> <p>14. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,</p> <p>15. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>16. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>17. Freizeit- und Vergnügungsparks,</p> <p>18. fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,</p> <p>19. Regallager mit einer zulässigen Höhe der Oberkante des Lagergutes von mehr als 7,50 m,</p> <p>20. bauliche Anlagen, deren Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr oder wegen des Umgangs mit Stoffen oder der Lagerung</p>	<p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Plätzen für Gäste <b>in Gebäuden oder mehr als 1 000 Plätzen für Gäste im Freien</b>, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>9. Krankenhäuser,</p> <p>10. Gebäude mit mindestens einer Nutzungseinheit, die für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf Personen und mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit bestimmt ist, wenn</p> <p>a) eine solche Nutzungseinheit für die Pflege oder Betreuung von mehr als sechs solcher Menschen bestimmt ist,</p> <p>b) mehrere solcher Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für die Pflege oder Betreuung von insgesamt mehr als zwölf solcher Menschen bestimmt sind oder</p> <p>c) eine solche Nutzungseinheit für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist, ausgenommen die Pflege oder Betreuung in familiärer Gemeinschaft,</p> <p>11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime,</p> <p>12. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen,</p> <p>13. Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für die Kindertagespflege, mit Ausnahme von Tageseinrichtungen und Nutzungseinheiten, die zur Nutzung durch nicht mehr als zehn Kinder bestimmt sind,</p> <p>14. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,</p> <p>15. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>16. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>17. Freizeit- und Vergnügungsparks,</p> <p>18. fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,</p> <p>19. Regallager mit einer zulässigen Höhe der Oberkante des Lagergutes von mehr als 7,50 m,</p> <p>20. bauliche Anlagen, deren Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr oder wegen des Umgangs mit Stoffen oder der Lagerung</p>
---	--

<p>von Stoffen mit Explosions- oder Gesundheitsgefahr oder erhöhter Strahlen- oder Brandgefahr verbunden ist,</p> <p>21. bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder ihrer Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in den Nummern 1 bis 20 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen.</p> <p><sup>2</sup>Sonderbauten sind auch die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind.</p>	<p>von Stoffen mit Explosions- oder Gesundheitsgefahr oder erhöhter Strahlen- oder Brandgefahr verbunden ist,</p> <p>21. bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder ihrer Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in den Nummern 1 bis 20 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen.</p> <p><sup>2</sup>Sonderbauten sind auch die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Ein oberirdisches Geschoss ist ein Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. <sup>2</sup>Ein Kellergeschoss ist ein Geschoss, das die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Ein oberirdisches Geschoss ist ein Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. <sup>2</sup>Ein Kellergeschoss ist ein Geschoss, das die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Vollgeschoss ist ein oberirdisches Geschoss, das über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat. <sup>2</sup>Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. <sup>3</sup>Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei Anwendung der Sätze 1 und 2 unberücksichtigt. <sup>4</sup>Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachhaut, in denen Aufenthaltsräume wegen der erforderlichen lichten Höhe nicht möglich sind, gelten nicht als oberste Geschosse.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Vollgeschoss ist ein oberirdisches Geschoss, das über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat. <sup>2</sup>Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. <sup>3</sup>Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei Anwendung der Sätze 1 und 2 unberücksichtigt. <sup>4</sup>Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachhaut, in denen Aufenthaltsräume wegen der erforderlichen lichten Höhe nicht möglich sind, gelten nicht als oberste Geschosse.</p>
<p>(8) Aufenthaltsraum ist ein Raum, der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet ist.</p>	<p>(8) Aufenthaltsraum ist ein Raum, der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet ist.</p>
<p>(9) <sup>1</sup>Ein Stellplatz ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. <sup>2</sup>Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage.</p>	<p>(9) <sup>1</sup>Ein Stellplatz ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. <sup>2</sup>Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage.</p>
<p>(10) <sup>1</sup>Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. <sup>2</sup>Garagen sind auch Parkhäuser. <sup>3</sup>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Garagen.</p>	<p>(10) <sup>1</sup>Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. <sup>2</sup>Garagen sind auch Parkhäuser. <sup>3</sup>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Garagen.</p>
<p>(11) Eine Feuerstätte ist eine ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlage oder Einrichtung in oder an einem Gebäude, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.</p>	<p>(11) Eine Feuerstätte ist eine ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlage oder Einrichtung in oder an einem Gebäude, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.</p>

<p>(12) <sup>1</sup>Baugrundstück ist das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Rechts, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird oder auf dem sich eine bauliche Anlage befindet. <sup>2</sup>Das Baugrundstück kann auch aus mehreren aneinander grenzenden Grundstücken bestehen, wenn und solange durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück.</p>	<p>(12) <sup>1</sup>Baugrundstück ist das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Rechts, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird oder auf dem sich eine bauliche Anlage befindet. <sup>2</sup>Das Baugrundstück kann auch aus mehreren aneinander grenzenden Grundstücken bestehen, wenn und solange durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück.</p>
<p>(13) Baumaßnahme ist die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage.</p>	<p>(13) Baumaßnahme ist die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage.</p>
<p>(14) Bauprodukte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,</li> <li>2. aus Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,</li> </ol> <p>und deren Verwendung sich auf Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 auswirken kann.</p>	<p>(14) Bauprodukte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,</li> <li>2. aus Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,</li> </ol> <p>und deren Verwendung sich auf Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 auswirken kann.</p>
<p>(15) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p>	<p>(15) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p>
<p>(16) <sup>1</sup>Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. <sup>2</sup>Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.</p>	<p>(16) <sup>1</sup>Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. <sup>2</sup>Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.</p>
<p>(17) Öffentliches Baurecht sind die Vorschriften dieses Gesetzes, die Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, das städtebauliche Planungsrecht und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen</p>	<p>(17) Öffentliches Baurecht sind die Vorschriften dieses Gesetzes, die Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, das städtebauliche Planungsrecht und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen</p>

stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln.	stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln.
	<b>(18) Bauvorlagen sind die Unterlagen, die für die Beurteilung einer Baumaßnahme, einer baulichen Anlage oder einer sonstigen Anlage nach dem öffentlichen Baurecht erforderlich sind.</b>
§ 3 Allgemeine Anforderungen	
(1) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. <sup>2</sup> Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.	
(2) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. <sup>2</sup> Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.	
(3) Bauliche Anlagen dürfen nicht verunstaltet wirken und dürfen auch das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht verunstalten.	
(4) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. <sup>2</sup> Sie sind so instand zu halten, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewahrt bleiben.	
(5) <sup>1</sup> Für die Durchführung von Baumaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup> Baumaßnahmen dürfen keine Verhältnisse schaffen, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 widersprechen.	
(6) Nicht bebaute Flächen von Baugrundstücken sind so herzurichten und zu unterhalten, dass die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird.	
	<b>§ 3 a Elektronische Kommunikation</b>
	<b>(1) <sup>1</sup>Der Bauaufsichtsbehörde sind</b>

	<p>1. Anzeigen eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>2. Mitteilungen über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>3. Anträge auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 Abs. 2 Satz 1).</p> <p>4. Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 66 Abs. 6).</p> <p>5. Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>6. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder eines Bauvorbescheids (§ 71 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2).</p> <p>7. Bauvoranfragen (§ 73 Abs. 1) und</p> <p>8. Anträge auf Erteilung einer Typenehmigung (§ 73 a Abs. 1)</p> <p>und die beizufügenden Bauvorlagen elektronisch zu übermitteln, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Übermittlung hat unter Verwendung eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668), der erklärenden Person zu erfolgen. <sup>3</sup>Das Nutzerkonto muss mindestens das Sicherheitsniveau „substanziell“ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) haben. <sup>4</sup>Jede nach Satz 1 übermittelte Bauvorlage muss von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person oder Stelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>5</sup>Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn</p> <p>1. die Bauvorlage ein qualifiziertes elektronisches Siegel trägt oder</p> <p>2. die für den Inhalt verantwortliche Person zugleich erklärende Person ist.</p>
--	--

	(2) <sup>1</sup> Die Bauaufsichtsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass Anträge, Anzeigen und Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 und die beizufügenden Bauvorlagen als Schriftstück übersendet werden, wenn der erklärenden Person eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist. <sup>2</sup> Der Antrag, die Anzeige oder die Mitteilung muss von der erklärenden Person und jede Bauvorlage von der Person, die für deren Inhalt verantwortlich ist, unter Angabe des Tages unterschrieben sein.
	(3) Übermittelt die Bauaufsichtsbehörde Verwaltungsakte und Bestätigungen elektronisch, so sind sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen.
Zweiter Teil <b>Das Grundstück und seine Bebauung</b>	Zweiter Teil <b>Das Grundstück und seine Bebauung</b>
§ 4 Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen	§ 4 Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen
(1) Das Baugrundstück muss so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind.	(1) Das Baugrundstück muss so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind.
(2) <sup>1</sup> Ist das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so muss ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein; bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt eine Sicherung durch Grunddienstbarkeit. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn der erforderliche Zugang zu einem Grundstück über ein anderes Grundstück führt, das mit ihm zusammen nach § 2 Abs. 12 Satz 2 ein Baugrundstück bildet.	(2) <sup>1</sup> Ist das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so muss ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein; bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt eine Sicherung durch Grunddienstbarkeit. <sup>2</sup> Dies gilt <b>auch nicht</b> , wenn der erforderliche Zugang zu einem Grundstück über ein anderes Grundstück führt, das mit ihm zusammen nach § 2 Abs. 12 Satz 2 ein Baugrundstück bildet.
(3) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen müssen auf dem Baugrundstück so angeordnet sein, dass sie sicher zugänglich sind, das erforderliche Tageslicht erhalten und zweckentsprechend gelüftet werden können. <sup>2</sup> Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.	(3) <sup>1</sup> Bauliche Anlagen müssen auf dem Baugrundstück so angeordnet sein, dass sie sicher zugänglich sind, das erforderliche Tageslicht erhalten und zweckentsprechend gelüftet werden können. <sup>2</sup> Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.
(4) <sup>1</sup> Eine bauliche Anlage darf nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein. <sup>2</sup> Dies gilt	

nicht für einen Überbau, der nach § 21a Abs. 1 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu dulden ist.	
§ 5 Grenzabstände	§ 5 Grenzabstände
(1) <sup>1</sup> Gebäude müssen mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für andere bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, und Terrassen, soweit sie jeweils höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind. <sup>3</sup> Der Abstand ist zur nächsten Lotrechten über der Grenzlinie zu messen. <sup>4</sup> Er richtet sich jeweils nach der Höhe des Punktes über der Geländeoberfläche (H). <sup>5</sup> Der Abstand darf auf volle 10 cm abgerundet werden.	(1) <sup>1</sup> Gebäude müssen mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für andere bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, und Terrassen, soweit sie jeweils höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind. <sup>3</sup> Der Abstand ist zur nächsten Lotrechten über der Grenzlinie zu messen. <sup>4</sup> Er richtet sich jeweils nach der Höhe des Punktes über der Geländeoberfläche (H). <sup>5</sup> Der Abstand darf auf volle 10 cm abgerundet werden.
(2) <sup>1</sup> Der Abstand beträgt 0,5 H, mindestens jedoch 3 m. <sup>2</sup> In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, beträgt der Abstand 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht für den Abstand von den Grenzen solcher Nachbargrundstücke, die ganz oder überwiegend außerhalb der genannten Gebiete liegen.	(2) <sup>1</sup> Der Abstand beträgt 0,5 H, mindestens jedoch 3 m. <sup>2</sup> In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, beträgt der Abstand 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht für den Abstand von den Grenzen solcher Nachbargrundstücke, die ganz oder überwiegend außerhalb der genannten Gebiete liegen. <b><sup>4</sup>Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3 m.</b>
(3) Der Abstand nach den Absätzen 1 und 2 darf unterschritten werden von  1. Dachüberständen und Gesimsen um nicht mehr als 0,50 m,  2. Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppe, Balkonen, sonstigen Vorbauten und anderen vortretenden Gebäudeteilen, wenn die Gebäudeteile insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, um nicht mehr als 1,50 m, höchstens jedoch um ein Drittel,  3. Gebäudeteilen, die ausschließlich der Aufnahme von Aufzügen zur nachträglichen Herstellung der Barrierefreiheit einer vor dem 1. Januar 2019 rechtmäßig errichteten oder genehmigten baulichen Anlage dienen und höchstens 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von der Grenze des Baugrundstücks mindestens 1,50 m Abstand halten, und	(3) Der Abstand nach den Absätzen 1 und 2 darf unterschritten werden von  1. Dachüberständen und Gesimsen um nicht mehr als 0,50 m,  2. <b>vor die Außenwand tretende Gebäudeteile, wie</b> Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppe <b>und</b> Balkonen, <b>sonstigen Vorbauten und anderen vortretenden Gebäudeteilen</b> , wenn die Gebäudeteile insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, um nicht mehr als 1,50 m, höchstens jedoch um ein Drittel;  3. Gebäudeteilen, die ausschließlich der Aufnahme von Aufzügen zur nachträglichen Herstellung der Barrierefreiheit einer vor dem 1. Januar 2019 rechtmäßig errichteten oder genehmigten baulichen Anlage dienen und höchstens 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von der Grenze des Baugrundstücks mindestens 1,50 m Abstand halten, und

<p>4. Antennen einschließlich der Masten außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie außerhalb von Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, um 0,1 H.</p>	<p>4. Antennen einschließlich der Masten außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie außerhalb von Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, um 0,1 H.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Bei der Bemessung des erforderlichen Abstands bleiben folgende Gebäudeteile außer Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schornsteine, wenn sie untergeordnet sind, Antennen, Geländer, Abgas- und Abluftleitungen,</li> <li>2. Giebeldreiecke und entsprechende andere Giebelformen soweit sie, waagrecht gemessen, nicht mehr als 6 m breit sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Außer Betracht bleiben ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außenwandbekleidungen, soweit sie den Abstand um nicht mehr als 0,25 m unterschreiten, und</li> <li>2. Bedachungen, soweit sie um nicht mehr als 0,25 m angehoben werden,</li> </ol> <p>wenn der Abstand infolge einer Baumaßnahme zum Zweck des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei einem vorhandenen Gebäude unterschritten wird.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Bei der Bemessung des erforderlichen Abstands bleiben folgende Gebäudeteile außer Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schornsteine, wenn sie untergeordnet sind, Antennen, Geländer, Abgas- und Abluftleitungen,</li> <li>2. Giebeldreiecke und entsprechende andere Giebelformen soweit sie, waagrecht gemessen, nicht mehr als 6 m breit sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Außer Betracht bleiben ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außenwandbekleidungen, soweit sie den Abstand um nicht mehr als 0,25 m unterschreiten, und</li> <li>2. Bedachungen, soweit sie um nicht mehr als 0,25 m angehoben werden,</li> </ol> <p>wenn der Abstand infolge einer Baumaßnahme zum Zweck des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei einem vorhandenen Gebäude unterschritten wird.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Soweit ein Gebäude nach städtebaulichem Planungsrecht ohne Grenzabstand errichtet werden muss, ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit ein Gebäude nach städtebaulichem Planungsrecht ohne Grenzabstand errichtet werden darf, ist es abweichend von Absatz 1 Satz 1 an der Grenze zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück entsprechend an diese Grenze gebaut wird, oder wenn auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude ohne Abstand an der Grenze vorhanden ist und die neue Grenzbebauung der vorhandenen, auch in der Nutzung, entspricht.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Soweit ein Gebäude nach städtebaulichem Planungsrecht ohne Grenzabstand errichtet werden muss, ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit ein Gebäude nach städtebaulichem Planungsrecht ohne Grenzabstand errichtet werden darf, ist es abweichend von Absatz 1 Satz 1 an der Grenze zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück entsprechend an diese Grenze gebaut wird, oder wenn auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude ohne Abstand an der Grenze vorhanden ist und die neue Grenzbebauung der vorhandenen, auch in der Nutzung, entspricht.</p>
<p>(6) Erhebt sich über einen nach Absatz 5 an eine Grenze gebauten Gebäudeteil ein nicht an diese Grenze gebauter Gebäudeteil, so ist für dessen Abstand von dieser Grenze abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Höhe des Punktes über der Oberfläche des niedrigeren Gebäudeteils an der Grenze maßgebend.</p>	<p>(6) Erhebt sich über einen nach Absatz 5 an eine Grenze gebauten Gebäudeteil ein nicht an diese Grenze gebauter Gebäudeteil, so ist für dessen Abstand von dieser Grenze abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Höhe des Punktes über der Oberfläche des niedrigeren Gebäudeteils an der Grenze maßgebend.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Ist ein Gebäude nach Absatz 5 Satz 1 an eine Grenze gebaut, so sind nicht an diese Grenze gebaute Teile des Gebäudes, die unter Absatz 3 fallen, in beliebigem Abstand von dieser Grenze zulässig. <sup>2</sup>Ist ein Gebäude nach Absatz 5 Satz 2 an eine Grenze gebaut, so darf der nach Absatz 3 einzuhaltende Abstand der dort genannten Gebäudeteile von dieser Grenze weiter verringert werden, wenn der</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Ist ein Gebäude nach Absatz 5 Satz 1 an eine Grenze gebaut, so sind nicht an diese Grenze gebaute Teile des Gebäudes, die unter Absatz 3 fallen, in beliebigem Abstand von dieser Grenze zulässig. <sup>2</sup>Ist ein Gebäude nach Absatz 5 Satz 2 an eine Grenze gebaut, so darf der nach Absatz 3 einzuhaltende Abstand der dort genannten Gebäudeteile von dieser Grenze weiter verringert werden, wenn der</p>

<p>Nachbar zugestimmt hat. <sup>3</sup>Sind im Fall des Satzes 2 auf dem Nachbargrundstück entsprechende Gebäudeteile mit verringertem Abstand vorhanden, so darf der Abstand in gleichem Maß verringert werden.</p>	<p>Nachbar zugestimmt hat. <sup>3</sup>Sind im Fall des Satzes 2 auf dem Nachbargrundstück entsprechende Gebäudeteile mit verringertem Abstand vorhanden, so darf der Abstand in gleichem Maß verringert werden.</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Abstand brauchen nicht zu halten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stützmauern, Aufschüttungen und Einfriedungen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Gewerbe- und Industriegebieten, jedoch von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebietes liegt, nur solche mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m, und</li> <li>b) außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m,</li> </ol> </li> <li>2. Gebäude und Einfriedungen in Baugebieten, in denen nach dem Bebauungsplan nur Gebäude mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof zulässig sind, soweit sie nicht höher als 3,50 m sind.</li> <li>3. Antennen einschließlich der Masten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Außenbereich und</li> <li>b) im Übrigen, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m beträgt, jedoch nur solche mit einer Höhe von                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) nicht mehr als 10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Doppelbuchstabe bb und</li> <li>bb) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten.</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise nicht im Außenbereich liegt. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b maßgebliche Höhe wird</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei freistehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und</li> <li>b) bei Anlagen auf baulichen Anlagen gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage</li> </ol> <p>gemessen. <sup>4</sup>Ohne Abstand oder mit einem bis auf 1 m verringerten Abstand von der Grenze sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer Höhe bis zu 3 m und</li> </ol>	<p>(8) <sup>1</sup>Abstand brauchen nicht zu halten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stützmauern, Aufschüttungen und Einfriedungen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Gewerbe- und Industriegebieten, jedoch von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebietes liegt, nur solche mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m, und</li> <li>b) außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m</li> </ol> </li> <li>2. Gebäude und Einfriedungen in Baugebieten, in denen nach dem Bebauungsplan nur Gebäude mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof zulässig sind, soweit sie nicht höher als 3,50 m sind und</li> <li>3. Antennen einschließlich der Masten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Außenbereich und</li> <li>b) im Übrigen, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m beträgt, jedoch nur solche mit einer Höhe von                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) nicht mehr als 10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Doppelbuchstabe bb und</li> <li>bb) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten.</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise nicht im Außenbereich liegt. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b maßgebliche Höhe wird</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei freistehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und</li> <li>b) bei Anlagen auf baulichen Anlagen gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage</li> </ol> <p>gemessen. <sup>4</sup>Ohne Abstand oder mit einem bis auf 1 m verringerten Abstand von der Grenze sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer Höhe bis zu 3 m und</li> </ol>

<p>2. Solaranlagen, die nicht Teil eines Gebäudes sind, mit einer Höhe bis zu 3 m.</p>	<p>2. Solaranlagen, die nicht Teil eines Gebäudes sind, mit einer Höhe bis zu 3 m.</p>
<p><sup>5</sup>Bauliche Anlagen nach Satz 2 dürfen den Abstand nach Absatz 2 auf einer Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgrenze, auf einem Baugrundstück insgesamt jedoch nur auf einer Länge von 15 m unterschreiten. <sup>6</sup>Bei Anwendung der Sätze 2 und 3 sind nach Absatz 5 Satz 2 ohne Abstand an eine Grenze gebaute Gebäude der in Satz 2 Nr. 1 genannten Art anzurechnen. <sup>7</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 Nr. 2 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p><sup>5</sup>Bauliche Anlagen nach Satz <b>2 4</b> dürfen den Abstand nach Absatz 2 auf einer Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgrenze, auf einem Baugrundstück insgesamt jedoch nur auf einer Länge von 15 m unterschreiten. <sup>6</sup>Bei Anwendung der Sätze <b>2 4</b> und <b>3 5</b> sind nach Absatz 5 Satz 2 ohne Abstand an eine Grenze gebaute Gebäude der in Satz <b>2 4</b> Nr. 1 genannten Art anzurechnen. <sup>7</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 Nr. 2 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>
<p>(9) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 1 bis 8 und den §§ 6 und 7 maßgebliche Höhe der Geländeoberfläche ist die der gewachsenen Geländeoberfläche. <sup>2</sup>Eine Veränderung dieser Geländeoberfläche durch Abgrabung ist zu berücksichtigen, eine Veränderung durch Aufschüttung dagegen nur, wenn die Geländeoberfläche dadurch an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks angeglichen wird. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Höhe der Geländeoberfläche fest, soweit dies erforderlich ist. <sup>4</sup>Dabei kann sie unter Würdigung nachbarlicher Belange den Anschluss an die Verkehrsflächen und die Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Aufschüttungen berücksichtigen, die wegen des vorhandenen Geländeverlaufs gerechtfertigt sind.</p>	<p>(9) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 1 bis 8 und den §§ 6 und 7 maßgebliche Höhe der Geländeoberfläche ist die der gewachsenen Geländeoberfläche. <sup>2</sup>Eine Veränderung dieser Geländeoberfläche durch Abgrabung ist zu berücksichtigen, eine Veränderung durch Aufschüttung dagegen nur, wenn die Geländeoberfläche dadurch an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks angeglichen wird. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Höhe der Geländeoberfläche fest, soweit dies erforderlich ist. <sup>4</sup>Dabei kann sie unter Würdigung nachbarlicher Belange den Anschluss an die Verkehrsflächen und die Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Aufschüttungen berücksichtigen, die wegen des vorhandenen Geländeverlaufs gerechtfertigt sind.</p>
	<p><b>(10) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nach den Absätzen 1 bis 8 nicht einhalten, bleiben Unterschreitungen dieser Abstände unbeachtlich bei</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Änderungen innerhalb dieses Gebäudes,</b></li> <li><b>2. der Änderung der Nutzung von Räumen,</b></li> <li><b>3. die Errichtung und die Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen den Grenzabstand einhalten,</b></li> <li><b>4. die nachträgliche Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, wenn der Abstand des bestehenden Gebäudes, auf dem diese errichtet werden, nicht weiter unterschritten wird, und</b></li> <li><b>5. der Ersatz von Dachräumen, Dach- oder Staffelgeschossen innerhalb der bisherigen Abmessungen.</b></li> </ol>

<p style="text-align: center;">§ 6 Hinzurechnung benachbarter Grundstücke</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Benachbarte Verkehrsflächen öffentlicher Straßen dürfen für die Bemessung des Grenzabstandes bis zu ihrer Mittellinie dem Baugrundstück zugerechnet werden, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch über die Mittellinie hinaus. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Eigentümer dürfen öffentliche Grün- und Wasserflächen sowie Betriebsflächen öffentlicher Eisenbahnen und Straßenbahnen entsprechend Satz 1 zugerechnet werden.</p>	
<p>(2) Andere benachbarte Grundstücke dürfen für die Bemessung des Grenzabstandes dem Baugrundstück bis zu einer gedachten Grenze zugerechnet werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auch bauliche Anlagen auf dem benachbarten Grundstück den vorgeschriebenen Abstand von dieser Grenze halten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Abstände auf demselben Baugrundstück</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abstände auf demselben Baugrundstück</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinander gebaut sind, muss ein Abstand gehalten werden, der so zu bemessen ist, als verlief zwischen ihnen eine Grenze. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für andere bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, und Terrassen, soweit sie jeweils höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinander gebaut sind, muss ein Abstand gehalten werden, der so zu bemessen ist, als verlief zwischen ihnen eine Grenze. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für andere bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, und Terrassen, soweit sie jeweils höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind.</p>
<p>(2) Der Abstand nach Absatz 1 darf, soweit hinsichtlich des Brandschutzes, des Tageslichts und der Lüftung keine Bedenken bestehen, unterschritten werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einem Baugrundstück, das in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegt oder entsprechend genutzt werden darf, zwischen Gebäuden, die in den genannten Gebieten allgemein zulässig sind,</li> <li>2. zwischen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume,</li> <li>3. von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 8 Satz 2.</li> </ol>	<p>(2) Der Abstand nach Absatz 1 darf, soweit hinsichtlich des Brandschutzes, des Tageslichts und der Lüftung keine Bedenken bestehen, unterschritten werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einem Baugrundstück, das in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegt oder entsprechend genutzt werden darf, zwischen Gebäuden, die in den genannten Gebieten allgemein zulässig sind,</li> <li>2. zwischen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume,</li> <li>3. von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 8 Satz <b>2 4.</b></li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Wenn Teile desselben Gebäudes oder aneinander gebauter Gebäude auf demselben Baugrundstück einander in einem Winkel von weniger als 75 Grad zugekehrt sind, muss zwischen ihnen Abstand nach Absatz 1 gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Dachgauben, Bal-</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Wenn Teile desselben Gebäudes oder aneinander gebauter Gebäude auf demselben Baugrundstück einander in einem Winkel von weniger als 75 Grad zugekehrt sind, muss zwischen ihnen Abstand nach Absatz 1 gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Dachgauben, Bal-</p>

kone und sonstige geringfügig vor- oder zurücktretende Teile desselben Gebäudes. <sup>3</sup> Die Abstände nach Satz 1 dürfen unterschritten werden, soweit die Teile des Gebäudes keine Öffnungen zu Aufenthaltsräumen haben und der Brandschutz und eine ausreichende Belüftung gewährleistet sind.	kone und sonstige geringfügig vor- oder zurücktretende Teile desselben Gebäudes. <sup>3</sup> Die Abstände nach Satz 1 dürfen unterschritten werden, soweit die Teile des Gebäudes keine Öffnungen zu Aufenthaltsräumen haben und der Brandschutz und eine ausreichende Belüftung gewährleistet sind.
(4) Zwischen einander in einem Winkel von weniger als 120 Grad zugekehrten Fenstern von Aufenthaltsräumen eines Gebäudes oder aneinander gebauter Gebäude auf demselben Baugrundstück muss ein Abstand von mindestens 6 m gehalten werden, wenn die Aufenthaltsräume dem Wohnen dienen und nicht zu derselben Wohnung gehören.	(4) Zwischen einander in einem Winkel von weniger als 120 Grad zugekehrten Fenstern von Aufenthaltsräumen eines Gebäudes oder aneinander gebauter Gebäude auf demselben Baugrundstück muss ein Abstand von mindestens 6 m gehalten werden, wenn die Aufenthaltsräume dem Wohnen dienen und nicht zu derselben Wohnung gehören.
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für fliegende Bauten.	(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für fliegende Bauten.
§ 8 Grundstücksteilungen	
(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut ist oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.	
(2) Soll bei einer Teilung eines Grundstücks nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abgewichen werden, so ist § 66 entsprechend anzuwenden.	
§ 9 Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze	
(1) <sup>1</sup> Die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken sind so herzurichten und zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten. <sup>2</sup> Dies gilt auch für die nicht im Außenbereich gelegenen, nach öffentlichem Baurecht bebaubaren Grundstücke.	
(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.	
(3) <sup>1</sup> Wird ein Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen errichtet, so ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren anzulegen.	

<p><sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder bereits vorhanden ist oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei einem bestehenden Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen kann die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren verlangt werden.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Flächen für das Warten von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Arbeiten, die das Grundwasser verunreinigen können, genutzt werden.</p>	
<p>Dritter Teil <b>Allgemeine Anforderungen an Baumaßnahmen und bauliche Anlagen</b></p>	
<p>§ 10 Gestaltung baulicher Anlagen</p>	
<p>Bauliche Anlagen sind in der Form, im Maßstab, im Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, im Werkstoff einschließlich der Art seiner Verarbeitung und in der Farbe so durchzubilden, dass sie weder verunstaltet wirken noch das bestehende oder geplante Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten.</p>	
<p>§ 11 Einrichtung der Baustelle</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Bei Baumaßnahmen müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. <sup>2</sup>Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, müssen Baustellen ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versehen und beleuchtet sein.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Telekommunikations- und Rundfunkanlagen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherungsvorkehrungen zugänglich zu halten. <sup>2</sup>Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen,</p>	

<p>die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Vor der Durchführung nicht verfahrensfreier Baumaßnahmen hat die Bauherrin oder der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 Abs. 1) aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält (Bauschild). <sup>2</sup>Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist. <sup>3</sup>Unternehmerinnen und Unternehmer für geringfügige Bauarbeiten brauchen auf dem Bauschild nicht angegeben zu werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Standicherheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Standicherheit</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Jede bauliche Anlage muss im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein dem Zweck entsprechend dauerhaft standsicher sein. <sup>2</sup>Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jede bauliche Anlage muss im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein dem Zweck entsprechend dauerhaft standsicher sein. <sup>2</sup>Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden. <b><sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten während der Baumaßnahme entsprechend.</b></p>
<p>(2) Gemeinsame Bauteile für mehrere bauliche Anlagen sind zulässig, wenn technisch gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der baulichen Anlagen stehen bleiben können.</p>	<p>(2) Gemeinsame Bauteile für mehrere bauliche Anlagen sind zulässig, wenn technisch gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der baulichen Anlagen stehen bleiben können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse</p>	
<p><sup>1</sup>Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>2</sup>Das Baugrundstück muss für die bauliche Anlage entsprechend geeignet sein.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 14 Brandschutz</p>	
<p><sup>1</sup>Bauliche Anlagen müssen so errichtet, geändert und instand gehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. <sup>2</sup>Soweit die Mittel der Feuerwehr zur Rettung von Menschen nicht ausreichen, sind stattdessen geeignete bauliche Vorkehrungen zu treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz</p>	
<p>(1) Bauliche Anlagen müssen einen für ihre Benutzung ausreichenden Schall- und Wärmeschutz bieten.</p>	
<p>(2) Von technischen Bauteilen und ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken wie von Anlagen für Wasserversorgung, Abwasser oder Abfallstoffe, von Heizungs- oder Lüftungsanlagen und von Aufzügen dürfen, auch für Nachbarn, keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Geräusche, Erschütterungen oder Schwingungen ausgehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Verkehrssicherheit</p>	
<p>(1) Bauliche Anlagen sowie Verkehrsflächen in baulichen Anlagen und auf dem Baugrundstück müssen verkehrssicher sein.</p>	
<p>(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 a Bauarten</p>	
<p>(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.</p>	

<p>(2) <sup>1</sup>Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 83 Absatz 3 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder</li> <li>2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde</li> </ol> <p>erteilt worden ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. <sup>2</sup>Diese Bauarten werden mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln für diese Prüfverfahren in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 bekannt gemacht. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen zu verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. <sup>2</sup>In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p>	

<p>(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei der Ausführung oder der Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Teil</b> <b>Bauprodukte</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten</p>	
<p>(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p>	
<p>(2) Bauprodukte, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 Abs. 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten</p>	
<p><sup>1</sup>Ein Bauprodukt, das eine CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. <sup>2</sup>Die §§ 17 bis § 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Verwendbarkeitsnachweis</p>	
<p>(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn</p>	
<p>1. es für das Bauprodukt keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,</p>	

<p>2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmungen (§ 83 Abs. 2 Nr. 3) wesentlich abweicht oder</p>	
<p>3. eine Verordnung nach § 82 Abs. 5 dies für das Bauprodukt vorsieht.</p>	
<p>(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder</li> <li>2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.</li> </ol>	
<p>(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 83 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,</p>	
<p>(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. <sup>3</sup>§ 69 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. <sup>2</sup>Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. <sup>3</sup>Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 71 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Die Zulassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.</p>	

<p>(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.</p>	
<p>(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. <sup>2</sup>Die Bauprodukte, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, werden mit der Angabe der für das jeweilige Prüfverfahren maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 bekannt gemacht.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall</p>	
<p><sup>1</sup>Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Übereinstimmungsbestätigung</p>	
<p>(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.</p>	

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).	
(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.	
(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.	
(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in Niedersachsen.	
§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	
(2) <sup>1</sup> In den Technischen Baubestimmungen nach § 83, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. <sup>2</sup> In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	
(3) <sup>1</sup> In den Technischen Baubestimmungen nach § 83, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung nach § 23 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. <sup>2</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung eines Bauproduktes ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist,	

dass das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	
(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.	
§ 23 Zertifizierung	
(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt	
1. den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und	
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.	
(2) <sup>1</sup> Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nr. 4 durchzuführen. <sup>2</sup> Im Rahmen der Fremdüberwachung ist regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.	
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	
<sup>1</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Stelle als	
1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2),	
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Abs. 2),	
3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Abs. 1),	
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Abs. 2),	
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16 a Abs. 7 und § 25 Abs. 2 oder	

6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16 a Abs. 6 und § 25 Abs. 1	
anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren fachlichen Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. <sup>2</sup> Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. <sup>3</sup> Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in Niedersachsen.	
§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	
(1) <sup>1</sup> Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen zu verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. <sup>2</sup> In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.	
(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.	

Fünfter Teil Der Bau und seine Teile	Fünfter Teil Der Bau und seine Teile
§ 26 Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen	§ 26 Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen
(1) <sup>1</sup> Baustoffe werden nach ihrem Brandverhalten unterschieden in nichtbrennbare und brennbare Baustoffe. <sup>2</sup> Brennbare Baustoffe werden unterschieden in schwerentflammbare und normalentflammbare Baustoffe. <sup>3</sup> Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.	(1) <sup>1</sup> Baustoffe werden nach ihrem Brandverhalten unterschieden in nichtbrennbare und brennbare Baustoffe. <sup>2</sup> Brennbare Baustoffe werden unterschieden in schwerentflammbare und normalentflammbare Baustoffe. <sup>3</sup> Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.
(2) <sup>1</sup> Bauteile werden nach ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feuerbeständige Bauteile,</li> <li>2. hochfeuerhemmende Bauteile und</li> <li>3. feuerhemmende Bauteile.</li> </ol> <sup>2</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen eine Brandausbreitung. <sup>3</sup> Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten der verwendeten Baustoffe unterschieden in <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die, wenn sie raumabschließende Bauteile sind, zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,</li> <li>3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen und allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben, und</li> <li>4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.</li> </ol>	(2) <sup>1</sup> Bauteile werden nach ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feuerbeständige Bauteile,</li> <li>2. hochfeuerhemmende Bauteile und</li> <li>3. feuerhemmende Bauteile.</li> </ol> <sup>2</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen eine Brandausbreitung. <sup>3</sup> Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten der verwendeten Baustoffe unterschieden in <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die, wenn sie raumabschließende Bauteile sind, zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,</li> <li>3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen und allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben, und</li> <li>4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.</li> </ol>
(3) <sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen in Bezug auf das Brandverhalten der verwendeten Baustoffe <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und</li> </ol>	(3) <sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen in Bezug auf das Brandverhalten der verwendeten Baustoffe <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und</li> </ol>

<p>2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 entsprechen. <sup>2</sup>Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Brandschutz durch Technische Baubestimmungen nach § 83 konkretisiert werden; § 83 Abs. 1 Satz 3 gilt insoweit nicht. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Brandwände und für raumabschließende Wände notwendiger Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5.</p>	<p>2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 entsprechen. <sup>2</sup>Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Brandschutz durch Technische Baubestimmungen nach § 83 konkretisiert werden; § 83 Abs. 1 Satz 3 gilt insoweit nicht. <b>geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile so hergestellt und eingebaut sind, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.</b> <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Brandwände und für raumabschließende Wände notwendiger Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5.</p>
<p>§ 27 Wände und Stützen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Wände müssen die für ihre Standsicherheit und Belastung nötige Dicke, Festigkeit und Aussteifung haben und, soweit erforderlich, die bauliche Anlage aussteifen. <sup>2</sup>Sie müssen ausreichend sicher gegen Stoßkräfte sein.</p>	
<p>(2) Wände müssen gegen aufsteigende und gegen eindringende Feuchtigkeit hinreichend geschützt sein.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Wände müssen, soweit es der Brandschutz unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion erfordert, nach ihrer Bauart und durch ihre Baustoffe widerstandsfähig gegen Feuer sein. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Bekleidungen und Dämmschichten.</p>	
<p>(4) Tragende Wände und aussteifende Wände müssen im Brandfall ausreichend lang stand sicher sein.</p>	
<p>(5) Für Stützen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p>	
<p>§ 28 Außenwände</p>	
<p>(1) Außenwände müssen aus frostbeständigen und gegen Niederschläge widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder mit einem Witterschutz versehen sein.</p>	
<p>(2) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen müssen so ausgebildet sein, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.</p>	

<p>§ 29 Trennwände</p>	
<p>Trennwände müssen, wenn sie raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten sind, ausreichend lang widerstandsfähig gegen eine Brandausbreitung sein, soweit dies erforderlich ist, um der Brandausbreitung innerhalb von Geschossen entgegenzuwirken.</p>	
<p>§ 30 Brandwände</p>	
<p><sup>1</sup>Brandwände müssen vorhanden sein, soweit dies, insbesondere bei geringen Gebäude- oder Grenzabständen, innerhalb ausgedehnter Gebäude oder bei baulichen Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, erforderlich ist, um einer Brandausbreitung entgegenzuwirken. <sup>2</sup>Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte so beschaffen und angeordnet sein, dass sie bei einem Brand ausreichend lang eine Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.</p>	
<p>§ 31 Decken und Böden</p>	
<p>(1) Decken müssen den Belastungen sicher standhalten, die auftretenden Kräfte sicher auf ihre Auflager übertragen und, soweit erforderlich, die bauliche Anlage waagrecht aussteifen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Böden nicht unterkellerten Aufenthaltsräume oder anderer Räume, deren Benutzung durch Feuchtigkeit beeinträchtigt werden kann, müssen gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt sein. <sup>2</sup>Decken unter Räumen, die der Feuchtigkeit erheblich ausgesetzt sind, insbesondere unter Waschküchen, Toiletten, Waschräumen und Loggien, müssen wasserundurchlässig sein.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Decken müssen, soweit es der Brandschutz unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion erfordert, nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer sein. <sup>2</sup>Sie müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen eine Brandausbreitung sein. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Bekleidungen und Dämmschichten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 32 Dächer</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen ausreichend lang widerstandsfähig sein, soweit der Brandschutz nicht auf andere Weise gesichert ist. <sup>2</sup>Das Tragwerk der Dächer einschließlich des Trägers der Dachhaut muss, soweit es der Brandschutz erfordert, ausreichend lang widerstandsfähig gegen Feuer sein. <sup>3</sup>Die Dachhaut muss gegen die Einflüsse der Witterung genügend beständig sein.</p>	
<p>(2) Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, müssen Dächer mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis versehen sein.</p>	
<p>(3) Dachüberstände, Dachgesimse, Dachaufbauten, Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte müssen so angeordnet und hergestellt sein, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargebäude übertragen werden kann.</p>	
<p>(4) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>	
	<p><b>§ 32 a</b> <b>Photovoltaikanlagen</b> <b>für die Stromerzeugung auf Dächern</b></p>
	<p><b>(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden und mindestens eine Dachfläche von 75 m<sup>2</sup> aufweisen, und</b></li> <li><b>2. Wohngebäuden</b></li> </ol> <p><b>ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. <sup>2</sup>Mindestens 50 Prozent der Dachflächen sind bei der Errichtung des Gebäudes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Wohngebäude. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Baumaßnahmen, für die Bauanträge nach § 67 oder Anträge auf bauaufsichtliche Zustimmungen nach § 74 Abs. 2 und Mitteilungen nach § 62 Abs. 3 nach dem ... [Vorschlag: 31.12.2022, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt oder gemacht werden.</b></p>

	<p><b>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt,</b></p> <p><b>1. wenn ihre Erfüllung</b></p> <p><b>a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,</b></p> <p><b>b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,</b></p> <p><b>c) im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder</b></p> <p><b>2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.</b></p>
<p>§ 33 Rettungswege</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. <sup>2</sup>Die Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur (§ 36) führen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Der erste Rettungsweg für eine Nutzungseinheit nach Absatz 1 Satz 1, die nicht zu ebener Erde liegt, muss über eine notwendige Treppe (§ 34 Abs. 1 Satz 2) führen. <sup>2</sup>Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. <sup>3</sup>Ein zweiter Rettungsweg über eine von der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit ist geeignet, wenn Bedenken in Bezug auf die Eignung des Rettungsweges für die Rettung der Menschen nicht bestehen; für ein Geschoss einer Nutzungseinheit nach Satz 1, ausgenommen Geschosse von Wohnungen, das für die Nutzung durch mehr als 10 Personen bestimmt ist, ist die Eignung des Rettungsweges zu prüfen. <sup>4</sup>Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren und durch besondere Vorkehrungen gegen Feuer und Rauch geschützten Treppenraum möglich ist.</p>	
<p>§ 34 Treppen</p>	
<p>(1) Räume in Gebäuden müssen, soweit sie nicht zu ebener Erde liegen, über Treppen zugänglich sein. <sup>2</sup>Treppen müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten (notwendige Treppen). <sup>3</sup>Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.</p>	

<p>(2) <sup>1</sup>Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. <sup>2</sup>Einschiebbare Treppen und Leitern sind zulässig als Zugang</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. zu einem anderen Raum, der kein Aufenthaltsraum ist, wenn hinsichtlich des Brandschutzes und der Art seiner Benutzung keine Bedenken bestehen.</li> </ol>	
<p>(3) <sup>1</sup>Treppen müssen mindestens einen Handlauf haben. <sup>2</sup>Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben. <sup>3</sup>Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein. <sup>4</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn Menschen mit Behinderungen und alte Menschen die Treppe nicht zu benutzen brauchen, und nicht für Treppen von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie in Wohnungen.</p>	
<p>§ 35 Notwendige Treppenräume</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). <sup>2</sup>Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>3</sup>Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, so müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzte Fluchrichtungen bieten und die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>	
<p>(2) Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,</li> <li>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung auch im Brandfall ausreichend sicher ist.</li> </ol>	
<p>(3) <sup>1</sup>Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. <sup>2</sup>Ein mittelbarer Ausgang ist zulässig, wenn der zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie liegende Raum</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Verkehr dient,</li> </ol>	

<p>2. mindestens so breit ist wie der breiteste Treppenlauf des Treppenraums,</p> <p>3. Wände hat, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen,</p> <p>4. zu anderen Räumen, ausgenommen notwendige Flure, keine Öffnungen hat und</p> <p>5. zu notwendigen Fluren nur Öffnungen mit rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen hat.</p>	
<p>(4) Notwendige Treppenräume müssen zu belüften und zu beleuchten sein und zur Rauchableitung ausreichende Fenster oder sonstige Öffnungen haben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 36 Notwendige Flure, Ausgänge</p>	
<p>Flure und Gänge, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, zu notwendigen Treppen oder ins Freie führen (notwendige Flure), sowie Ausgänge müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und ihre Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 37 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Fenster und Fenstertüren müssen gefahrlos gereinigt werden können. <sup>2</sup>Fenster, die dem Lüften dienen, müssen gefahrlos zu öffnen sein.</p>	
<p>(2) Für größere Glasflächen müssen, soweit erforderlich, Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs vorhanden sein.</p>	
<p>(3) An Fenster und Türen, die bei Gefahr der Rettung von Menschen dienen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Jedes Kellergeschoss ohne Fenster, die geöffnet werden können, muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Gemeinsame Licht- oder Luftschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.</p>	

§ 38 Aufzüge	§ 38 Aufzüge
(1) <sup>1</sup> Aufzüge müssen betriebssicher und brandsicher sein. <sup>2</sup> Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, wenn dies erforderlich ist, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern.	(1) <sup>1</sup> Aufzüge müssen betriebssicher und brandsicher sein. <sup>2</sup> Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, wenn dies erforderlich ist, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern.
(2) <sup>1</sup> Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 12,25 m über der Eingangsebene liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Anordnung haben. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht bei Nutzungsänderungen oberster Geschosse zu Wohnzwecken in Gebäuden, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren.	(2) <sup>1</sup> Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 12,25 m über der Eingangsebene liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Anordnung haben. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht <del>bei Nutzungsänderungen oberster Geschosse zu Wohnzwecken in Gebäuden für Gebäude</del> , die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren, <b>wenn zu Wohnzwecken</b> <b>1. die Nutzung oberster Geschosse geändert wird oder</b> <b>2. nachträglich nicht mehr als zwei weitere Geschosse errichtet werden.</b>
(3) <sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. <sup>2</sup> Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein.	(3) <sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. <sup>2</sup> Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein.
§ 39 Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	
(1) <sup>1</sup> Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. <sup>2</sup> Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen und müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.	
(2) Lüftungsanlagen müssen, soweit es der Brandschutz erfordert, so angeordnet und ausgebildet sein, dass Feuer und Rauch ausreichend lang nicht in andere Räume übertragen werden können.	
(3) <sup>1</sup> Leitungsanlagen sind in notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 und in notwendigen Fluren nur zulässig, wenn die Nutzung dieser Treppenräume, Räume und Flure als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Leitungsanlagen entsprechend.	

<p>(4) Für Installationsschächte und -kanäle, raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerung</p>	
<p>(1) Feuerstätten und Abgasanlagen wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.</p>	
<p>(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung des Raumes Gefahren nicht entstehen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Abgase der Feuerstätten sind, soweit dies erforderlich ist, durch Abgasanlagen abzuleiten, sodass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>2</sup>Abgasanlagen müssen in solcher Zahl und Lage vorhanden und so beschaffen sein, dass alle Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß betrieben werden können. <sup>3</sup>Die Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase oder Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. <sup>2</sup>Behälter nach Satz 1 sind so aufzustellen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt für das Lagern von festen Brennstoffen entsprechend.</p>	
<p>(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	
<p>(6) Feuerungsanlagen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen, auch wenn sie geändert worden sind, erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre sichere Benutzbarkeit sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der zugehörigen Schornsteine und Leitungen zur Abführung der Abgase oder Verbrennungsgase geprüft und bescheinigt hat.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 41 Anlagen zur Wasserversorgung, für Abwässer und Abfälle</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Gebäude mit Aufenthaltsräumen müssen, soweit es ihre Benutzung erfordert, eine Versorgung mit Trinkwasser haben, die dauernd gesichert ist. <sup>2</sup>Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Bei baulichen Anlagen müssen die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle dauernd gesichert sein. <sup>2</sup>Das gilt auch für den Verbleib von Exkrementen und Urin, jeweils auch mit Einstreu, aus der Haltung von Nutztieren sowie für Gärreste. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständige Behörde übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde, insbesondere zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbleibs der in Satz 2 genannten Stoffe nach den düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Bauaufsichtsbehörde darf die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>5</sup>Die nach Landesrecht für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln der Bauaufsichtsbehörde auf ein Ersuchen nach Satz 4 personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42 Blitzschutzanlagen</p>	
<p>Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein.</p>	

<b>Sechster Teil</b> <b>Nutzungsbedingte Anforderungen an</b> <b>bauliche Anlagen</b>	
<b>§ 43</b> <b>Aufenthaltsräume</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche haben. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Grundfläche nach Satz 1 bleiben Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m außer Betracht.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Für Aufenthaltsräume, die im obersten Geschoss im Dachraum liegen, genügt eine lichte Höhe von 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und § 2 Abs. 7 Satz 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Aufenthaltsräume, deren Grundfläche überwiegend unter Dachschrägen liegt.</p>	
<p>(3) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit haben, dass die Räume das erforderliche Tageslicht erhalten und zweckentsprechend gelüftet werden können (notwendige Fenster).</p>	
<p>(4) Räume in Kellergeschossen sind als Aufenthaltsräume nur zulässig, wenn das Gelände vor den notwendigen Fenstern der Räume in einer für gesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als 70 cm über deren Fußboden liegt.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, brauchen die Anforderungen der Absätze 3 und 4 nicht zu erfüllen, soweit durch besondere Maßnahmen oder Einrichtungen sichergestellt wird, dass den Anforderungen des § 3 entsprochen wird und die Rettung von Menschen möglich ist.</p>	
<b>§ 44</b> <b>Wohnungen</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen oder anderen Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien oder von einem Treppenraum, Flur oder Vorraum haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. <sup>3</sup>Werden Wohnungen geteilt, so müssen die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden, wenn unzumutbare</p>	

<p>Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>In Gebäuden, die nicht nur dem Wohnen dienen, müssen Wohnungen einen eigenen Zugang haben. <sup>2</sup>Gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. <sup>2</sup>Küchen und Kochnischen sind ohne Fenster zulässig, wenn sie wirksam gelüftet werden können.</p>	
<p>(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder auf dem Baugrundstück solcher Gebäude muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. leicht erreichbarer und gut zugänglicher Abstellraum für Rollatoren, Kinderwagen und Fahrräder sowie</li> <li>2. Abstellraum für jede Wohnung</li> </ol> <p>in ausreichender Größe zur Verfügung stehen.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. <sup>2</sup>Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. <sup>3</sup>In Wohnungen, die bis zum 31. Oktober 2012 errichtet oder genehmigt sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Räume und Flure bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. <sup>4</sup>Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder in den in Satz 1 genannten Räumen und Fluren sind die Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder andere Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Wohnung ausüben, verantwortlich, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst. <sup>5</sup>§ 56 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 45 Toiletten und Bäder</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Jede Wohnung muss mindestens eine Toilette sowie eine Badewanne oder Dusche haben. <sup>2</sup>Für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein.</p>	

<p>(2) Toilettenräume und Räume mit Badewannen oder Duschen müssen wirksam gelüftet werden können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 46 Bauliche Anlagen für Kraftfahrzeuge</p>	
<p><sup>1</sup>Garagen, insbesondere Parkhäuser, sowie Stellplätze müssen einschließlich ihrer Nebenanlagen verkehrs- und betriebssicher sein und dem Brandschutz genügen. <sup>2</sup>Satz 1 ist auf Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sowie auf Räume zum Abstellen nicht ortsfester Geräte mit Verbrennungsmotoren sinngemäß anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 47 Notwendige Einstellplätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Notwendige Einstellplätze</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, müssen Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können; wird die erforderliche Anzahl der Einstellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift festgelegt, so ist diese Festlegung maßgeblich (notwendige Einstellplätze). <sup>2</sup>Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden. <sup>3</sup>Die Einstellplatzpflicht nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, soweit die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 2 oder durch städtebauliche Satzung die Herstellung von Garagen und Stellplätzen untersagt oder einschränkt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, müssen Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können; wird die erforderliche Anzahl der Einstellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift festgelegt, so ist diese Festlegung maßgeblich (notwendige Einstellplätze). <sup>2</sup>Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden. <sup>3</sup>Die Einstellplatzpflicht nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, soweit die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 2 oder durch städtebauliche Satzung die Herstellung von Garagen und Stellplätzen untersagt oder einschränkt.</p>
<p>(2) Wird in einem Gebäude, das am 31. Dezember 1992 errichtet war, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, so braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Einstellplätzen nicht gedeckt zu werden, wenn dies nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend dem öffentlichen Baurecht auf dem Baugrundstück möglich ist.</p>	<p>(2) Wird in einem Gebäude, das am 31. Dezember 1992 errichtet war, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, so braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Einstellplätzen nicht gedeckt zu werden, wenn dies nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend dem öffentlichen Baurecht auf dem Baugrundstück möglich ist.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen für Wohnungen, auf Antrag aussetzen,</p> <p>1. solange ständigen Benutzerinnen und Benutzern der baulichen Anlage Zeitkarten</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen für Wohnungen, auf Antrag aussetzen,</p> <p>1. solange ständigen Benutzerinnen und Benutzern der baulichen Anlage Zeitkarten</p>

<p>für den öffentlichen Personennahverkehr verbilligt zur Verfügung gestellt werden und</p> <p>2. soweit hierdurch ein verringerter Bedarf an notwendigen Einstellplätzen erwartet werden kann.</p> <p><sup>2</sup>Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze ganz oder teilweise ausgesetzt, so ist zum 1. März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. <sup>3</sup>Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Aussetzung zu widerrufen.</p>	<p>für den öffentlichen Personennahverkehr verbilligt zur Verfügung gestellt werden und</p> <p>2. soweit hierdurch ein verringerter Bedarf an notwendigen Einstellplätzen erwartet werden kann.</p> <p><sup>2</sup>Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze ganz oder teilweise ausgesetzt, so ist zum 1. März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. <sup>3</sup>Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Aussetzung zu widerrufen.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die notwendigen Einstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist. <sup>2</sup>Eine Sicherung durch Baulast ist auch erforderlich, wenn die notwendigen Einstellplätze für ein Grundstück auf einem anderen Grundstück liegen und beide Grundstücke ein Baugrundstück nach § 2 Abs. 12 Satz 2 bilden. <sup>3</sup>Sind notwendige Einstellplätze nach öffentlichem Baurecht auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe unzulässig, so können sie auch auf Grundstücken gelegen sein, die vom Baugrundstück mit einem öffentlichen oder vergleichbaren Verkehrsmittel leicht erreichbar sind.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die notwendigen Einstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist. <sup>2</sup>Eine Sicherung durch Baulast ist <b>auch nicht</b> erforderlich, wenn die notwendigen Einstellplätze für ein Grundstück auf einem anderen Grundstück liegen und beide Grundstücke ein Baugrundstück nach § 2 Abs. 12 Satz 2 bilden. <sup>3</sup>Sind notwendige Einstellplätze nach öffentlichem Baurecht auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe unzulässig, so können sie auch auf Grundstücken gelegen sein, die vom Baugrundstück mit einem öffentlichen oder vergleichbaren Verkehrsmittel leicht erreichbar sind.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt wird, soweit die Gemeinde dies durch Satzung bestimmt oder im Einzelfall zugestimmt hat. <sup>2</sup>Zur Zahlung des Geldbetrages sind die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 Verantwortlichen als Gesamtschuldner verpflichtet, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird. <sup>3</sup>Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 kann die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt wird, soweit die Gemeinde dies durch Satzung bestimmt oder im Einzelfall zugestimmt hat. <sup>2</sup>Zur Zahlung des Geldbetrages sind die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 Verantwortlichen als Gesamtschuldner verpflichtet, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird. <sup>3</sup>Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 kann die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Der Geldbetrag nach Absatz 5 ist nach dem Vorteil zu bemessen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn oder den nach § 56 Verantwortlichen daraus erwächst, dass sie oder er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Geldbetrag durch Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes einheitlich festsetzen und dabei auch andere Maßstäbe wie die durchschnittlichen örtlichen Herstellungskosten von Parkplätzen oder Parkhäusern zugrunde legen.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Der Geldbetrag nach Absatz 5 ist nach dem Vorteil zu bemessen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn oder den nach § 56 Verantwortlichen daraus erwächst, dass sie oder er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Geldbetrag durch Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes einheitlich festsetzen und dabei auch andere Maßstäbe wie die durchschnittlichen örtlichen Herstellungskosten von Parkplätzen oder Parkhäusern zugrunde legen.</p>

<p>(7) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 5 zu verwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Parkplätze, Stellplätze oder Garagen,</li> <li>2. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,</li> <li>3.             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern,</li> <li>b) Fahrradwege oder</li> <li>c) sonstige Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Einstellplätzen verringern.</li> </ol> </li> </ol>	<p>(7) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 5 zu verwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Parkplätze, Stellplätze oder Garagen,</li> <li>2. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,</li> <li>3.             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern,</li> <li>b) Fahrradwege oder</li> <li>c) sonstige Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Einstellplätzen verringern.</li> </ol> </li> </ol>
<p>§ 48 Fahrradabstellanlagen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, ausgenommen Wohnungen, müssen Fahrradabstellanlagen in solcher Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können. <sup>2</sup>Fahrradabstellanlagen nach Satz 1 müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. <sup>3</sup>§ 47 Abs. 4 Satz 1 gilt sinngemäß.</p>	
<p>(2) Fahrradabstellanlagen brauchen für Besucherinnen und Besucher der Anlagen nicht errichtet zu werden, wenn dies nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück möglich ist.</p>	
<p>§ 49 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Wird ein Gebäude mit mehr als vier Wohnungen errichtet, so müssen alle Wohnungen barrierefrei sein, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, und den Anforderungen nach den Sätzen 5 bis 8 genügen. <sup>2</sup>Innerhalb von Wohnungen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, ist eine stufenlose Erreichbarkeit der Geschosse nicht erforderlich. <sup>3</sup>Bei Gebäuden, die nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1 fallen, muss die stufenlose Erreichbarkeit von Wohnungen des zweiten oberirdischen Geschosses und weiterer oberirdischer Geschosse insbesondere durch den Einbau eines Aufzuges zwar so im Entwurf vorgesehen sein, dass festgestellt werden kann, dass die Baumaßnahme auch insoweit vollständig dem öffentlichen Baurecht entspräche, eine Pflicht zur Herstellung besteht insoweit jedoch nicht. <sup>4</sup>Eine</p>	

<p>spätere Herstellung der stufenlosen Erreichbarkeit der Wohnungen kann auch abweichend von dem Entwurf erfolgen, insbesondere wenn dadurch den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen an diese Baumaßnahme entsprochen wird, dies aber nur, soweit die Abweichungen geringfügig sind und die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 gewahrt bleiben; die §§ 71 und 72 Abs. 1 Satz 2 finden insoweit keine Anwendung. <sup>5</sup>Ist einer Wohnung ein Freisitz zugeordnet, so muss er barrierefrei sein. <sup>6</sup>Abstellraum für Rollstühle muss in ausreichender Größe zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. <sup>7</sup>In jeder achten Wohnung müssen die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche, die Küche oder Kochnische und, wenn der Wohnung ein Freisitz zugeordnet ist, der Freisitz zusätzlich rollstuhlgerecht sein; die Sätze 2 bis 4 finden auf solche Wohnungen keine Anwendung. <sup>8</sup>Für jede Wohnung, die nach Satz 7 rollstuhlgerecht herzustellen ist, in einem Gebäude mit mehr als 15 Wohnungen und für jedes Gebäude mit nicht mehr als 15 Wohnungen muss jeweils mindestens ein Einstellplatz barrierefrei hergerichtet und gekennzeichnet sein.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</li> <li>2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,</li> <li>3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,</li> <li>4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,</li> <li>5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten,</li> <li>6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,</li> <li>7. Tagesstätten und Heime für alte oder pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder,</li> <li>8. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie Kinderspielplätze,</li> <li>9. Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen,</li> <li>10. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche haben,</li> </ol>	

<p>11. öffentliche Toilettenanlagen, 12. Stellplätze und Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 sowie Parkhäuser.</p> <p><sup>2</sup>Eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen, Standplätzen und Toilettenräumen muss für Menschen mit Behinderungen hergerichtet und gekennzeichnet sein.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. <sup>2</sup>Bei einem Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Rechnung zu tragen, soweit deren Berücksichtigung das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmal überwiegt und den Eingriff in das Baudenkmal zwingend verlangt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 50 Werbeanlagen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</p>	
<p>(2) Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig und dürfen auch nicht erheblich in den Außenbereich hineinwirken. <sup>2</sup>Ausgenommen sind, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,</li> <li>2. Tafeln unmittelbar vor Ortsdurchfahrten mit Schildern, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen oder die auf landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte zum Verkauf anbieten, und auf diese Produkte hinweisen,</li> <li>3. Tafeln bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> an öffentlichen Straßen und Wegeabzweigungen in einem Umkreis von bis zu drei Kilometern vom Rand eines Gewerbegebietes</li> </ol>	

<p>mit Schildern, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe hinweisen, die in dem Gewerbegebiet liegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. einzelne Schilder bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup>, die an Wegeabzweigungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe im Außenbereich, auf selbst erzeugte Produkte, die diese Betriebe an der Betriebsstätte anbieten, oder auf versteckt gelegene Stätten hinweisen,</li> <li>5. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit die Werbeanlagen nicht erheblich in den übrigen Außenbereich hineinwirken,</li> <li>6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.</li> </ol>	
<p>(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und</li> <li>2. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.</li> </ol>	
<p>(5) <sup>1</sup>An Brücken, Bäumen, Böschungen und Leitungsmasten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind, dürfen Werbeanlagen nicht angebracht sein. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Wandflächen der Widerlager von Brücken; die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.</p>	
<p>(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,</li> <li>2. Werbemittel an Kiosken,</li> <li>3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,</li> <li>4. Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;">§ 51 Sonderbauten</p>	
<p><sup>1</sup>An einen Sonderbau nach § 2 Abs. 5 können im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt</p>	

<p>werden, soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 50 und der zu ihrer näheren Bestimmung erlassenen Verordnungen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass der Sonderbau die Anforderungen des § 3 erfüllt. <sup>2</sup>Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen nach Satz 1 wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. <sup>3</sup>Die besonderen Anforderungen nach Satz 1 und die Erleichterungen nach Satz 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstände,</li> <li>2. die Anordnung der baulichen Anlage auf dem Grundstück,</li> <li>3. die Benutzung und den Betrieb der baulichen Anlage,</li> <li>4. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,</li> <li>5. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit, den Brand-, den Wärme-, den Schall- oder den Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und Einrichtungen, sowie die Verwendung von Baustoffen,</li> <li>6. die Feuerungsanlagen und die Heizräume,</li> <li>7. die Zahl, Anordnung und Beschaffenheit der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenträume, Ausgänge, Flure und sonstigen Rettungswege,</li> <li>8. die zulässige Benutzerzahl, die Anordnung und die Zahl der zulässigen Sitze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und fliegenden Bauten,</li> <li>9. die barrierefreie Nutzbarkeit,</li> <li>10. die Lüftung und die Rauchableitung,</li> <li>11. die Beleuchtung und die Energieversorgung,</li> <li>12. die Wasserversorgung,</li> <li>13. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwässern, die Aufbewahrung und Entsorgung von Abfällen sowie die Löschwasser-rückhaltung,</li> <li>14. die notwendigen Einstellplätze,</li> <li>15. die Zu- und Abfahrten,</li> <li>16. die Grünstreifen, die Baumpflanzungen und andere Pflanzungen sowie die Begrünung oder die Beseitigung von Halden und Gruben,</li> <li>17. den Blitzschutz,</li> </ol>	

<p>18. die erforderliche Gasdichtigkeit,</p> <p>19. den Umfang, den Inhalt und die Anzahl der Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,</p> <p>20. die Bestellung und die Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters,</p> <p>21. die Bestellung und die Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Siebter Teil</b> <b>Verantwortliche Personen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Siebter Teil</b> <b>Verantwortliche Personen</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 52 Bauherrin und Bauherr</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Bauherrin und Bauherr</p>
<p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Bau-recht entspricht.</p>	<p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Bau-recht entspricht.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr einer nicht verfahrensfreien Baumaßnahme hat zu deren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung verantwortliche Personen im Sinne der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst die Anforderungen nach den §§ 53 bis 55 erfüllt oder erfüllen kann. <sup>2</sup>Ihr oder ihm obliegt es außerdem, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge zu stellen, Anzeigen zu machen und Nachweise zu erbringen. <sup>3</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften bereitzuhalten. <sup>4</sup>Zu Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. <sup>5</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>6</sup>Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr einer nicht verfahrensfreien Baumaßnahme hat zu deren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung verantwortliche Personen im Sinne der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst die Anforderungen nach den §§ 53 bis 55 erfüllt oder erfüllen kann. <sup>2</sup>Ihr oder ihm obliegt es außerdem, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge zu stellen, Anzeigen zu machen und Nachweise zu erbringen. <sup>3</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften bereitzuhalten. <sup>4</sup>Zu Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. <sup>5</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich <b>oder elektronisch</b> mitzuteilen. <sup>6</sup>Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich <b>oder elektronisch</b> mitzuteilen.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Liegen Tatsachen vor, die besorgen lassen, dass eine nach Absatz 2 Satz 1 bestellte Person nicht den jeweiligen Anforderungen der §§ 53 bis 55 genügt, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass die Bauherrin oder der Bauherr sie durch eine geeignete Person er-</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Liegen Tatsachen vor, die besorgen lassen, dass eine nach Absatz 2 Satz 1 bestellte Person nicht den jeweiligen Anforderungen der §§ 53 bis 55 genügt, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass die Bauherrin oder der Bauherr sie durch eine geeignete Person er-</p>

<p>setzt oder geeignete Sachverständige heranzieht. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis die Bauherrin oder der Bauherr ihrer Aufforderung nachgekommen ist.</p>	<p>setzt oder geeignete Sachverständige heranzieht. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis die Bauherrin oder der Bauherr ihrer Aufforderung nachgekommen ist.</p>
<p>(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen und Unternehmer benannt werden.</p>	<p>(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen und Unternehmer benannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53 Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. <sup>2</sup>Zum Entwurf gehören die Bauvorlagen, bei Baumaßnahmen nach den §§ 62 und 63 einschließlich der Unterlagen, die nicht eingereicht werden müssen, und die Ausführungsplanung, soweit von dieser die Einhaltung des öffentlichen Baurechts abhängt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. <sup>2</sup>Zum Entwurf gehören die Bauvorlagen, bei Baumaßnahmen nach den §§ 62 und 63 einschließlich der Unterlagen, die nicht eingereicht werden müssen, und die Ausführungsplanung, soweit von dieser die Einhaltung des öffentlichen Baurechts abhängt.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss über die Fachkenntnisse verfügen, die für den jeweiligen Entwurf erforderlich sind. <sup>2</sup>Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über diese Fachkenntnisse, so genügt es, wenn die Bauherrin oder der Bauherr insoweit geeignete Sachverständige bestellt. <sup>3</sup>Diese sind ausschließlich für ihre Beiträge verantwortlich; die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist nur dafür verantwortlich, dass die Beiträge der Sachverständigen dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss über die Fachkenntnisse verfügen, die für den jeweiligen Entwurf erforderlich sind. <sup>2</sup>Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über diese Fachkenntnisse, so genügt es, wenn die Bauherrin oder der Bauherr insoweit geeignete Sachverständige bestellt. <sup>3</sup>Diese sind ausschließlich für ihre Beiträge verantwortlich; die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist nur dafür verantwortlich, dass die Beiträge der Sachverständigen dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt werden.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Bauvorlagen für eine nicht verfahrensfreie Baumaßnahme müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. <sup>2</sup>Bauvorlageberechtigt ist, wer</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Bauvorlagen für eine nicht verfahrensfreie <b>Baumaßnahme Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage</b> müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser <b>unterschrieben erstellt</b> sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. <sup>2</sup>Bauvorlageberechtigt ist, wer</p>
<p>1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,</p>	<p>1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,</p>
<p>2. in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist,</p>	<p>2. in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist,</p>
<p>3. in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 19 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes – NIngG -) oder in einem entsprechenden</p>	<p>3. in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 19 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes – NIngG -) oder in einem entsprechenden</p>

Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 20 NInG gleichgestellt ist,	Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 20 NInG gleichgestellt ist,
4. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, danach mindestens zwei Jahre in dieser Fachrichtung praktisch tätig gewesen und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit oder	4. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, danach mindestens zwei Jahre in dieser Fachrichtung praktisch tätig gewesen und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit oder
5. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für Nutzungsänderungen von Gebäuden sowie die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.	5. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für Nutzungsänderungen von Gebäuden sowie die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.
(4) Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist auch, wer	(4) Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist auch, wer
1. die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen darf, wenn die Baumaßnahme mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbunden ist,	1. die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen darf, wenn die Baumaßnahme mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbunden ist,
2. Meisterin oder Meister des Maurer-, des Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, wenn Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können,	2. Meisterin oder Meister des Maurer-, des Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, wenn Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können,
3. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen, oder	3. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen, oder
4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen.	4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen.
(5) <sup>1</sup> Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist in gleichem Umfang wie die in Absatz 4 Nr. 2 genannten	(5) <sup>1</sup> Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist in gleichem Umfang wie die in Absatz 4 Nr. 2 genannten

<p>Personen auch, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat. <sup>2</sup>Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vergangenen zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt wurde. <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.</p>	<p>Personen auch, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat. <sup>2</sup>Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vergangenen zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt wurde. <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Wer erstmals eine Dienstleistung gemäß Absatz 5 in Niedersachsen erbringen will, hat dies der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. <sup>2</sup>Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. <sup>3</sup>Mit der Anzeige sind vorzulegen:</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Wer erstmals eine Dienstleistung gemäß Absatz 5 in Niedersachsen erbringen will, hat dies der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. <sup>2</sup>Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. <sup>3</sup>Mit der Anzeige sind vorzulegen:</p>
<p>1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 rechtmäßig niedergelassen ist, und darüber, dass ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,</p>	<p>1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 rechtmäßig niedergelassen ist, und darüber, dass ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,</p>
<p>2. ein Berufsqualifikationsnachweis und</p>	<p>2. ein Berufsqualifikationsnachweis und</p>
<p>3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in einem oder mehreren der in Absatz 5 Satz 1 genannten Staaten während der vergangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.</p>	<p>3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in einem oder mehreren der in Absatz 5 Satz 1 genannten Staaten während der vergangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.</p>
<p><sup>4</sup>Das Verfahren kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 elektronisch geführt werden, soweit Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt</p>	<p><sup>4</sup>Das Verfahren kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 elektronisch geführt werden, soweit Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt</p>

<p>wurden. <sup>5</sup>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die Ingenieurkammer an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Dienstleisterin oder den Dienstleister auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.</p>	<p>wurden. <sup>5</sup>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die Ingenieurkammer an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Dienstleisterin oder den Dienstleister auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen gemäß Absatz 5 in Niedersachsen zu erbringen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. <sup>2</sup>Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen. <sup>3</sup>Absatz 6 Sätze 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen gemäß Absatz 5 in Niedersachsen zu erbringen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. <sup>2</sup>Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen. <sup>3</sup>Absatz 6 Sätze 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige nach Absatz 6 oder 7 erfolgt ist. <sup>2</sup>Sie kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 5 bis 7 nicht erfüllt sind.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige nach Absatz 6 oder 7 erfolgt ist. <sup>2</sup>Sie kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 5 bis 7 nicht erfüllt sind.</p>
<p>(9) Die Beschränkungen der Absätze 3 bis 8 gelten nicht für Bauvorlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Entwürfen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach den Absätzen 3 bis 8 verfasst werden, wie Entwürfe für Werbeanlagen und Behälter,</li> <li>2. zu Entwürfen einfacher Art, wenn ein Nachweis der Standsicherheit nicht erforderlich ist,</li> <li>3. für Stützmauern sowie selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen.</li> </ol>	<p>(9) Die Beschränkungen der Absätze 3 bis 8 gelten nicht für Bauvorlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Entwürfen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach den Absätzen 3 bis 8 verfasst werden, wie Entwürfe für Werbeanlagen und Behälter,</li> <li>2. zu Entwürfen einfacher Art, wenn ein Nachweis der Standsicherheit nicht erforderlich ist,</li> <li>3. für Stützmauern sowie selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen.</li> </ol>
<p>§ 54 Unternehmerinnen und Unternehmer</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass ihre oder seine Arbeiten dem öffentlichen Baurecht entsprechend ausgeführt und insoweit auf die Arbeiten anderer Unternehmerinnen und Unternehmer abgestimmt werden. <sup>2</sup>Sie oder er hat zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. <sup>3</sup>Zu Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.</p>	

<p>(2) <sup>1</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss über die für ihre oder seine Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse, Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen. <sup>2</sup>Erfordern Arbeiten außergewöhnliche Fachkenntnisse oder besondere Vorrichtungen, so kann die Bauaufsichtsbehörde vorschreiben,</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Unternehmerin oder der Unternehmer bei den Arbeiten nur Fachkräfte mit bestimmter Ausbildung oder Erfahrung einsetzen darf,</li> <li>2. dass sie oder er bei den Arbeiten bestimmte Vorrichtungen zu verwenden hat und</li> <li>3. wie sie oder er die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachzuweisen hat.</li> </ol>	
<p>§ 55 Bauleiterin und Bauleiter</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. <sup>2</sup>Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer zu achten. <sup>3</sup>Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für die Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. <sup>2</sup>Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, so ist eine geeignete Fachbauleiterin oder ein geeigneter Fachbauleiter zu bestellen. <sup>3</sup>Die bestellte Person übernimmt für die Teilgebiete die Aufgaben der Bauleiterin oder des Bauleiters nach Absatz 1. <sup>4</sup>Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat ihre oder seine Tätigkeit mit der Tätigkeit der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters abzustimmen.</p>	
<p>§ 56 Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke</p>	
<p><sup>1</sup>Die Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. <sup>2</sup>Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. <sup>3</sup>Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer</p>	

oder Erbbauberechtigten verantwortlich. 4§ 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.	
<b>Achter Teil Behörden</b>	<b>Achter Teil Behörden</b>
<b>§ 57 Bauaufsichtsbehörden</b>	<b>§ 57 Bauaufsichtsbehörden</b>
(1) <sup>1</sup> Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr; die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). <sup>2</sup> Oberste Bauaufsichtsbehörde ist das Fachministerium.	(1) <sup>1</sup> Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr; die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). <sup>2</sup> Oberste Bauaufsichtsbehörde ist das Fachministerium.
(2) <sup>1</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde einer Gemeinde übertragen, wenn sie mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat und die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. <sup>2</sup> Hat eine Gemeinde bis zum 31. Oktober 2012 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen oder sind ihr nach § 63 a der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), diese Aufgaben für bestimmte bauliche Anlagen vor dem 1. November 2012 übertragen worden, so bleiben ihr diese Aufgaben übertragen. <sup>3</sup> Die Übertragung kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 widerrufen werden, wenn die Gemeinde dies beantragt oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt. <sup>4</sup> § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.	(2) <sup>1</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde einer Gemeinde übertragen, wenn sie mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat und die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. <sup>2</sup> Hat eine Gemeinde bis zum 31. Oktober 2012 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen oder sind ihr nach § 63 a der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), diese Aufgaben für bestimmte bauliche Anlagen vor dem 1. November 2012 übertragen worden, so bleiben ihr diese Aufgaben übertragen. <sup>3</sup> Die Übertragung kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 widerrufen werden, wenn die Gemeinde dies beantragt oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt. <sup>4</sup> § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.
(3) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden gehören zum übertragenen Wirkungskreis.	(3) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden gehören zum übertragenen Wirkungskreis.
(4) <sup>1</sup> Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Einrichtungen auszustatten. <sup>2</sup> Den Bauaufsichtsbehörden müssen Bedienstete angehören mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laufbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben. <sup>3</sup> Die Bediensteten	(4) <sup>1</sup> Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Einrichtungen auszustatten. <sup>2</sup> Den Bauaufsichtsbehörden <b>müssen sollen</b> Bedienstete angehören mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laufbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben. <sup>3</sup> <b>Die Bediensteten nach Satz 2 müssen und die</b>

<p>nach Satz 2 müssen die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben. <sup>4</sup>Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 kann die oberste Bauaufsichtsbehörde zulassen, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.</p>	<p>erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben. <del><sup>4</sup>Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 kann die oberste Bauaufsichtsbehörde zulassen, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.</del></p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörden haben, soweit erforderlich, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. <sup>2</sup>Sie haben in diesem Rahmen auch die Verantwortlichen zu beraten.</p>	
<p>(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(3) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Ausübung der Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich der der Wahrnehmung der ihnen nach § 40 Abs. 6 übertragenen Aufgaben und Befugnisse und der Einhaltung ihrer insoweit bestehenden Pflichten.</p>	
<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden aus.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann einzelne Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf andere Behörden des Landes übertragen. <sup>2</sup>Sie kann außerdem widerruflich oder befristet die Zuständigkeit für</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24) und</li> <li>2. Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten, Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen für genehmigungsfreie fliegende Bauten und Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten</li> </ol>	
<p>auf eine Behörde, auch eines anderen Landes, oder eine andere Stelle oder Person übertragen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, und die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt.</p>	

(6) Übertragungen nach Absatz 5 und § 57 Abs. 2 sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.	
(7) Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde oder einer Stelle tätig werden, wenn diese eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.	
(8) Ist die oberste Bauaufsichtsbehörde mangels örtlicher Zuständigkeit einer unteren Bauaufsichtsbehörde zuständig, so kann sie ihre Zuständigkeit im Einzelfall einvernehmlich auf eine untere Bauaufsichtsbehörde übertragen.	
(9) <sup>1</sup> Bedienstete und sonstige Beauftragte der in den Absätzen 1 bis 5, 7 und 8 genannten Behörden und Stellen sowie die dort genannten Personen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen auch gegen den Willen der Betroffenen betreten. <sup>2</sup> Sind die Wohnungen in Gebrauch genommen, so dürfen sie gegen den Willen der Betroffenen betreten werden, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. <sup>3</sup> Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	
<b>Neunter Teil</b> <b>Genehmigungserfordernisse</b>	
<b>§ 59</b> <b>Genehmigungsvorbehalt</b>	
(1) Baumaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62, 74 und 75 nichts anderes ergibt.	
(2) Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, nach denen behördliche Entscheidungen eine Baugenehmigung einschließen, bleiben unberührt.	
(3) <sup>1</sup> Genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen, es sei denn, dass sich die Anforderungen auf genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen beschränken. <sup>2</sup> Genehmigungsvorbehalte in anderen Vorschriften, namentlich im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und im städtebaulichen Planungsrecht, bleiben unberührt.	

§ 60 Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige	§ 60 Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige
(1) <sup>1</sup> Die im <b>Anhang</b> genannten baulichen Anlagen und Teile baulicher Anlagen dürfen in dem dort festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung errichtet, in bauliche Anlagen eingefügt und geändert werden (verfahrensfreie Baumaßnahmen). <sup>2</sup> Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind auch die im Anhang genannten Baumaßnahmen.	(1) <sup>1</sup> Die im <b>Anhang</b> genannten baulichen Anlagen und Teile baulicher Anlagen dürfen in dem dort festgelegten Umfang ohne Baugenehmigung errichtet, in bauliche Anlagen eingefügt und geändert werden (verfahrensfreie Baumaßnahmen). <sup>2</sup> Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind auch die im Anhang genannten Baumaßnahmen.
(2) Verfahrensfrei ist auch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen stellt oder die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre,</li> <li>2. die Umnutzung von Räumen im Dachgeschoss eines Wohngebäudes mit nur einer Wohnung in Aufenthaltsräume, die zu dieser Wohnung gehören,</li> <li>3. die Umnutzung von Räumen in vorhandenen Wohngebäuden und Wohnungen in Räume mit Badewanne oder Dusche oder mit Toilette,</li> <li>4. der Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen, ausgenommen Hochhäuser, und der im Anhang genannten Teile baulicher Anlagen,</li> <li>5. die Instandhaltung baulicher Anlagen.</li> </ol>	(2) Verfahrensfrei ist auch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen stellt oder die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre,</li> <li>2. die Umnutzung von Räumen im Dachgeschoss eines Wohngebäudes mit nur einer Wohnung in Aufenthaltsräume, die zu dieser Wohnung gehören,</li> <li>3. die Umnutzung von Räumen in vorhandenen Wohngebäuden und Wohnungen in Räume mit Badewanne oder Dusche oder mit Toilette,</li> <li><b>4. die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, zu einem Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt,</b></li> <li><b>4 5.</b> der Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen, ausgenommen Hochhäuser, und der im Anhang genannten Teile baulicher Anlagen,</li> <li><b>5 6.</b> die Instandhaltung baulicher Anlagen.</li> </ol>
(3) <sup>1</sup> Der Abbruch und die Beseitigung eines Hochhauses oder eines nicht im Anhang genannten Teils einer baulicher Anlage ist genehmigungsfrei, aber der Bauaufsichtsbehörde vor der Durchführung der Baumaßnahme schriftlich mit Unterschrift der Bauherrin oder des Bauherrn anzuzeigen. <sup>2</sup> Der Anzeige ist die Bestätigung einer Person im Sinne des § 65 Abs. 4 beizufügen über die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und die Standsicherheit der baulichen Anlagen, die an die abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen angebaut sind oder auf deren Standsicherheit sich die Baumaßnahme auswirken kann. <sup>3</sup> Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt der Bauherrin oder dem	(3) <sup>1</sup> Der Abbruch und die Beseitigung eines Hochhauses oder eines nicht im Anhang genannten Teils einer <b>baulicher baulichen</b> Anlage ist genehmigungsfrei, aber der Bauaufsichtsbehörde vor der Durchführung der Baumaßnahme <b>schriftlich mit Unterschrift von</b> der Bauherrin oder <b>des dem</b> Bauherrn anzuzeigen. <sup>2</sup> Der Anzeige ist die Bestätigung einer Person im Sinne des § 65 Abs. 4 beizufügen über die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und die Standsicherheit der baulichen Anlagen, die an die abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen angebaut sind oder auf deren Standsicherheit sich die Baumaßnahme auswirken kann. <sup>3</sup> Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt der

<p>Bauherrn den Eingang der Anzeige oder fordert ihn im Fall einer unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeige zur Vervollständigung der Anzeige oder zur Behebung des Mangels auf. <sup>4</sup>Ist die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben worden, so teilt die Bauaufsichtsbehörde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. <sup>5</sup>Mit den Baumaßnahmen nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige nach Satz 3 bestätigt hat oder die Mitteilung nach Satz 4 erfolgt ist.</p>	<p>Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige oder fordert <b>sie oder</b> ihn im Fall einer unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeige zur Vervollständigung der Anzeige oder zur Behebung des Mangels auf. <sup>4</sup>Ist die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben worden, so teilt die Bauaufsichtsbehörde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. <sup>5</sup>Mit den Baumaßnahmen nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige nach Satz 3 bestätigt hat oder die Mitteilung nach Satz 4 erfolgt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 61 Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen</p>
<p>(1) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung, die Änderung, der Abbruch und die Beseitigung</p>	<p>(1) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung, die Änderung, der Abbruch und die Beseitigung</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Brücken, Durchlässen, Tunneln und Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Straßenbau-, Hafen- oder Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht,</li> <li>2. von Betriebsanlagen der Straßenbahnen (§ 4 des Personenbeförderungsgesetzes), ausgenommen oberirdische Gebäude,</li> <li>3. von nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftigen Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Beseitigung von Abwässern, ausgenommen Gebäude.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Brücken, Durchlässen, Tunneln und Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Straßenbau-, Hafen- oder Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht,</li> <li>2. von Betriebsanlagen der Straßenbahnen (§ 4 des Personenbeförderungsgesetzes), ausgenommen oberirdische Gebäude,</li> <li>3. von nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftigen Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Beseitigung von Abwässern, ausgenommen Gebäude.</li> </ol>
<p>(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baumaßnahmen innerhalb vorhandener Gebäude, ausgenommen Nutzungsänderungen,</li> <li>2. Änderungen des Äußeren vorhandener Gebäude, wenn sie deren Rauminhalt nicht vergrößern,</li> <li>3. Abbrüche baulicher Anlagen,</li> </ol> <p>wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.</p>	<p>(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baumaßnahmen innerhalb vorhandener Gebäude, ausgenommen Nutzungsänderungen,</li> <li>2. Änderungen des Äußeren vorhandener Gebäude, wenn sie deren Rauminhalt nicht vergrößern,</li> <li>3. Abbrüche baulicher Anlagen,</li> </ol> <p>wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder <b>die Bauverwaltung eines Landkreises ein Landkreis oder einer eine Gemeinde, der oder die über eine Bauverwaltung verfügt</b>, die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung bedürfen vorübergehende Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nutzungsänderung in einer Notsituation erforderlich ist für Zwecke des Brand-schutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe oder der medizinischen Versorgung oder die Unterbringung des für diese Zwecke erforderlichen Personals und</li> <li>2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde oder eine von einer dieser Stellen beauftragte natürliche oder juristische Person, die nach ihrer Fachkenntnis, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite,</li> <li>2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite oder</li> <li>3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung</li> </ol> <p>festgestellt ist. <sup>3</sup>Soweit für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 Abweichungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind, gelten diese als zugelassen. <sup>4</sup>Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit einzuhalten; insbesondere müssen Standsicherheit und Brandschutz so gewährleistet sein, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung bedürfen vorübergehende Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nutzungsänderung in einer Notsituation erforderlich ist für Zwecke des Brand-schutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe oder der medizinischen Versorgung oder die Unterbringung des für diese Zwecke erforderlichen Personals und</li> <li>2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, <b>die Bauverwaltung eines Landkreises ein Landkreis oder eine einer Gemeinde, der oder die über eine Bauverwaltung verfügt</b>, oder eine von einer dieser Stellen beauftragte natürliche oder juristische Person, die nach ihrer Fachkenntnis, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite <b>festgestellt ist</b>,</li> <li>2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite <b>oder festgestellt ist</b>,</li> <li>3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung <b>festgestellt ist oder</b></li> <li>4. <b>ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.</b></li> </ol> <p><sup>3</sup>Soweit für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 Abweichungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind, gelten diese als zugelassen. <sup>4</sup>Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit einzuhalten; insbesondere müssen Standsicherheit und Brandschutz so gewährleistet sein, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden werden. <sup>5</sup>Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung</p>
---	--

<p>vermieden werden. <sup>5</sup>Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung nach Satz 1 eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Nutzungsänderungen, die nach § 62 Abs. 1 Satz 4 einer Baugenehmigung bedürfen oder für die nach § 68 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.</p>	<p>nach Satz 1 eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Nutzungsänderungen, die nach § 62 Abs. 1 Satz 4 einer Baugenehmigung bedürfen oder für die nach § 68 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 62 Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, auch mit Räumen für freie Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in reinen, in allgemeinen und in besonderen Wohngebieten, wenn die Wohngebäude überwiegend Wohnungen enthalten,</li> <li>2. von sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in Gewerbegebieten und in Industriegebieten,</li> <li>3. von baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, in Gewerbegebieten und in Industriegebieten und</li> <li>4. von Nebengebäuden und Nebenanlagen für Gebäude nach den Nummern 1 und 2,</li> </ol> <p>wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs festgesetzt sind und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung dieser Baumaßnahme bauliche Anlagen im Sinne des Satzes 1 Nrn. 1 bis 4 sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sonderbauten nach § 2 Abs. 5. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 5 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), durch die erstmalig oder zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche geschaffen werden oder</li> <li>2. die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird,</li> </ol> <p>es sei denn, dass durch von der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität geprüften Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, auch mit Räumen für freie Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in reinen, in allgemeinen und in besonderen Wohngebieten, wenn die Wohngebäude überwiegend Wohnungen enthalten,</li> <li>2. von sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in Gewerbegebieten und in Industriegebieten,</li> <li>3. von baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, in Gewerbegebieten und in Industriegebieten und</li> <li>4. von Nebengebäuden und Nebenanlagen für Gebäude nach den Nummern 1 und 2,</li> </ol> <p>wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs festgesetzt sind und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung dieser Baumaßnahme bauliche Anlagen im Sinne des Satzes 1 Nrn. 1 bis 4 sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sonderbauten nach § 2 Abs. 5. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 5 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), durch die erstmalig oder zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche geschaffen werden oder</li> <li>4. die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird,</li> </ol> <p>es sei denn, dass durch von der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität geprüften Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt</p>

<p>gegebenen Sachverständigen nachgewiesen ist, dass die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Betriebsbereich durchgeführt wird. <sup>5</sup>Der Achtungsabstand nach Satz 4 beträgt, falls der Betriebsbereich eine Biogasanlage ist, 200 m, andernfalls 2 000 m.</p>	<p>gegebenen Sachverständigen nachgewiesen ist, dass die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Betriebsbereich durchgeführt wird. <sup>5</sup>Der Achtungsabstand nach Satz 4 beträgt, falls der Betriebsbereich eine Biogasanlage ist, 200 m, andernfalls 2 000 m.</p>
<p>(2) Eine Baumaßnahme ist nach Absatz 1 genehmigungsfrei, wenn</p>	<p>(2) Eine Baumaßnahme ist nach Absatz 1 genehmigungsfrei, wenn</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder notwendige Ausnahmen oder Befreiungen bereits erteilt sind,</li> <li>2. notwendige Zulassungen von Abweichungen nach § 66 bereits erteilt sind,</li> <li>3. die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn bestätigt hat, dass             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs gesichert ist und</li> <li>b) sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht beantragen wird,</li> </ol> </li> <li>4. die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes und, soweit erforderlich, die Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 geprüft und bestätigt worden sind.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder notwendige Ausnahmen oder Befreiungen bereits erteilt sind,</li> <li>2. notwendige Zulassungen von Abweichungen nach § 66 bereits erteilt sind,</li> <li>3. die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn bestätigt hat, dass             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs gesichert ist und</li> <li>b) sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht beantragen wird,</li> </ol> </li> <li>4. die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes und, soweit erforderlich, die Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 geprüft und bestätigt worden sind.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat über die beabsichtigte Baumaßnahme eine von ihr oder ihm unterschriebene schriftliche Mitteilung, der die Bauvorlagen, ausgenommen die bautechnischen Nachweise, beizufügen sind, bei der Gemeinde einzureichen. <sup>2</sup>Betrifft die Baumaßnahme ein Lager für Abfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 15 t oder mehr als 15 m<sup>3</sup>, so hat die Bauherrin oder der Bauherr hierauf in ihrer oder seiner Mitteilung nach Satz 1 besonders hinzuweisen. <sup>3</sup>Den übrigen Bauvorlagen beigefügt oder gesondert bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Baumaßnahme nach § 65 Abs. 3 die Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes und</li> <li>2. soweit die Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 zu prüfen ist, die dafür erforderlichen Unterlagen.</li> </ol>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauherrin oder der Bauherr hat <b>über die eine</b> beabsichtigte Baumaßnahme eine <b>von ihr oder ihm unterschriebene schriftliche Mitteilung nach Absatz 1 der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. eine</b> <sup>1</sup>Der Mitteilung <b>der sind</b> die Bauvorlagen, ausgenommen die bautechnischen Nachweise, beizufügen <b>sind, bei der Gemeinde einzureichen.</b> <sup>2</sup><b>Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er die Mitteilung einschließlich der beigefügten Bauvorlagen unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten.</b> <sup>3</sup>Betrifft die Baumaßnahme ein Lager für Abfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 15 t oder mehr als 15 m<sup>3</sup>, so hat die Bauherrin oder der Bauherr hierauf in ihrer oder seiner Mitteilung nach Satz 1 besonders hinzuweisen. <b>Den übrigen Bauvorlagen beigefügt oder gesondert bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden können</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Baumaßnahme nach § 65 Abs. 3 die Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes und</li> <li>2. soweit die Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 zu prüfen ist, die dafür erforderlichen Unterlagen.</li> </ol>

<p>(4) <sup>1</sup>Die Bauvorlagen müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 unterschrieben sein, die oder der gegen Haftpflichtgefahren versichert ist, die sich aus der Wahrnehmung dieser Tätigkeit ergeben. <sup>2</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>3</sup>Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. <sup>4</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 2 begrenzt werden. <sup>5</sup>Bei Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern, die im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen tätig sind, gilt die Versicherungspflicht als erfüllt, wenn sie die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer oder die zuständige Kammer eines anderen Bundeslandes über die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Haftpflichtgefahren informiert haben. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr den Entwurf selbst erstellt hat. <sup>7</sup>§ 67 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Bauvorlagen müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 <b>unterschrieben erstellt</b> sein, die oder der gegen Haftpflichtgefahren versichert ist, die sich aus der Wahrnehmung dieser Tätigkeit ergeben. <sup>2</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>3</sup>Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. <sup>4</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 2 begrenzt werden. <sup>5</sup>Bei Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern, die im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen tätig sind, gilt die Versicherungspflicht als erfüllt, wenn sie die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer oder die zuständige Kammer eines anderen Bundeslandes über die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Haftpflichtgefahren informiert haben. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr den Entwurf selbst erstellt hat. <sup>7</sup>§ 67 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
	<p><b>(4 a) <sup>1</sup>Die Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 und die Bauvorlagen müssen in ihrer Gesamtheit von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser im Fall der elektronischen Übermittlung nach § 3 a Abs. 1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Fall der Übersendung als Schriftstück unter Angabe des Tages unterschrieben sein. <sup>2</sup>Im Fall der elektronischen Übermittlung gilt § 3 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 entsprechend.</b></p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 3 die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 auszustellen, wenn die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs gesichert ist und wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht beantragen will. <sup>2</sup>Eine darüber hinausgehende Pflicht der Gemeinde zur Prüfung der Baumaßnahme besteht nicht. <sup>3</sup>Liegt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 nicht vor, so hat die Gemeinde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb der Frist nach Satz 1 mitzuteilen und, wenn die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 3 <b>bei ihr</b> die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 auszustellen, wenn die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs gesichert ist und wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht beantragen will. <sup>2</sup>Eine darüber hinausgehende Pflicht der Gemeinde zur Prüfung der Baumaßnahme besteht nicht. <sup>3</sup>Liegt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 nicht vor, so hat die Gemeinde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb der Frist nach Satz 1 mitzuteilen und, wenn die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs nicht gesichert</p>

2 des Baugesetzbuchs nicht gesichert ist, die Unterlagen nach Absatz 3 zurückzugeben.	ist, die Unterlagen nach Absatz 3 zurückzugeben.
(6) Die Gemeinde legt, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, die Unterlagen nach Absatz 3 unverzüglich zusammen mit einer Ausfertigung ihrer Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 oder, wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt, zusammen mit ihrem Antrag der Bauaufsichtsbehörde vor.	(6) Die Gemeinde <b>legt hat</b> , wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, <b>die Unterlagen nach Absatz 3 unverzüglich zusammen mit einer eine</b> Ausfertigung ihrer Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 oder, wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt, <b>zusammen mit ihrem ihren</b> Antrag unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde <b>vor zu übermitteln</b> .
(7) Über den Antrag auf vorläufige Untersagung hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden.	(7) Über den Antrag auf vorläufige Untersagung hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden.
(8) <sup>1</sup> Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 und, soweit erforderlich, die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 4 über die Eignung der Rettungswege der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen. <sup>2</sup> Eine Baumaßnahme nach § 65 Abs. 3 darf erst begonnen werden, wenn der Bauherrin oder dem Bauherrn auch die Bestätigung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes vorliegt. <sup>3</sup> Die Baumaßnahme darf mehr als drei Jahre, nachdem sie nach Satz 1 oder 2 zulässig geworden ist oder ihre Ausführung unterbrochen worden ist, nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 5 bis 7 sowie den Sätzen 1 und 2 erneut erfüllt worden sind.	(8) <sup>1</sup> Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 und, soweit erforderlich, die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 4 über die Eignung der Rettungswege der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen. <sup>2</sup> Eine Baumaßnahme nach § 65 Abs. 3 darf erst begonnen werden, wenn der Bauherrin oder dem Bauherrn auch die Bestätigung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes vorliegt. <sup>3</sup> Die Baumaßnahme darf mehr als drei Jahre, nachdem sie nach Satz 1 oder 2 zulässig geworden ist oder ihre Ausführung unterbrochen worden ist, nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 5 bis 7 sowie den Sätzen 1 und 2 erneut erfüllt worden sind.
(9) <sup>1</sup> Die Durchführung der Baumaßnahme darf von den Bauvorlagen nicht abweichen. <sup>2</sup> Die Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen während der Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle vorgelegt werden können. <sup>3</sup> Satz 2 gilt auch für die Bestätigungen nach Absatz 2 Nr. 4.	(9) <sup>1</sup> Die Durchführung der Baumaßnahme darf von den Bauvorlagen nicht abweichen. <sup>2</sup> Die Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen während der Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle vorgelegt werden können. <sup>3</sup> Satz 2 gilt auch für die Bestätigungen nach Absatz 2 Nr. 4.
(10) Die Bauherrin oder der Bauherr kann verlangen, dass für eine Baumaßnahme nach Absatz 1 das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.	(10) Die Bauherrin oder der Bauherr kann verlangen, dass für eine Baumaßnahme nach Absatz 1 das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.
(11) <sup>1</sup> Die Absätze 2 bis 10 sind nicht anzuwenden, soweit Baumaßnahmen nach Absatz 1 schon nach anderen Vorschriften keiner Baugenehmigung bedürfen. <sup>2</sup> Eine nach Absatz 1 genehmigungsfreie Baumaßnahme bedarf auch dann keiner Baugenehmigung, wenn nach ihrer Durchführung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt wird.	(11) <sup>1</sup> Die Absätze 2 bis 10 sind nicht anzuwenden, soweit Baumaßnahmen nach Absatz 1 schon nach anderen Vorschriften keiner Baugenehmigung bedürfen. <sup>2</sup> Eine nach Absatz 1 genehmigungsfreie Baumaßnahme bedarf auch dann keiner Baugenehmigung, wenn nach ihrer Durchführung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt wird.

<p style="text-align: center;"><b>Zehnter Teil</b> <b>Genehmigungsverfahren</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird durchgeführt für die genehmigungsbedürftige Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, mit Ausnahme von baulichen Anlagen, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 sind. <sup>2</sup>Bei Baumaßnahmen nach Satz 1 prüft die Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen nur auf ihre Vereinbarkeit mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem städtebaulichen Planungsrecht,</li> <li>2. den §§ 5 bis 7, 33 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 47 und 50,</li> <li>3. den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 17;</li> </ol> <p>§ 65 bleibt unberührt. <sup>3</sup>§ 64 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften, deren Einhaltung nach Absatz 1 nicht geprüft wird, wird nur auf besonderen Antrag entschieden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 64 Baugenehmigungsverfahren</p>	
<p><sup>1</sup>Bei genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen, die nicht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 geprüft werden, prüft die Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht. <sup>2</sup>Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wird nur geprüft, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies verlangt. <sup>3</sup>§ 65 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 65 Bautechnische Nachweise, Typenprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Bautechnische Nachweise, Typenprüfung</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit sowie den Brand-, den Schall-, den Wärme- und den Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Verordnung nach § 82 Abs. 2 durch bautechnische Nachweise nachzuweisen; dies gilt nicht für verfahrensfreie Baumaßnahmen und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 Satz 1, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Verordnung nach § 82 Abs. 2 anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Berechtigung</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit sowie den Brand-, den Schall-, den Wärme- und den Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Verordnung nach § 82 Abs. 2 durch bautechnische Nachweise nachzuweisen; dies gilt nicht für verfahrensfreie Baumaßnahmen und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 Satz 1, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Verordnung nach</p>

<p>zum Erstellen von Bauvorlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 82 Abs. 2 anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Berechtigung zum Erstellen von Bauvorlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Für Baumaßnahmen nach den §§ 62 bis 64 sind nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nachweise der Standsicherheit für bauliche Anlagen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 und</li> <li>2. die Nachweise des Brandschutzes für bauliche Anlagen nach Absatz 3 Satz 2</li> </ol> <p>zu prüfen; im Übrigen sind die bautechnischen Nachweise nicht zu prüfen. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit anordnen, wenn besondere statisch-konstruktive Nachweise oder Maßnahmen insbesondere wegen des Baugrundes erforderlich sind. <sup>3</sup>In den Fällen des § 62 gibt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn die Nachweise, wenn sie dem öffentlichen Bau-recht entsprechen, mit einer Bestätigung darüber zurück.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für Baumaßnahmen nach den §§ 62 bis 64 sind nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nachweise der Standsicherheit für bauliche Anlagen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 und</li> <li>2. die Nachweise des Brandschutzes für bauliche Anlagen nach Absatz 3 Satz 2</li> </ol> <p>zu prüfen; im Übrigen sind die bautechnischen Nachweise nicht zu prüfen. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit anordnen, wenn besondere statisch-konstruktive Nachweise oder Maßnahmen insbesondere wegen des Baugrundes <b>oder während der Baumaßnahme</b> erforderlich sind. <sup>3</sup>In den Fällen des § 62 gibt die Bauaufsichtsbehörde <b>auf Antrag</b> der Bauherrin oder dem Bauherrn die Nachweise, wenn sie dem öffentlichen Bau-recht entsprechen, mit einer Bestätigung darüber zurück.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind</p>
<p>1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5,</p>	<p>1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5,</p>
<p>2. unterirdische Garagen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche in sonstigen Wohngebäuden,</p>	<p>2. <del>unterirdische Garagen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche in sonstigen Wohngebäuden</del> <b>sonstige Wohngebäude mit unterirdischen Garagen, wenn die Nutzfläche der Garage 100 m<sup>2</sup> übersteigt,</b></p>
<p>3. sonstige Gebäude, ausgenommen eingeschossige Gebäude bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit einfachen balkenartigen mit Dachkonstruktionen bis 6 m Stützweite, bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite,</p>	<p>3. sonstige Gebäude, ausgenommen eingeschossige Gebäude bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit einfachen balkenartigen mit Dachkonstruktionen bis 6 m Stützweite, bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite,</p>
<p>4. fliegende Bauten und Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten sind,</p>	<p>4. fliegende Bauten und Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten sind,</p>
<p>5. Brücken mit einer lichten Weite von mehr als 5 m,</p>	<p>5. Brücken mit einer lichten Weite von mehr als 5 m,</p>
<p>6. Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 3 m über der Geländeoberfläche,</p>	<p>6. Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 3 m über der Geländeoberfläche,</p>
<p>7. Tribünen mit einer Höhe von mehr als 3 m,</p>	<p>7. Tribünen mit einer Höhe von mehr als 3 m,</p>

## Anlage 2

Stand 23.03.2021

8. Regale mit einer zulässigen Höhe der Oberkante des Lagerguts von mehr als 7,50 m,	8. Regale mit einer zulässigen Höhe der Oberkante des Lagerguts von mehr als 7,50 m,
9. Behälter,	9. Behälter,
10. Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,	10. Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,
11. sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m.	11. sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m.
<sup>2</sup> Bauliche Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind	<sup>2</sup> Bauliche Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind
1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5,	1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 und 5, ausgenommen eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude,	2. sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 und 5, ausgenommen eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude,
3. Garagen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche, auch wenn sie Teil eines sonst anders genutzten Gebäudes sind,	3. Garagen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche, auch wenn sie Teil eines sonst anders genutzten Gebäudes sind,
4. Sonderbauten.	4. Sonderbauten.
<sup>3</sup> Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle bleiben in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und des Satzes 2 Nr. 2 bei der Ermittlung der Zahl der Geschosse unberücksichtigt; für Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle sind die Nachweise der Standsicherheit stets zu prüfen.	<sup>3</sup> Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle bleiben in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und des Satzes 2 Nr. 2 bei der Ermittlung der Zahl der Geschosse unberücksichtigt; für Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle sind die Nachweise der Standsicherheit stets zu prüfen.
(4) Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, müssen erstellt sein von Personen, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt sind.	(4) Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, müssen erstellt sein von Personen, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt sind.
(5) Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen dürfen Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, abweichend von Absatz 4 auch von Personen erstellt sein, die nicht die dort genannten Voraussetzungen erfüllen; die von diesen Personen erstellten Nachweise sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen.	(5) Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen dürfen Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, abweichend von Absatz 4 auch von Personen erstellt sein, die nicht die dort genannten Voraussetzungen erfüllen; die von diesen Personen erstellten Nachweise sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen.
(6) <sup>1</sup> Die Nachweise des Schall- und des Wärmeschutzes müssen von Personen erstellt sein, die die Anforderungen nach Absatz 4 oder § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllen. <sup>2</sup> Diese Nachweise können auch erstellt sein	(6) <sup>1</sup> Die Nachweise des Schall- und des Wärmeschutzes müssen von Personen erstellt sein, die die Anforderungen nach Absatz 4 oder § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllen. <sup>2</sup> Diese Nachweise können auch erstellt sein

<p>1. für die in § 53 Abs. 4 Nr. 2 genannten Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 bis 8 erfüllen, und</p> <p>2. für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 erfüllen.</p>	<p>1. für die in § 53 Abs. 4 Nr. 2 genannten Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 bis 8 erfüllen, und</p> <p>2. für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 erfüllen.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Die Nachweise der Standsicherheit und die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile können, auch wenn sie nicht nach Absatz 2 zu prüfen sind, auf schriftlichen Antrag allgemein geprüft werden (Typenprüfung). <sup>2</sup>Absatz 4 ist im Fall einer Typenprüfung nicht anzuwenden.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die Nachweise der Standsicherheit und die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile können, auch wenn sie nicht nach Absatz 2 zu prüfen sind, auf <del>schriftlichen</del> Antrag allgemein geprüft werden (Typenprüfung). <sup>2</sup>Absatz 4 ist im Fall einer Typenprüfung nicht anzuwenden.</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die bautechnischen Nachweise nach Absatz 7 dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist dies durch Bescheid festzustellen. <sup>2</sup>Der Bescheid wird widerrufen und in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. <sup>3</sup>Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>§ 67 Abs. 1 Satz 2 und § 71 Satz 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die bautechnischen Nachweise nach Absatz 7 dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist dies durch Bescheid festzustellen. <sup>2</sup>Der Bescheid wird widerrufen und in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. <sup>3</sup>Die Befristung kann auf <del>schriftlichen</del> Antrag um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden. <sup>4</sup><del>§ 67 Abs. 1 Satz 2 und § 71 Satz 4</del> <del>gelten gilt</del> entsprechend.</p>
<p>(9) Bescheide über Typenprüfungen von Behörden anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.</p>	<p>(9) Bescheide über Typenprüfungen von Behörden anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Abweichungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Abweichungen</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar sind. <sup>2</sup>Es ist anzugeben, von welchen Vorschriften und in welchem Umfang eine Abweichung zugelassen wird. <sup>3</sup>§ 83 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar sind. <sup>2</sup>Es ist anzugeben, von welchen Vorschriften und in welchem Umfang eine Abweichung zugelassen wird. <sup>3</sup>§ 83 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Zulassung einer Abweichung bedarf eines schriftlichen und begründeten Antrags. <sup>2</sup>Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, deren Einhaltung nicht geprüft wird, gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Zulassung einer Abweichung bedarf eines <del>schriftlichen und</del> begründeten Antrags. <sup>2</sup>Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, deren Einhaltung nicht geprüft wird, gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Eine Abweichung wird, wenn die Erteilung einer Baugenehmigung von ihr abhängt, durch die Baugenehmigung zugelassen. <sup>2</sup>Wenn eine Bestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 oder eine Entscheidung nach § 65 Abs. 8 oder den §§ 72</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Eine Abweichung wird, wenn die Erteilung einer Baugenehmigung von ihr abhängt, durch die Baugenehmigung zugelassen. <sup>2</sup>Wenn eine Bestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 oder eine Entscheidung nach § 65 Abs. 8 oder den §§ 72</p>

<p>bis 75 von der Abweichung abhängt, wird diese durch die Bestätigung oder die Entscheidung zugelassen. <sup>3</sup>Die Zulassung einer Abweichung nach Satz 1 gilt, solange die Baugenehmigung wirksam ist. <sup>4</sup>Für die gesonderte Zulassung einer Abweichung gilt § 71 entsprechend.</p>	<p>bis 75 von der Abweichung abhängt, wird diese durch die Bestätigung oder die Entscheidung zugelassen. <sup>3</sup>Die Zulassung einer Abweichung nach Satz 1 gilt, solange die Baugenehmigung wirksam ist. <sup>4</sup>Für die gesonderte Zulassung einer Abweichung <b>§§ gelten § 70 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und</b> § 71 entsprechend.</p>
<p>(4) Wird nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen, dass notwendige Einstellplätze innerhalb einer angemessenen Frist nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage hergestellt werden, so kann die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p>(4) Wird nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen, dass notwendige Einstellplätze innerhalb einer angemessenen Frist nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage hergestellt werden, so kann die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 1 und 2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 1 und 2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.</p>
<p>(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 Bauantrag und Bauvorlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Bauantrag <b>und Bauvorlagen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (Bauantrag) ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. <sup>2</sup>Zum Bauantrag sind alle für die Beurteilung der Baumaßnahmen und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup><b>Der Die Bauherrin oder der Bauherr hat den</b> Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (Bauantrag) <b>mit den beizufügenden Bauvorlagen ist</b> <del>schriftlich bei der Gemeinde Bauaufsichtsbehörde einzureichen zu übermitteln.</del> <sup>2</sup><del>Zum Bauantrag sind alle für die Beurteilung der Baumaßnahmen und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.</del> <sup>2</sup><b>Der Bauantrag und die Bauvorlagen in ihrer Gesamtheit müssen von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser im Fall der elektronischen Übermittlung nach § 3 a Abs. 1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Fall der Übersendung als Schriftstück nach § 3 a Abs. 2 unter Angabe des Tages unterschrieben sein.</b> <sup>3</sup><b>Im Fall der elektronischen Übermittlung gilt § 3 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 entsprechend.</b></p>
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die bauliche Anlage auf dem Grundstück dargestellt wird, soweit sich in besonderen Fällen anders nicht ausreichend beurteilen lässt, wie sie sich in die Umgebung einfügt.</p>	<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die bauliche Anlage auf dem Grundstück dargestellt wird, soweit sich in besonderen Fällen anders nicht ausreichend beurteilen lässt, wie sie sich in die Umgebung einfügt.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Bauantrag muss von der Bauherrin oder dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser mit Tagesangabe unterschrieben sein. <sup>2</sup>Die Bauvorlagen müssen von der Entwurfsverfasserin oder dem</p>	<p><del>(3) <sup>1</sup>Der Bauantrag muss von der Bauherrin oder dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser mit Tagesangabe unterschrieben sein.</del> <sup>2</sup><del>Die Bauvorlagen müssen von der Entwurfsverfasserin oder dem</del></p>

<p>Entwurfsverfasser mit Tagesangabe unterschrieben sein. <sup>3</sup>Die von Sachverständigen im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 2 angefertigten Bauvorlagen müssen auch von diesen mit Tagesangabe unterschrieben sein.</p>	<p><del>dem Entwurfsverfasser mit Tagesangabe unterschrieben sein. <sup>2</sup>Die von Sachverständigen im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 2 angefertigten Bauvorlagen müssen auch von diesen mit Tagesangabe unterschrieben sein.</del></p>
	<p><b>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn im Einzelfall zulassen, dass der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird. <sup>2</sup>Die Baugenehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht und durch Prüfung bestätigt wird.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 68 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 68 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Nachbarn, deren Belange eine Baumaßnahme berühren kann, dürfen die Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde oder bei der Gemeinde einsehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Teile der Bauvorlagen, die Belange der Nachbarn nicht berühren können.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Nachbarn, deren Belange eine Baumaßnahme berühren kann, dürfen die Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde oder bei der Gemeinde einsehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Teile der Bauvorlagen, die Belange der Nachbarn nicht berühren können.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Soll eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden, so soll die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. <sup>2</sup>Auch in anderen Fällen kann die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 verfahren, wenn eine Baumaßnahme möglicherweise Belange der Nachbarn berührt, die durch Vorschriften des öffentlichen Baurechts geschützt werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Soll eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden, so soll die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. <sup>2</sup>Auch in anderen Fällen kann die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 verfahren, wenn eine Baumaßnahme möglicherweise Belange der Nachbarn berührt, die durch Vorschriften des öffentlichen Baurechts geschützt werden.</p>
<p>(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die von der Baumaßnahme betroffenen Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Unterrichtung der Nachbarn erforderlich sind.</p>	<p>(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die von der Baumaßnahme betroffenen Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Unterrichtung der Nachbarn erforderlich sind.</p>
<p>(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Nachbarn der Baumaßnahme schriftlich zugestimmt haben.</p>	<p>(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Nachbarn der Baumaßnahme schriftlich zugestimmt haben.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hat 1. Baumaßnahmen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 und</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hat 1. Baumaßnahmen <del>nach § 62 Abs. 1 Satz 4</del> <b>innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich</b></p>

<p>2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 oder 17 sind und innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen,</p> <p>nach vollständiger Beibringung der Unterlagen im Sinne des § 67 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die am Ort der Baumaßnahme verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Der Achtungsabstand nach Satz 1 beträgt, falls der Betriebsbereich eine Biogasanlage ist, 200 m, andernfalls 2 000 m. <sup>3</sup>Eine öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>durch ein von der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität geprüften Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachgewiesen ist, dass die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Betriebsbereich durchgeführt wird, oder</li> <li>dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem für die Beurteilung der Zulässigkeit der Baumaßnahme maßgeblichen Bebauungsplan durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Absatz 1 findet im Fall einer öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 keine Anwendung. <sup>5</sup>Eine öffentliche Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn durch eine Änderung einer baulichen Anlage, die ein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9, 10, 11, 13 oder 14 ist, eine Erhöhung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Besucherinnen und Besucher nicht eintritt. <sup>6</sup>Der Bauantrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfeh-</p>	<p><b>im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, durch die erstmalig oder zusätzlich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche geschaffen werden oder</b></li> <li><b>die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird,</b></li> </ol> <p><b>und</b></p> <p>2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die nach Durchführung der Baumaßnahme Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 oder 17 sind und innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen,</p> <p>nach vollständiger Beibringung der Unterlagen im Sinne des § 67 in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die am Ort der Baumaßnahme verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Der Achtungsabstand nach Satz 1 beträgt, falls der Betriebsbereich eine Biogasanlage ist, 200 m, andernfalls 2 000 m. <sup>3</sup>Eine öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>durch ein von der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität geprüften Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachgewiesen ist, dass die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Betriebsbereich durchgeführt wird, oder</li> <li>dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem für die Beurteilung der Zulässigkeit der Baumaßnahme maßgeblichen Bebauungsplan durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Absatz 1 findet im Fall einer öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 keine Anwendung. <sup>5</sup>Eine öffentliche Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn durch eine Änderung einer baulichen Anlage, die ein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9, 10, 11, 13 oder 14 ist, eine Erhöhung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Besucherinnen und Besucher nicht eintritt. <sup>6</sup>Der Bauantrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfeh-</p>
---	--

<p>lungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. <sup>7</sup>§ 10 Abs. 2 BImSchG gilt entsprechend. <sup>8</sup>Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme von Bedeutung sein können und die der Bauaufsichtsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. <sup>9</sup>Besteht für die Baumaßnahme eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), so muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. <sup>10</sup>Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. <sup>11</sup>Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. <sup>12</sup>Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.</p>	<p>lungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. <sup>7</sup>§ 10 Abs. 2 BImSchG gilt entsprechend. <sup>8</sup>Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme von Bedeutung sein können und die der Bauaufsichtsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. <sup>9</sup>Besteht für die Baumaßnahme eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), so muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. <sup>10</sup>Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. <sup>11</sup>Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. <sup>12</sup>Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.</p>
<p>(6) In der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 1 ist über Folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Gegenstand der Baumaßnahme,</li> <li>2. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht der Baumaßnahme nach § 5 UVPG sowie die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56 UVPG,</li> <li>3. die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Bauantrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,</li> <li>4. dass etwaige Einwendungen von Personen und Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10 bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist nach Absatz 5 Satz 10 vorzubringen sind; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 5 Satz 11 hinzuweisen,</li> <li>5. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,</li> <li>6. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,</li> </ol>	<p>(6) In der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 1 ist über Folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Gegenstand der Baumaßnahme,</li> <li>2. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht der Baumaßnahme nach § 5 UVPG sowie die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56 UVPG,</li> <li>3. die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Bauantrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,</li> <li>4. dass etwaige Einwendungen von Personen und Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10 bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist nach Absatz 5 Satz 10 vorzubringen sind; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 5 Satz 11 hinzuweisen,</li> <li>5. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,</li> <li>6. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,</li> </ol>

<p>7. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der in Absatz 5 Satz 10 genannten Personen und Vereinigungen.</p>	<p>7. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der in Absatz 5 Satz 10 genannten Personen und Vereinigungen.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Wurde eine öffentliche Bekanntmachung der Baumaßnahme nach Absatz 5 durchgeführt, so sind in der Begründung der Baugenehmigung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, sowie die Behandlung der Einwendungen und Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. <sup>2</sup> Die Baugenehmigung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. <sup>3</sup>Haben mehr als 50 Personen oder Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10 Einwendungen erhoben, so kann die Zustellung an diese durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 8 ersetzt werden.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Wurde eine öffentliche Bekanntmachung der Baumaßnahme nach Absatz 5 durchgeführt, so sind in der Begründung der Baugenehmigung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, sowie die Behandlung der Einwendungen und Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. <sup>2</sup> Die Baugenehmigung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. <sup>3</sup>Haben mehr als 50 Personen oder Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10 Einwendungen erhoben, so kann die Zustellung an diese durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 8 ersetzt werden.</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Wurde eine öffentliche Bekanntmachung der Baumaßnahme nach Absatz 5 durchgeführt, so ist die Baugenehmigung öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist ab dem Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. <sup>4</sup>In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. <sup>5</sup>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>6</sup>Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Wurde eine öffentliche Bekanntmachung der Baumaßnahme nach Absatz 5 durchgeführt, so ist die Baugenehmigung öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist ab dem Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. <sup>4</sup>In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. <sup>5</sup>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>6</sup>Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen nach Absatz 5 Satz 10, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Behandlung des Bauantrags</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Behandlung des Bauantrags</p>
<p>(1) Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, den Bauantrag innerhalb von einer Woche an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.</p>	<p>(1) <del>Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst</del> <b>Nimmt der Landkreis</b> die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde <b>wahrnimmt wahr</b>, <b>so hat er</b> den Bauantrag innerhalb <b>von</b> einer Woche <b>an die Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde weiterzuleiten zuzuleiten</b>.</p>

<p>(2) <sup>1</sup>Sind der Bauantrag oder die Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, so fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. <sup>2</sup>Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, so soll die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Sind der Bauantrag oder die Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, so fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. <sup>2</sup>Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, so <del>soll die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen</del> <b>gilt der Antrag drei Wochen nach Ablauf der Frist als zurückgenommen.</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Behörden und Stellen an,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Beteiligung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder</li> <li>2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Anhörung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Behörde oder Stelle der Baumaßnahme bereits schriftlich zugestimmt hat. <sup>3</sup>Äußert sich eine Behörde, die im Baugenehmigungsverfahren nach Satz 1 angehört wird, nicht innerhalb von zwei Wochen oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe eine weitere Frist von längstens einem Monat für ihre Stellungnahme, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die Baumaßnahme mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Behörden und Stellen an,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Beteiligung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder</li> <li>2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Anhörung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Behörde oder Stelle der Baumaßnahme bereits <b>schriftlich</b> zugestimmt hat. <sup>3</sup>Äußert sich eine Behörde, die im Baugenehmigungsverfahren nach Satz 1 angehört wird, nicht innerhalb von zwei Wochen oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe eine weitere Frist von längstens einem Monat für ihre Stellungnahme, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die Baumaßnahme mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.</p>
<p>(4) Bedarf die Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden.</p>	<p>(4) Bedarf die Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden.</p>
<p>(5) Erhebt ein Nachbar Einwendungen gegen die Baumaßnahme, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn davon zu unterrichten.</p>	<p>(5) Erhebt ein Nachbar Einwendungen gegen die Baumaßnahme, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn davon zu unterrichten.</p>
	<p><b>(6) <sup>1</sup>Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11), so wird auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Baugenehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften</b></p>

	<p>des <b>Verwaltungsverfahrensgesetzes</b> abgewickelt. <sup>2</sup>Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die einheitliche Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen eine Übersicht darüber, welche sonstigen Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse für die Baumaßnahme bestehen, und einen Zeitplan für die mit der Baumaßnahme verbundenen Verfahren zur Verfügung und stellt diese Informationen auch elektronisch zur Verfügung. <sup>3</sup>Betrifft der Bauantrag eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder Baumaßnahmen zum Repowering, so dürfen die Verfahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen nicht länger als ein Jahr und im Übrigen nicht länger als zwei Jahre dauern. <sup>4</sup>Die Frist nach Satz 3 kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden.</p>
<p>§ 70 Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung</p>	<p>§ 70 Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht. <sup>2</sup>Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht. <sup>2</sup>Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. <sup>3</sup><b>Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Übermittelt die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung elektronisch, so muss die qualifizierte elektronische Signatur dauerhaft überprüfbar sein. <sup>4</sup>Übermittelt die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung als Schriftstück, so muss die Baugenehmigung dauerhaft lesbar sein. <sup>5</sup>Die Baugenehmigung kann nicht mündlich erlassen werden.</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden dürfen oder sollen, Werbeanlagen und Warenautomaten können widerruflich oder befristet genehmigt werden. <sup>2</sup>Behelfsbauten dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden dürfen oder sollen, Werbeanlagen und Warenautomaten können widerruflich oder befristet genehmigt werden. <sup>2</sup>Behelfsbauten dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). <sup>2</sup>Ab-satz 1 gilt sinngemäß.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf <b>schriftlichen</b> Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung <b>schriftlich</b> zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). <sup>2</sup>Ab-satz 1 gilt sinngemäß.</p>

<p>(4) In der Baugenehmigung können für die bereits genehmigten Teile der Baumaßnahme, auch wenn sie schon durchgeführt sind, zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sie sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen als erforderlich herausstellen.</p>	<p>(4) In der Baugenehmigung können für die bereits genehmigten Teile der Baumaßnahme, auch wenn sie schon durchgeführt sind, zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sie sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen als erforderlich herausstellen.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Hat ein Nachbar Einwendungen gegen die Baumaßnahme erhoben, so ist die Baugenehmigung oder die Teilbaugenehmigung mit dem Teil der Bauvorlagen, auf den sich die Einwendungen beziehen, ihm mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. <sup>2</sup>Die Baugenehmigung oder die Teilbaugenehmigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn auch Nachbarn, die keine Einwendungen erhoben haben, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Hat ein Nachbar Einwendungen gegen die Baumaßnahme erhoben, so ist die Baugenehmigung oder die Teilbaugenehmigung mit dem Teil der Bauvorlagen, auf den sich die Einwendungen beziehen, ihm mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. <sup>2</sup>Die Baugenehmigung oder die Teilbaugenehmigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn auch Nachbarn, die keine Einwendungen erhoben haben, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.</p>
<p>(6) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn und der Nachbarn.</p>	<p>(6) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn und der Nachbarn.</p>
<p style="text-align: center;">§ 71 Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 71 Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung</p>
<p><sup>1</sup>Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. <sup>2</sup>Wird die Baugenehmigung oder die Teilbaugenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. <sup>3</sup>Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.</p>	<p><sup>1</sup>Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. <sup>2</sup>Wird die Baugenehmigung oder die Teilbaugenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. <sup>3</sup>Die Frist kann auf <b>schriftlichen</b> Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 72 Durchführung baugenehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. <sup>2</sup>Sie darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. <sup>3</sup>Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch für bautechnische Nachweise, die nicht zu prüfen sind.</p>	
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt oder ihre Höhenlage festge-</p>	

legt wird und die Absteckung oder die Festlegung vor Baubeginn von ihr abgenommen werden muss.	
§ 73 Bauvoranfrage und Bauvorbescheid	
(1) <sup>1</sup> Für eine Baumaßnahme ist auf Antrag (Bauvoranfrage) über einzelne Fragen, über die im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden wäre und die selbständig beurteilt werden können, durch Bauvorbescheid zu entscheiden. <sup>2</sup> Dies gilt auch für die Frage, ob eine Baumaßnahme nach städtebaulichem Planungsrecht zulässig ist.	
(2) <sup>1</sup> Der Bauvorbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Erteilung der Bauantrag gestellt wird. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die §§ 67 bis 70 und § 71 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.	
§ 73 a Typengenehmigung	§ 73 a Typengenehmigung
(1) <sup>1</sup> Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, erteilt die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag eine Typengenehmigung, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, soweit sie unabhängig vom Baugrundstück beurteilt werden können und soweit eine Prüfung in dem nach Absatz 2 durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entsprechen. <sup>2</sup> Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. <sup>3</sup> Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt. <sup>4</sup> § 65 bleibt unberührt.	(1) <sup>1</sup> Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, erteilt die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag eine Typengenehmigung, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, soweit sie unabhängig vom Baugrundstück beurteilt werden können und soweit eine Prüfung in dem nach Absatz 2 durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entsprechen. <sup>2</sup> Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. <sup>3</sup> Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt. <sup>4</sup> § 65 bleibt unberührt.
(2) <sup>1</sup> Die Typengenehmigung wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für die erste bauliche Anlage oder Teile dieser baulichen Anlage erteilt. <sup>2</sup> Die Typengenehmigungen sind in der Genehmigung in einem gesonderten Teil deutlich kenntlich zu machen. <sup>3</sup> Die Typengenehmigung wird widerruflich und in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. <sup>4</sup> Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag von der Bauaufsichtsbehörde, die die Typengenehmigung erteilt hat, um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden; § 71 Satz 4 gilt entsprechend.	(2) <sup>1</sup> Die Typengenehmigung wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für die erste bauliche Anlage oder Teile dieser baulichen Anlage erteilt. <sup>2</sup> Die Typengenehmigungen sind in der Genehmigung in einem gesonderten Teil deutlich kenntlich zu machen. <sup>3</sup> Die Typengenehmigung wird widerruflich und in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. <sup>4</sup> Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag von der Bauaufsichtsbehörde, die die Typengenehmigung erteilt hat, um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden; § 71 Satz 4 gilt entsprechend.

<p>(3) <sup>1</sup>Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. <sup>2</sup>Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. <sup>3</sup>Sie kann im Einzelfall Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. <sup>2</sup>Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. <sup>3</sup>Sie kann im Einzelfall Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.</p>
	<p><b>(4) <sup>1</sup>Bei Typengenehmigungen bedürfen die nach § 65 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit einer Typenprüfung nach § 65 Abs. 7 bis 9. <sup>2</sup>Sofern für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs.3; sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für eine Bauprodukt nach § 17 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19. <sup>3</sup>Die Befristung der Genehmigungen und Prüfzeugnisse nach Absatz 2 Satz 3 darf die Gültigkeit der Unterlagen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 nicht übersteigen.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Bauaufsichtliche Zustimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Bauaufsichtliche Zustimmung</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Ist der Bund oder ein Land Bauherr, so tritt an die Stelle einer sonst erforderlichen Baugenehmigung die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, wenn</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Ist der Bund oder ein Land Bauherr, so tritt an die Stelle einer sonst erforderlichen Baugenehmigung die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, wenn</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Überwachung der Bauarbeiten in der Bauverwaltung des Bundes oder des Landes einer bediensteten Person übertragen sind, die die Anforderungen nach § 57 Abs. 4 Satz 2 oder entsprechende Anforderungen erfüllt und ein Hochschulstudium der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen abgeschlossen hat, und</li> <li>2. die bedienstete Person bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ausreichend von sonstigen geeigneten Fachkräften unterstützt wird.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Überwachung der Bauarbeiten in der Bauverwaltung des Bundes oder des Landes einer bediensteten Person übertragen sind, die die Anforderungen nach § 57 Abs. 4 Satz 2 oder entsprechende Anforderungen erfüllt und ein Hochschulstudium der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen abgeschlossen hat, und</li> <li>2. die bedienstete Person bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ausreichend von sonstigen geeigneten Fachkräften unterstützt wird.</li> </ol>
<p><sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Baumaßnahmen anderer Bauherrinnen oder Bauherren, wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen oder die Klosterkammer Hannover die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.</p>	<p><sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Baumaßnahmen anderer Bauherrinnen oder Bauherren, wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen oder die Klosterkammer Hannover die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.</p>

<p>(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zustimmung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. <sup>2</sup>§ 67 Abs. 1 Satz 2, § 68, § 69 Abs. 2 bis 5 und die §§ 70 bis 72 Abs. 1 Satz 2 und § 73 gelten für das Zustimmungsverfahren sinngemäß. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist, soweit nicht andere Vorschriften eine weitergehende Beteiligung erfordern, zu der Baumaßnahme zu hören.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zustimmung <b>mit den beizufügenden Bauvorlagen</b> ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. <sup>2</sup><del>§ 67 Abs. 1 Satz 2</del> <b>Die</b> §§ 68, § 69 Abs. 2 bis 5 und die §§ 70 bis 72 Abs. 1 Satz 2 und § 73 gelten für das Zustimmungsverfahren sinngemäß. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist, soweit nicht andere Vorschriften eine weitergehende Beteiligung erfordern, zu der Baumaßnahme zu hören.</p>
<p>(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 und die öffentliche Bekanntmachung nach § 68 Abs. 8 führen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Bauverwaltung des Bundes oder des Landes sowie</li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 das Staatliche Baumanagement Niedersachsen oder die Klosterkammer Hannover</li> </ol> <p>durch.</p>	<p>(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 und die öffentliche Bekanntmachung nach § 68 Abs. 8 führen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Bauverwaltung des Bundes oder des Landes sowie</li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 das Staatliche Baumanagement Niedersachsen oder die Klosterkammer Hannover</li> </ol> <p>durch.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Im Zustimmungsverfahren wird die Baumaßnahme nur auf ihre Vereinbarkeit mit dem städtebaulichen Planungsrecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geprüft und, falls erforderlich, die Entscheidung nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz getroffen. <sup>2</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den nach Satz 1 zu prüfenden Vorschriften sowie von anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts, soweit sie auch dem Schutz von Nachbarn dienen und die Nachbarn der Baumaßnahme nicht zugestimmt haben. <sup>3</sup>Im Übrigen bedürfen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Im Zustimmungsverfahren wird die Baumaßnahme nur auf ihre Vereinbarkeit mit dem städtebaulichen Planungsrecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geprüft und, falls erforderlich, die Entscheidung nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz getroffen. <sup>2</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den nach Satz 1 zu prüfenden Vorschriften sowie von anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts, soweit sie auch dem Schutz von Nachbarn dienen und die Nachbarn der Baumaßnahme nicht zugestimmt haben. <sup>3</sup>Im Übrigen bedürfen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, bedürfen weder einer Baugenehmigung noch einer Zustimmung nach Absatz 1. <sup>2</sup>Sie sind stattdessen der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, bedürfen weder einer Baugenehmigung noch einer Zustimmung nach Absatz 1. <sup>2</sup>Sie sind stattdessen der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>(6) Eine Bauüberwachung und Bauabnahmen durch Bauaufsichtsbehörden finden in Fällen der Absätze 1 und 5 nicht statt.</p>	<p>(6) Eine Bauüberwachung und Bauabnahmen durch Bauaufsichtsbehörden finden in Fällen der Absätze 1 und 5 nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 75 Genehmigung fliegender Bauten</p>	<p style="text-align: center;">§ 75 Genehmigung fliegender Bauten</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. <sup>2</sup>Baustellen-</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. <sup>2</sup>Baustelleneinrichtungen, Baugerüste, Zelte, die dem</p>

einrichtungen, Bagerüste, Zelte, die dem Wohnen dienen, und Wohnwagen gelten nicht als fliegende Bauten.	Wohnen dienen, und Wohnwagen gelten nicht als fliegende Bauten.
(2) <sup>1</sup> Fliegende Bauten bedürfen keiner Baugenehmigung. <sup>2</sup> Ein fliegender Bau darf jedoch zum Gebrauch nur aufgestellt werden, wenn für diesen eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. <sup>3</sup> Keiner Ausführungsgenehmigung bedarf es	(2) <sup>1</sup> Fliegende Bauten bedürfen keiner Baugenehmigung. <sup>2</sup> Ein fliegender Bau darf jedoch zum Gebrauch nur aufgestellt werden, wenn für diesen eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. <sup>3</sup> Keiner Ausführungsgenehmigung bedarf es
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die in Nummer 11 des Anhangs genannten fliegenden Bauten,</li> <li>2. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1,</li> <li>3. für fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die in Nummer 11 des Anhangs genannten fliegenden Bauten,</li> <li>2. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1,</li> <li>3. für fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen.</li> </ol>
(3) <sup>1</sup> Die Ausführungsgenehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt; sie wird auf längstens fünf Jahre befristet. <sup>2</sup> Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden. <sup>3</sup> Die Ausführungsgenehmigung und die Verlängerung einer Befristung werden in einem Prüfbuch erteilt, in das eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einzufügen ist. <sup>4</sup> Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.	(3) <sup>1</sup> Die Ausführungsgenehmigung wird auf schriftlichen, <b>aber nicht elektronischen</b> , Antrag erteilt; <b>dem Antrag sind die Bauvorlagen beizufügen. Sie</b> <sup>2</sup> Sie wird auf längstens fünf Jahre befristet. <sup>3</sup> Die Befristung kann auf schriftlichen, <b>aber nicht elektronischen</b> , Antrag um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden. <sup>4</sup> Die Ausführungsgenehmigung und die Verlängerung einer Befristung werden in einem Prüfbuch erteilt, in das eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einzufügen ist. <sup>5</sup> Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.
(4) <sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Ausführungsgenehmigung hat die Änderung ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines fliegenden Baues an einen Dritten der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle anzuzeigen. <sup>2</sup> Sie oder er hat das Prüfbuch der zuständigen Behörde oder Stelle zur Änderung der Eintragungen vorzulegen. <sup>3</sup> Die Behörde oder Stelle hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde oder Stelle mitzuteilen.	(4) <sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Ausführungsgenehmigung hat die Änderung ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines fliegenden Baues an einen Dritten der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle anzuzeigen. <sup>2</sup> Sie oder er hat das Prüfbuch der zuständigen Behörde oder Stelle zur Änderung der Eintragungen vorzulegen. <sup>3</sup> Die Behörde oder Stelle hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde oder Stelle mitzuteilen.
(5) <sup>1</sup> Die Aufstellung fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt werden. <sup>2</sup> Diese fliegenden Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde sie abgenommen hat (Gebrauchsabnahme). <sup>3</sup> Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. <sup>4</sup> Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Gebrauchsabnahme verzichten.	(5) <sup>1</sup> Die Aufstellung fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt werden. <sup>2</sup> Diese fliegenden Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde sie abgenommen hat (Gebrauchsabnahme). <sup>3</sup> Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. <sup>4</sup> Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Gebrauchsabnahme verzichten.

<p>(6) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen oder die Aufstellung oder den Gebrauch fliegender Bauten zu untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. <sup>2</sup>Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen; die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde oder Stelle ist zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Das Prüfbuch ist einzuziehen und der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen oder die Aufstellung oder den Gebrauch fliegender Bauten zu untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. <sup>2</sup>Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen; die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde oder Stelle ist zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Das Prüfbuch ist einzuziehen und der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Bei fliegenden Bauten, die längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde weitere Abnahmen durchführen. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Abnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Bei fliegenden Bauten, die längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde weitere Abnahmen durchführen. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Abnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen.</p>
<p>(8) § 67 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1 Satz 1, § 71 Satz 4, § 77 Abs. 3 und 5 und § 82 Abs. 2 Nr. 7 gelten sinngemäß.</p>	<p>(8) <del>§ 67 Abs. 1 Satz 2</del> § 70 Abs. 1 Satz 1, § 71 Satz 4, § 77 Abs. 3 und 5 und § 82 Abs. 2 Nr. 7 gelten sinngemäß.</p>
<p>Elfter Teil <b>Sonstige Vorschriften über die Bauaufsicht</b></p>	
<p>§ 76 Bauüberwachung</p>	<p>§ 76 Bauüberwachung</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. <sup>2</sup>Sie kann verlangen, dass Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. <sup>2</sup>Sie kann verlangen, dass Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die mit der Bauüberwachung beauftragten Personen können Einblick in Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, in Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in Bautagebücher und in vorgeschriebene andere Aufzeichnungen verlangen. <sup>2</sup>Sie dürfen Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen. <sup>3</sup>Die</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die mit der Bauüberwachung beauftragten Personen können Einblick in Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, in Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in Bautagebücher und in vorgeschriebene andere Aufzeichnungen verlangen. <sup>2</sup>Sie dürfen Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen. <sup>3</sup>Die</p>

Bauherrin oder der Bauherr oder die Unternehmerinnen oder Unternehmer haben auf Verlangen die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.	Bauherrin oder der Bauherr oder die Unternehmerinnen oder Unternehmer haben auf Verlangen die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Nachweis einer Vermessungs- und Katasterbehörde, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorgelegt wird, dass die Abstände sowie die Grundflächen und Höhenlagen eingehalten sind.	(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Nachweis einer <del>Vermessungs- und Katasterbehörde, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs</del> <b>Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMö)</b> darüber vorgelegt wird, dass die Abstände sowie die Grundflächen und Höhenlagen eingehalten sind.
(4) Soweit die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt hat, teilt sie diese der Marktüberwachungsbehörde des Landes mit.	(4) Soweit die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt hat, teilt sie diese der Marktüberwachungsbehörde des Landes mit.
§ 77 Bauabnahmen	§ 77 Bauabnahmen
(1) Soweit es zur Wirksamkeit der Bauüberwachung, insbesondere zur Beurteilung von kritischen Bauzuständen, erforderlich ist, kann in der Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung, aber auch noch während der Bau durchführung die Abnahme	(1) Soweit es zur Wirksamkeit der Bauüberwachung, insbesondere zur Beurteilung von kritischen Bauzuständen, erforderlich ist, kann in der Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung, aber auch noch während der Bau durchführung die Abnahme
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten,</li> <li>2. der baulichen Anlage nach Vollendung der tragenden Teile, der Schornsteine, der Brandwände und der Dachkonstruktion (Rohbauabnahme) und</li> <li>3. der baulichen Anlage nach ihrer Fertigstellung (Schlussabnahme)</li> </ol> <p>angeordnet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten,</li> <li>2. der baulichen Anlage nach Vollendung der tragenden Teile, der Schornsteine, der Brandwände und der Dachkonstruktion (Rohbauabnahme) und</li> <li>3. der baulichen Anlage nach ihrer Fertigstellung (Schlussabnahme)</li> </ol> <p>angeordnet werden.</p>
(2) <sup>1</sup> Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile der baulichen Anlage sicher zugänglich sein, die für die Standsicherheit und für den Brandschutz wesentlich sind. <sup>2</sup> Sie sind, soweit möglich, offen zu halten, damit Maße und Ausführungsart geprüft werden können.	(2) <sup>1</sup> Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile der baulichen Anlage sicher zugänglich sein, die für die Standsicherheit und für den Brandschutz wesentlich sind. <sup>2</sup> Sie sind, soweit möglich, offen zu halten, damit Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
(3) <sup>1</sup> Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind. <sup>2</sup> § 76 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.	(3) <sup>1</sup> Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig <del>schriftlich</del> <b>oder elektronisch</b> mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind. <sup>2</sup> § 76 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## Anlage 2

Stand 23.03.2021

<p>(4) Zur Rohbauabnahme muss über die Tauglichkeit der Schornsteine und Leitungen zur Abführung der Abgase oder Verbrennungsgase und zur Schlussabnahme über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen, der ortsfesten Verbrennungsmotoren und der Blockheizkraftwerke die Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vorliegen.</p>	<p>(4) Zur Rohbauabnahme muss über die Tauglichkeit der Schornsteine und Leitungen zur Abführung der Abgase oder Verbrennungsgase und zur Schlussabnahme über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen, der ortsfesten Verbrennungsmotoren und der Blockheizkraftwerke die Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vorliegen.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Bei nicht nur geringfügigen Mängeln kann die Bauaufsichtsbehörde die Abnahme ablehnen. <sup>2</sup>Über die Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen (Abnahmeschein).</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Bei nicht nur geringfügigen Mängeln kann die Bauaufsichtsbehörde die Abnahme ablehnen. <sup>2</sup>Über die Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen (Abnahmeschein).</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bestimmte Bauarbeiten erst nach einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 angeordneten Abnahme durchgeführt oder fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Sie kann aus Gründen des § 3 Abs. 1 auch verlangen, dass eine bauliche Anlage erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen wird.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bestimmte Bauarbeiten erst nach einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 angeordneten Abnahme durchgeführt oder fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Sie kann aus Gründen des § 3 Abs. 1 auch verlangen, dass eine bauliche Anlage erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen wird.</p>
<p>§ 78 Regelmäßige Überprüfung</p>	
<p>Soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 zu sichern, kann die Bauaufsichtsbehörde eine regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige oder Sachverständige vorschreiben und Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung näher regeln, soweit dies nicht durch Verordnung nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 geregelt ist.</p>	
<p>§ 79 Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht oder ist dies zu besorgen, so kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie kann namentlich</p>	
<p>1. die Einstellung rechtswidriger und die Ausführung erforderlicher Arbeiten verlangen,</p>	

<p>2. die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Bauprodukte verwendet werden, an denen unberechtigt ein Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) oder unberechtigt eine CE-Kennzeichnung angebracht ist oder die entgegen § 21 ein erforderliches Ü-Zeichen oder entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eine erforderliche CE-Kennzeichnung nicht tragen,</p>	
<p>3. die Verwendung von Bauprodukten, die entgegen § 21 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind, untersagen und deren Kennzeichnung ungültig machen oder beseitigen lassen,</p>	
<p>4. die Beseitigung von Anlagen oder Teilen von Anlagen anordnen,</p>	
<p>5. die Benutzung von Anlagen untersagen, insbesondere Wohnungen für unbewohnbar erklären.</p>	
<p><sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Anordnungen an die Personen zu richten, die nach den §§ 52 bis 56 verantwortlich sind. <sup>4</sup>Nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes kann sie auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen. <sup>5</sup>Die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der Personen, an die die Anordnungen gerichtet sind.</p>	
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Arbeitsstellen versiegeln und Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Durchsetzung von Anordnungen nach Absatz 1 erforderlich ist.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und verfallen, kann die Bauaufsichtsbehörde die nach § 56 verantwortlichen Personen verpflichten, die baulichen Anlagen abzubauen oder zu beseitigen, es sei denn, dass ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung besteht. <sup>2</sup>Für die Grundstücke gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.</p>	
<p>(4) Die Bauaufsichtsbehörde soll vor Anordnungen nach den Absätzen 1 und 3 die Angelegenheit mit den Betroffenen erörtern, soweit die Umstände nicht ein sofortiges Einschreiten erfordern.</p>	

§ 80 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. Bauarbeiten ohne Abgrenzungen, Warnzeichen, Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen durchführt oder durchführen lässt, die nach § 11 Abs. 1 oder 2 erforderlich sind,	
2. entgegen § 11 Abs. 3 ein Bauschild nicht anbringt,	
3. ein Bauprodukt entgegen § 21 Abs. 3 ohne Ü-Zeichen verwendet,	
4. eine Bauart ohne eine nach § 16 a Abs. 2 erforderliche Bauartgenehmigung oder ein nach § 16 a Abs. 3 erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,	
5. ein Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 vorliegen,	
6. eine verantwortliche Person entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht bestellt oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde unrichtige Angaben darüber macht, wer als verantwortliche Personen bestellt ist,	
7. als Bauherrin oder Bauherr § 52 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,	
8. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 5 oder 6 eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde nicht macht,	
9. in einem Fall des § 62 oder, soweit die Bauaufsichtsbehörde die Baumaßnahme nicht prüft, in einem Fall des § 63 oder 64 als Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Sachverständige oder Sachverständiger nicht dafür sorgt, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 53 Abs. 1 und 2),	
10. entgegen § 54 Abs. 1 Satz 2 einen vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt oder nicht auf der Baustelle bereithält,	
11. entgegen § 55 Abs. 1 Satz 1 eine Baumaßnahme nicht überwacht,	
12. eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 59 Abs. 1) oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt,	
13. ein Hochhaus oder einen nicht im Anhang genannten Teil einer baulichen Anlage ohne die nach § 60 Abs. 3 erforderliche Anzeige abbricht oder beseitigt oder mit dem	

Abbruch oder der Beseitigung eines Hochhauses oder eines nicht im Anhang genannten Teils einer baulichen Anlage vor Ablauf der Frist nach § 60 Abs. 3 Satz 5 beginnt,	
14. eine Baumaßnahme nach § 62 ohne die Bestätigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder entgegen § 62 Abs. 8 Satz 3 durchführt oder durchführen lässt,	
15. eine Baumaßnahme entgegen § 62 Abs. 9 Satz 1 abweichend von den Bauvorlagen durchführt oder durchführen lässt,	
16. eine Baumaßnahme ohne die notwendige Zulassung einer Abweichung oder ohne die notwendige Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 66) oder abweichend von einer zugelassenen Abweichung oder einer erteilten Ausnahme oder Befreiung durchführt oder durchführen lässt,	
17. einen fliegenden Bau <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ohne die nach § 75 Abs. 2 erforderliche Ausführungsgenehmigung aufstellt,</li> <li>b) ohne die nach § 75 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Anzeige aufstellt oder</li> <li>c) ohne die nach § 75 Abs. 5 Satz 2 erforderliche Gebrauchsabnahme in Gebrauch nimmt,</li> </ul>	
18. eine bauliche Anlage entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 77 Abs. 6 Satz 2 vor einer Schlussabnahme in Gebrauch nimmt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Verordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(4) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.	
(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6, 9 und 12 bis 17 sowie nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000	

<p>Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 können die dort bezeichneten Bauprodukte eingezogen werden. <sup>2</sup>§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 81 Baulasten, Baulastenverzeichnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 81 Baulasten, Baulastenverzeichnis</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergeben (Baulasten). <sup>2</sup>Baulasten werden mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergeben (Baulasten). <sup>2</sup>Baulasten werden mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.</p>
<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich, von einer Gemeinde oder von einer Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird.</p>	<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich, von einer Gemeinde oder von einer Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 <del>des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen</del> <b>NVermG</b> beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Baulast löschen, wenn ein öffentliches und privates Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Auf Antrag des Eigentümers eines begünstigten oder des belasteten Grundstücks hat die Bauaufsichtsbehörde die Baulast zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. <sup>3</sup>Vor der Löschung sind die Eigentümer der begünstigten Grundstücke zu hören; die Frist zur Äußerung beträgt zwei Wochen. <sup>4</sup>Die Löschung wird mit ihrer Eintragung im Baulastenverzeichnis wirksam. <sup>5</sup>Von der Löschung sind die Eigentümer des belasteten Grundstücks und der begünstigten Grundstücke zu benachrichtigen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Baulast löschen, wenn ein öffentliches und privates Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Auf Antrag des Eigentümers eines begünstigten oder des belasteten Grundstücks hat die Bauaufsichtsbehörde die Baulast zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. <sup>3</sup>Vor der Löschung sind die Eigentümer der begünstigten Grundstücke zu hören; die Frist zur Äußerung beträgt zwei Wochen. <sup>4</sup>Die Löschung wird mit ihrer Eintragung im Baulastenverzeichnis wirksam. <sup>5</sup>Von der Löschung sind die Eigentümer des belasteten Grundstücks und der begünstigten Grundstücke zu benachrichtigen.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. <sup>2</sup>In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht,</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. <sup>2</sup>In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht,</p>
<p>1. Verpflichtungen des Eigentümers zu einem sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich aus öffentlichem Baurecht ergeben, und 2. Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.</p>	<p>1. Verpflichtungen des Eigentümers zu einem sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich aus öffentlichem Baurecht ergeben, und 2. Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.</p>

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Baulastenverzeichnis einsehen und sich Auszüge erteilen lassen.	(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Baulastenverzeichnis einsehen und sich Auszüge erteilen lassen.
<b>Zwölfter Teil Ausführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>Zwölfter Teil Ausführungsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>
§ 82 Verordnungen	§ 82 Verordnungen
(1) Zur Verwirklichung der in den §§ 3, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 1 bezeichneten Anforderungen kann die oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verordnung	(1) Zur Verwirklichung der in den §§ 3, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 1 bezeichneten Anforderungen kann die oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verordnung
1. die allgemeinen Anforderungen nach den §§ 4 bis 50 näher bestimmen,	1. die allgemeinen Anforderungen nach den §§ 4 bis 50 näher bestimmen,
2. weitere Anforderungen an Feuerungsanlagen und an sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, an Brennstoffversorgungsanlagen und an die Brennstofflagerung (§ 40) sowie die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerungen regeln,	2. weitere Anforderungen an Feuerungsanlagen und an sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, an Brennstoffversorgungsanlagen und an die Brennstofflagerung (§ 40) sowie die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerungen regeln,
3. weitere Anforderungen an Garagen und Stellplätze sowie die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende Garagen und Stellplätze regeln,	3. weitere Anforderungen an Garagen und Stellplätze sowie die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende Garagen und Stellplätze regeln,
4. die nach § 51 zulässigen besonderen Anforderungen und Erleichterungen allgemein festsetzen sowie die Anwendung solcher Anforderungen und Erleichterungen auf bestehende Sonderbauten regeln,	4. die nach § 51 zulässigen besonderen Anforderungen und Erleichterungen allgemein festsetzen sowie die Anwendung solcher Anforderungen und Erleichterungen auf bestehende Sonderbauten regeln,
5. eine regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige oder Sachverständige allgemein vorschreiben, Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung näher regeln und die Einbeziehung bestehender baulicher Anlagen in regelmäßige Überprüfungen regeln.	5. eine regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige oder Sachverständige allgemein vorschreiben, Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung näher regeln und die Einbeziehung bestehender baulicher Anlagen in regelmäßige Überprüfungen regeln.
(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung	(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung
1. einzelne Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden, wie die Prüfung von Bauvorlagen, die Bauüberwachung und die Bauabnahmen sowie die regelmäßige Überprüfung auf Personen oder Stellen übertragen, die nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür	1. einzelne Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden, wie die Prüfung von Bauvorlagen, die Bauüberwachung und die Bauabnahmen sowie die regelmäßige Überprüfung auf Personen oder Stellen übertragen, die nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür

	bieten, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden,		bieten, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden,
2.	die Ermächtigung nach Nummer 1 auf die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen,	2.	die Ermächtigung nach Nummer 1 auf die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen,
3.	die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Abs. 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20) auf eine Behörde, auch eines anderen Landes, oder eine andere Stelle oder Person übertragen, die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, und die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,	3.	die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Abs. 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20) auf eine Behörde, auch eines anderen Landes, oder eine andere Stelle oder Person übertragen, die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, und die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,
4.	die Voraussetzungen festlegen, die Sachkundige, Sachverständige, Einrichtungen und Stellen, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes tätig werden können, zu erfüllen haben, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Fachkenntnisse und die Berufserfahrung gestellt sowie der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gefordert werden können,	4.	die Voraussetzungen festlegen, die Sachkundige, Sachverständige, Einrichtungen und Stellen, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes tätig werden können, zu erfüllen haben, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Fachkenntnisse und die Berufserfahrung gestellt sowie der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gefordert werden können,
5.	für Sachkundige, Sachverständige, Einrichtungen und Stellen, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes tätig werden können und dafür einer Anerkennung bedürfen, und für natürliche und juristische Personen, Stellen und Behörden im Sinne des § 24 das Anerkennungsverfahren, die Voraussetzungen für die Anerkennung, deren Widerruf, Rücknahme und Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,	5.	für Sachkundige, Sachverständige, Einrichtungen und Stellen, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes tätig werden können und dafür einer Anerkennung bedürfen, und für natürliche und juristische Personen, Stellen und Behörden im Sinne des § 24 das Anerkennungsverfahren, die Voraussetzungen für die Anerkennung, deren Widerruf, Rücknahme und Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,
6.	die Fachaufsicht in den Fällen der Übertragung nach den Nummern 1 und 2 und für die in Nummer 3 genannten Personen, Einrichtungen und Stellen regeln,	6.	die Fachaufsicht in den Fällen der Übertragung nach den Nummern 1 und 2 und für die in Nummer 3 genannten Personen, Einrichtungen und Stellen regeln,
7.	die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb von Bühnenbetrieben, technisch schwierigen fliegenden Bauten und anderen technisch schwierigen baulichen Anlagen vorschreiben und entsprechend Nummer 3 Anforderungen an die fachkundigen Personen stellen und hierüber einen Nachweis verlangen,	7.	die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb von Bühnenbetrieben, technisch schwierigen fliegenden Bauten und anderen technisch schwierigen baulichen Anlagen vorschreiben und entsprechend Nummer 3 Anforderungen an die fachkundigen Personen stellen und hierüber einen Nachweis verlangen,

## Anlage 2

Stand 23.03.2021

<p>8. Umfang, Inhalt und Form des Bauantrags und anderer Anträge sowie der Bauvorlagen, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen regeln,</p>	<p>8. Umfang, Inhalt, Form <b>und Einzelheiten zur Übermittlung</b> des Bauantrags und anderer Anträge sowie <b>der Anzeigen, Mitteilungen, der</b> Bauvorlagen, <b>Anzeigen-</b> Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen regeln <b>und dabei auch vorsehen, dass die Bauaufsichtsbehörden die Größe von nach § 3 a Abs. 1 elektronisch übermittelten Dateien aus technischen Gründen beschränken können,</b></p>
<p>9. das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen und Zustimmungen sowie zur Zulassung von Abweichungen im Einzelnen regeln,</p>	<p>9. das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen, <b>Zustimmungen, Bestätigungen</b> Ausnahmen, <b>und</b> Befreiungen <b>und Zustimmungen</b> sowie zur Zulassung von Abweichungen im Einzelnen regeln,</p>
	<p><b>10. bestimmen, dass von ihr öffentlich bekannt gemachte Mindestangaben und Muster für Formulare für Bauanträge und andere Anträge sowie für Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen zu beachten sind,</b></p>
	<p><b>11. Pflichten zur Aufbewahrung und Vorlage von Bauanträgen und anderen Anträgen sowie von Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Verwaltungsakten regeln,</b></p>
<p>10. die Einrichtung des Baulastenverzeichnisses und das Eintragungsverfahren regeln,</p>	<p><del>10</del> <b>12.</b> die Einrichtung des Baulastenverzeichnisses und das Eintragungsverfahren regeln,</p>
<p>11. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen.</p>	<p><del>11</del> <b>13.</b> das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen.</p>
<p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung für bestimmte bauliche Anlagen die erforderliche Anzahl der Einstellplätze abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 festlegen, soweit Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen und Besucher der Anlage nicht auf Kraftfahrzeuge angewiesen sind, weil öffentliche Verkehrsmittel ausreichend zur Verfügung stehen oder die Benutzung von Kraftfahrzeugen aus anderen Gründen nicht erforderlich ist.</p>	<p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung für bestimmte bauliche Anlagen die erforderliche Anzahl der Einstellplätze abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 festlegen, soweit Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen und Besucher der Anlage nicht auf Kraftfahrzeuge angewiesen sind, weil öffentliche Verkehrsmittel ausreichend zur Verfügung stehen oder die Benutzung von Kraftfahrzeugen aus anderen Gründen nicht erforderlich ist.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),</li> <li>2. des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 97</li> </ol>	<p>(4) <sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),</li> <li>2. des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 97</li> </ol>

<p>des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),</p> <p>3. des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und</p> <p>4. des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130),</p> <p>erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden. <sup>2</sup>Sie kann die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten auf Behörden übertragen, die nicht Bauaufsichtsbehörden sind.</p>	<p>des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),</p> <p>3. des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und</p> <p>4. des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130),</p> <p>erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden. <sup>2</sup>Sie kann die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten auf Behörden übertragen, die nicht Bauaufsichtsbehörden sind.</p>
<p>(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Abs. 2 und 3 sowie §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>	<p>(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Abs. 2 und 3 sowie §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 83 Technische Baubestimmungen,</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. <sup>2</sup>Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. <sup>3</sup>Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16 a Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf</p>	
<p>1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,</p>	
<p>2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,</p>	

3.	die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere	
	a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,	
	b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,	
	c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,	
	d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,	
	e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,	
	f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,	
4.	die Bauarten und Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3 und § 19 Abs. 1 bedürfen,	
5.	Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,	
6.	die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.	
	(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.	
	(4) Die Technische Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 3 genannte Liste.	
	(5) <sup>1</sup> Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die Technischen Baubestimmungen auf Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ als Verwaltungsvorschriften im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. <sup>2</sup> Dabei	

kann auf die Teile C und D der „Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ verwiesen werden.	
§ 84 Örtliche Bauvorschriften	
(1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen im Sinne des § 9 Abs. 3,</li> <li>2. die Anzahl der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49, einschließlich des Mehrbedarfs bei Nutzungsänderungen (§ 47 Abs. 1 Satz 2) und</li> <li>3. die Fahrradabstellanlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1.</li> </ol>	
(2) Zur Verwirklichung bestimmter verkehrlicher oder sonstiger städtebaulicher Absichten können die Gemeinden durch örtliche Bauvorschrift in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes die Herstellung von Garagen und Stellplätzen untersagen oder einschränken.	
(3) Um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen oder um die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen zu erhalten oder hervorzuheben, können die Gemeinden, auch über die Anforderungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 10 und 50 hinausgehend, durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebietes	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen, insbesondere für die Gebäude- und Geschosshöhe, für die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie für die Neigung der Dächer einen Rahmen setzen,</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. besondere Anforderungen an die Art, Gestaltung oder Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten stellen, sie insbesondere auf bestimmte Gebäudeteile, auf bestimmte Arten, Größen, Formen und Farben beschränken oder in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen ausschließen,</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen wie Mauern, Zäunen und Hecken bestimmen sowie die Einfriedung von Vorgärten vorschreiben oder ausschließen,</li> </ol>	

<p>4. die Verwendung von Einzelantennen sowie von Freileitungen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, beschränken oder ausschließen, die Verwendung von Freileitungen jedoch nur, soweit sie unter wirtschaftlich zumutbarem Aufwand durch andere Anlagen ersetzt werden können,</p>	
<p>5. besondere Anforderungen an die Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen, insbesondere der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 und 8 bis 10 genannten Anlagen stellen,</p>	
<p>6. die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln, insbesondere das Anlegen von Vorgärten vorschreiben,</p>	
<p>7. die Begrünung baulicher Anlagen vorschreiben,</p>	
<p>8. die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück vorschreiben.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Örtliche Bauvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 werden als Satzung im eigenen Wirkungskreis erlassen. <sup>2</sup>Örtliche Bauvorschriften nach Absatz 3 werden als Satzung im übertragenen Wirkungskreis erlassen. <sup>3</sup>Die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gelten einschließlich der Vorschriften über die Veränderungssperre, die Zurückstellung von Baugesuchen und die Folgen von Verfahrensmängeln für die in Satz 2 genannten örtlichen Bauvorschriften entsprechend; § 10 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass § 6 Abs. 2 BauGB nicht anzuwenden ist. <sup>4</sup>Anforderungen in örtlichen Bauvorschriften können auch in zeichnerischer Form gestellt werden.</p>	
<p>(5) Ist anstelle einer Gemeinde eine nach dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit gebildete juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig, so gilt dies auch für den Erlass örtlicher Bauvorschriften.</p>	
<p>(6) Örtliche Bauvorschriften können in Bebauungsplänen und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 85 Anforderungen an bestehende und genehmigte bauliche Anlagen</p>	
<p>(1) Bauliche Anlagen, die vor dem 1. November 2012 rechtmäßig errichtet oder begonnen wurden oder am 1. November 2012 aufgrund einer Baugenehmigung oder Bauanzeige errichtet werden dürfen, brauchen an Vorschriften dieses Gesetzes, die vom bisherigen Recht abweichen, nur in den Fällen der Absätze 2 bis 4 angepasst zu werden.</p>	
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann eine Anpassung verlangen, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Wird eine bauliche Anlage geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass auch von der Änderung nicht betroffene Teile der baulichen Anlage angepasst werden, wenn sich die Kosten der Änderung dadurch um nicht mehr als 20 vom Hundert erhöhen.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Soweit bauliche Anlagen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen sind, können nach bisherigem Recht erteilte Baugenehmigungen ohne Entschädigung widerrufen werden. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß für Bauvorbescheide und Bauanzeigen.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Anpassung baulicher Anlagen an Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 86 Übergangsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Übergangsvorschriften</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Für die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist weiterhin die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), anzuwenden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Anforderungen nach den §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Für die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist weiterhin die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), anzuwenden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Anforderungen nach den §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2.</p>
<p>(2) Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem 01. Januar 2019 eingeleiteten Verfahren ist dieses Gesetz weiterhin in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem 01. Januar 2019 eingeleiteten Verfahren ist dieses Gesetz weiterhin in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Bis zum 1. Januar 2019 für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen gelten als Bauartgenehmigung fort.</p>	<p>(3) Bis zum 1. Januar 2019 für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen gelten als Bauartgenehmigung fort.</p>

<p>(4) <sup>1</sup>Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum 1. Januar 2019 bestimmten Umfang wirksam. <sup>2</sup>Vor dem 1. Januar 2019 gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum 1. Januar 2019 bestimmten Umfang wirksam. <sup>2</sup>Vor dem 1. Januar 2019 gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.</p>
<p>(5) Nachweise im Sinne des § 65 Abs. 4 und 6 dürfen auch von Personen erstellt werden, die eine Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Prüfeinschränkungs-Verordnung vom 15. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 153), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 340), haben.</p>	<p>(5) Nachweise im Sinne des § 65 Abs. 4 und 6 dürfen auch von Personen erstellt werden, die eine Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Prüfeinschränkungs-Verordnung vom 15. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 153), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 340), haben.</p>
<p>(6) Wer seit dem 1. Januar 1971 in Ausübung seines Berufes ständig andere als die in § 53 Abs. 9 Nr. 1 genannten Entwürfe verfasst hat, darf weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Entwürfe verfassen, wenn diese Befugnis durch die seinerzeit zuständige obere Bauaufsichtsbehörde nach § 100 der Niedersächsischen Bauordnung in der bis zum 30. Juni 1995 geltenden Fassung vom 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 7. November 1991 (Nds. GVBl. S. 295), erteilt worden ist.</p>	<p>(6) Wer seit dem 1. Januar 1971 in Ausübung seines Berufes ständig andere als die in § 53 Abs. 9 Nr. 1 genannten Entwürfe verfasst hat, darf weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Entwürfe verfassen, wenn diese Befugnis durch die seinerzeit zuständige obere Bauaufsichtsbehörde nach § 100 der Niedersächsischen Bauordnung in der bis zum 30. Juni 1995 geltenden Fassung vom 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 7. November 1991 (Nds. GVBl. S. 295), erteilt worden ist.</p>
	<p>(7) <sup>1</sup>Die in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen können vor dem 1. Januar 2024 abweichend von § 3 a Abs. 1 auch als Schriftstück übersendet werden. <sup>2</sup>Die Vorgaben für Schriftstücke nach diesem Gesetz und den Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sind einzuhalten.</p>
	<p>(8) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 auf spätestens den 1. Januar 2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. <sup>2</sup>Der festgelegte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Schriftstück zu übersenden; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 Änderung von Rechtsvorschriften</p>	
<p><i>[Änderungsanweisungen]</i> (1) In § 7 a Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird die Angabe</p>	

„§ 58 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.	
(2) In § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, 434), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), werden die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 53“ und die Abkürzung „NBauO“ durch die Worte „der Niedersächsischen Bauordnung“ ersetzt.	
(3) In § 96 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 507), wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.	
(4) § 164 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 63“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.</li> <li>2. In Absatz 6 werden nach der Angabe „§ 63 a Abs. 1 NBauO“ die Worte „in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415),“ eingefügt.</li> </ol>	
(5) In § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 31. März 1967 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 88), wird die Angabe „§ 69 a Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.	
§ 88 Inkrafttreten	
(1) <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 treten die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 8, § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und die §§ 82 und 84 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
(2) <sup>1</sup> Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 treten die §§ 7	

<p>bis 13 und 16 der Niedersächsischen Bauordnung in der in Satz 1 genannten Fassung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.</p>	

<b>Anhang</b> (zu § 60 Abs. 1)	
<b>Verfahrensfreie Baumaßnahmen</b>	
<b>Übersicht</b>	
1. Gebäude	
2. Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen	
3. Leitungen und Anlagen für Lüftung, Klimatisierung, Wasser- oder Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Telekommunikation oder Brandschutz	
4. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen	
5. Behälter	
6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässe	
7. Aufschüttungen, Abgrabungen und Erkundungsbohrungen	
8. Bauliche Anlagen auf Camping- oder Wochenendplätzen	
9. Bauliche Anlagen in Gärten oder zur Freizeitgestaltung	
10. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten	
11. Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen	
12. Tragende und nichttragende Bauteile	
13. Fenster, Türen, Außenwände und Dächer	
14. Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen	
<b>1. Gebäude</b>	<b>1. Gebäude</b>
1.1 Gebäude und Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude und Vorbauten nicht mehr als 40 m <sup>3</sup> – im Außenbereich nicht mehr als 20 m <sup>3</sup> – Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken noch dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen,	1.1 Gebäude und Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude und Vorbauten nicht mehr als 40 m <sup>3</sup> – im Außenbereich nicht mehr als 20 m <sup>3</sup> – Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken noch dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen,
1.2 bis zu zwei Garagen, auch mit Abstellraum, mit jeweils nicht mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche auf einem Baugrundstück sowie deren Zufahrten, außer im Außenbereich, Garagen mit notwendigen Einstellplätzen jedoch nur, wenn die Errichtung oder Änderung der Einstellplätze genehmigt oder nach § 62 genehmigungsfrei ist,	1.2 bis zu zwei Garagen, auch mit Abstellraum, mit jeweils nicht mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche auf einem Baugrundstück sowie deren Zufahrten, außer im Außenbereich, Garagen mit notwendigen Einstellplätzen jedoch nur, wenn die Errichtung oder Änderung der Einstellplätze genehmigt oder nach § 62 genehmigungsfrei ist,

1.3 Gebäude mit nicht mehr als 100 m <sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe, die keine Feuerstätte haben und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Erzeugnissen dieser Betriebe bestimmt sind,	1.3 Gebäude mit nicht mehr als 100 m <sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe, die keine Feuerstätte haben und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Erzeugnissen dieser Betriebe bestimmt sind,
1.4 Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,	1.4 Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen <b>und höchstens 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben,</b>
1.5 Gartenlauben in einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz,	1.5 Gartenlauben in einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz,
1.6 Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem Schülertransport dienen, mit nicht mehr als 20 m <sup>2</sup> Grundfläche,	1.6 Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem Schülertransport dienen, mit nicht mehr als 20 m <sup>2</sup> Grundfläche,
1.7 Schutzhütten, wenn sie jedermann zugänglich sind, keine Aufenthaltsräume haben und von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unterhalten werden,	1.7 Schutzhütten, wenn sie jedermann zugänglich sind, keine Aufenthaltsräume haben und von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unterhalten werden,
1.8 Terrassenüberdachungen mit nicht mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche.	1.8 Terrassenüberdachungen mit nicht mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche.
<b>2. Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen</b>	<b>2. Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen</b>
2.1 Feuerungsanlagen, freistehende Abgasanlagen jedoch nur mit nicht mehr als 10 m Höhe,	2.1 Feuerungsanlagen, freistehende Abgasanlagen jedoch nur mit nicht mehr als 10 m Höhe,
2.2 Wärmepumpen,	2.2 Wärmepumpen,
2.3 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren mit nicht mehr als 3 m Höhe und mit nicht mehr als 9 m Gesamtlänge, außer im Außenbereich, sowie in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen von Gebäuden, die keine Hochhäuser sind, angebrachte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sowie  a) die mit der Errichtung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder  b) die mit der Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der Nutzung	2.3 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren mit nicht mehr als 3 m Höhe und mit nicht mehr als 9 m Gesamtlänge, außer im Außenbereich, sowie in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen von Gebäuden, die keine Hochhäuser sind, angebrachte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sowie  a) die mit der Errichtung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder  b) die mit der Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der Nutzung

<p>bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen die Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren angebracht werden,</p>	<p>bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen die Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren angebracht werden,</p>
<p>2.4 Blockheizkraftwerke, die keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sind, einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, in zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn der Betrieb eines solchen Blockheizwerks die Zulässigkeit der bestehenden Nutzung des Gebäudes unberührt lässt, im Außenbereich jedoch nur soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen.</p>	<p>2.4 Blockheizkraftwerke, die keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sind, einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, in zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn der Betrieb eines solchen Blockheizwerks die Zulässigkeit der bestehenden Nutzung des Gebäudes unberührt lässt, im Außenbereich jedoch nur soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen-;</p>
	<p><b>2.5 Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind,</b></p> <p><b>a) auf Gebäuden bis 2 m Gesamthöhe gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut und</b></p> <p><b>b) im Übrigen bis zu 10 m Gesamthöhe gemessen ab der Geländeoberkante,</b></p> <p><b>und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.</b></p>
<p><b>3. Leitungen und Anlagen für Lüftung, Klimatisierung, Wasser- oder Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Telekommunikation oder Brandschutz</b></p>	
<p>3.1 Lüftungsleitungen, Leitungen von Klimaanlagen und Warmluftheizungen, Installationsschächte und Installationskanäle, die nicht durch Decken oder Wände, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, geführt werden, sowie Lüftungs- und Klimageräte</p>	
<p>3.2 Leitungen für Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas oder Wärme,</p>	
<p>3.3 Brunnen,</p>	
<p>3.4 Wasserversorgungsanlagen in Gebäuden,</p>	
<p>3.5 Abwasserbehandlungsanlagen für nicht mehr als täglich 8 m<sup>3</sup> häusliches Schmutzwasser,</p>	
<p>3.6 Sanitärinstallationen wie Toiletten, Waschbecken und Badewannen,</p>	
<p>3.7 Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- oder Niederdruckdampfheizungen,</p>	

3.8	bauliche Anlagen, die ausschließlich der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme oder Wasser oder der Wasserwirtschaft dienen und eine Grundfläche von nicht mehr als 20 m <sup>2</sup> und eine Höhe von nicht mehr als 4 m haben,	
3.9	Brandmeldeanlagen in Wohnungen.	
<b>4.</b>	<b>Masten, Antennen und ähnliche Anlagen</b>	
4.1	Masten und Unterstützungen für Freileitungen und für Telekommunikationsleitungen,	
4.2	Unterstützungen von Seilbahnen und von Leitungen sonstiger Verkehrsmittel,	
4.3	Fahnenmasten,	
4.4	Flutlichtmasten mit einer Höhe von nicht mehr als 10 m, außer im Außenbereich,	
4.5	Sirenen und deren Masten,	
4.6	Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe von a) nicht mehr als 10 m sind in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Buchstabe b, b) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten  gemessen bei frei stehenden Anlagen ab der Geländeoberfläche und bei Anlagen auf baulichen Anlagen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage, und zugehörige Versorgungseinheiten mit nicht mehr als 20 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt (Antennenanlagen) sowie die mit der Errichtung und Nutzung solcher Antennenanlagen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen diese errichtet werden,	
4.7	ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden,	
4.8	die nachträgliche Anbringung von weiteren Antennen an bestehenden Antennenmasten, wenn die genehmigte Gesamthöhe der Masten nicht überschritten wird oder die Anlage auch danach noch verfahrens- oder genehmigungsfrei ist,	
4.9	Signalhochbauten der Landesvermessung,	
4.10	Blitzschutzanlagen.	

<b>5. Behälter</b>	
5.1 Behälter zur Lagerung brennbarer oder wassergefährdender Stoffe mit nicht mehr als 10 m <sup>3</sup> Behälterinhalt mit den Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie den zugehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,	
5.2 Futtermittelbehälter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und in denen nur Futtermittel gelagert werden, mit nicht mehr als 6 m Höhe,	
5.3 Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 t,	
5.4 Behälter für nicht verflüssigte Gase mit nicht mehr als 6 m <sup>3</sup> Behälterinhalt,	
5.5 transportable Behälter für feste Stoffe,	
5.6 Behälter mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Rauminhalt und mit nicht mehr als 3 m Höhe, die nicht für Gase, brennbare Flüssigkeiten oder wassergefährdende Stoffe, insbesondere nicht für Jauche oder Gülle, bestimmt sind, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,	
5.7 Behälter für Regenwasser mit nicht mehr als 100 m <sup>3</sup> Rauminhalt.	
<b>6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässe</b>	
6.1 Einfriedungen mit nicht mehr als 2 m Höhe über der Geländeoberfläche nach § 5 Abs. 9, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,	
6.2 Stützmauern mit nicht mehr als 1,50 m Höhe über der Geländeoberfläche nach § 5 Abs. 9,	
6.3 offene Einfriedungen ohne Sockel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,	
6.4 Durchlässe und Brücken mit nicht mehr als 5 m lichte Weite.	
<b>7. Aufschüttungen, Abgrabungen und Erkundungsbohrungen</b>	
7.1 Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 3 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht	

	der Herstellung von Teichen dienen und nicht mehr als 300 m <sup>2</sup> Fläche haben,	
7.2	künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche mit nicht mehr als 15 m <sup>3</sup> Rauminhalt,	
7.3	Erkundungsbohrungen.	
<b>8.</b>	<b>Anlagen auf Camping- oder Wochenendplätzen</b>	
8.1	Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Campingplätzen,	
8.2	Wochenendhäuser und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Wochenendplätzen.	
<b>9.</b>	<b>Anlagen in Gärten oder zur Freizeitgestaltung</b>	<b>9. Anlagen in Gärten oder zur Freizeitgestaltung</b>
9.1	Bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten, Parkanlagen oder Naherholungsbereichen dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Terrassen oder Pergolen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,	9.1 Bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten, Parkanlagen oder Naherholungsbereichen dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Terrassen oder Pergolen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
9.2	Vorrichtungen zum Teppichklopfen oder Wäschetrocknen,	9.2 Vorrichtungen zum Teppichklopfen oder Wäschetrocknen,
9.3	Spielplätze im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 und bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von genehmigten Sport- oder Kinderspielplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude, Tribünen, Flutlichtanlagen und Ballfangzäune,	9.3 Spielplätze im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 und bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von genehmigten Sport- oder Kinderspielplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude, Tribünen, Flutlichtanlagen und Ballfangzäune,
9.4	bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume auf genehmigten Abenteuerspielplätzen,	9.4 bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume auf genehmigten Abenteuerspielplätzen,
9.5	bauliche Anlagen für Trimpfpfade,	9.5 bauliche Anlagen für Trimpfpfade,
9.6	Wasserbecken mit nicht mehr als 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalt, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,	9.6 Wasserbecken mit nicht mehr als 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalt, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,
9.7	luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen mit nicht mehr als 100 m <sup>2</sup> Grundfläche für Schwimmbecken, die nach Nummer 9.6 verkehrsfrei sind,	9.7 luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen mit nicht mehr als 100 m <sup>2</sup> Grundfläche für Schwimmbecken, die nach Nummer 9.6 verkehrsfrei sind,
9.8	Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit nicht mehr als 10 m Höhe in genehmigten Sportanlagen oder Freizeitanlagen,	9.8 Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit nicht mehr als 10 m Höhe in genehmigten Sportanlagen oder Freizeitanlagen,

## Anlage 2

Stand 23.03.2021

9.9 Stege ohne Aufbauten in oder an Gewässern,	9.9 Stege ohne Aufbauten in oder an Gewässern,
9.10 Wildfütterungsstände,	9.10 Wildfütterungsstände,
9.11 Hochsitze mit nicht mehr als 4 m <sup>2</sup> Nutzfläche,	9.11 Hochsitze mit nicht mehr als 4 m <sup>2</sup> Nutzfläche,
9.12 Loipen und die dazugehörigen baulichen Anlagen, ausgenommen Gebäude.	9.12 Loipen und die dazugehörigen baulichen Anlagen, ausgenommen Gebäude,
	<b>9.13 Bienenstöcke, -beuten und -freistände.</b>
<b>10. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten</b>	<b>10. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten</b>
10.1 Werbeanlagen mit nicht mehr als 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche,	10.1 Werbeanlagen mit nicht mehr als 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche,
10.2 vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Erdboden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,	10.2 vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Erdboden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
10.3 Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,	10.3 Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
10.4 Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m Höhe an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten oder in durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten für eine gewerbe- oder industrieähnliche Nutzung,	10.4 Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m Höhe an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten oder in durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten für eine gewerbe- oder industrieähnliche Nutzung,
10.5 Schilder an öffentlichen Straßen mit Hinweisen über das Fahrverhalten,	10.5 Schilder an öffentlichen Straßen mit Hinweisen über das Fahrverhalten,
10.6 Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft,	10.6 Orientierungs- und Bildtafeln über <b>Radrouten, Wanderwege, und Lehrpfade, oder die Schilder über</b> durch Rechtsvorschrift <b>geschützten geschützte</b> Teile von Natur und Landschaft <b>sowie Wegweiser zu Stätten, die dem Totengedenken dienen,</b>
	<b>10.7 Schilder über Notfalltreffpunkte,</b>
10.7 Warenautomaten,	<b>10.7 8 Warenautomaten und Paketstationen mit nicht mehr als 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt</b>
10.8 die a) mit der Errichtung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder b) mit der Nutzung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der Nutzung bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen die Anlage angebracht wird.	<b>10.8 9</b> die a) mit der Errichtung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder b) mit der Nutzung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der Nutzung bestehender baulicher Anlagen in, auf oder an denen die Anlage angebracht wird.

<b>11. Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen</b>	
11.1 Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden,	
11.2 erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 75 m <sup>2</sup> ,	
11.3 fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder bestimmt sind und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s betrieben werden,	
11.4 aufblasbare Spielgeräte wenn der betretbare Bereich nicht höher als 5 m liegt und, soweit ein betretbarer Bereich überdacht ist, wenn die Entfernung von jedem Punkt des überdachten betretbaren Bereichs bis zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, wenn ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt,	
11.5 Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten, mit nicht mehr als 5 m Höhe, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 100 m <sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe von nicht mehr als 1,50 m,	
11.6 Zelte, die fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m <sup>2</sup> Grundfläche,	
11.7 Zelte, die dem Wohnen dienen und nur gelegentlich für längstens drei Tage auf demselben Grundstück aufgestellt werden, es sei denn, dass auf dem Grundstück und in dessen Nähe gleichzeitig mehr als zehn Personen zelten,	
11.8 Behelfsbauten, die in einer Notsituation erforderlich sind, der Landesverteidigung, dem Brandschutz, dem Katastrophenschutz, dem Bevölkerungsschutz, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung des für diese Zwecke erforderlichen Personals dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,	
11.9 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten nur vorübergehend errichtet werden und keine fliegenden Bauten sind,	
11.10 bauliche Anlagen, die für längstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen fliegende Bauten,	

11.11	bauliche Anlagen, die dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger dienen und nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind, nicht jedoch Gebäude,	
11.12	vorübergehend genutzte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Produkte, wie Kartoffel-, Rübenblatt- und Strohmieten,	
11.13	Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich,	
11.14	Gerüste,	
11.15	Baustelleneinrichtungen einschließlich der für die Baustelle genutzten Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,	
11.16	ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zwecke der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 450 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m <sup>2</sup> je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt.	
<b>12.</b>	<b>Tragende und nichttragende Bauteile</b>	
12.1	Wände, Decken, Stützen und Treppen, ausgenommen Außenwände, Gebäudetrennwände und Dachkonstruktionen, in fertiggestellten Wohngebäuden oder fertiggestellten Wohnungen, jedoch nicht in Hochhäusern,	
12.2	Wände und Decken, die weder tragend noch aussteifend sind und nicht feuerwiderstandsfähig (§ 26 Abs. 2) sein müssen, in fertiggestellten Gebäuden,	
12.3	Bekleidungen und Dämmschichten in fertiggestellten Wohngebäuden oder fertiggestellten Wohnungen,	
12.4	Bekleidungen und Dämmschichten, die weder schwerentflammbar noch nichtbrennbar sein müssen, in Gebäuden.	
<b>13.</b>	<b>Fenster, Türen, Außenwände und Dächer</b>	
13.1	Öffnungen für Fenster oder Türen in fertiggestellten Wohngebäuden, fertiggestellten Wohnungen oder in Wänden oder Decken nach Nummer 12.2,	
13.2	Fenster und Türen in vorhandenen Öffnungen,	
13.3	Fenster- und Rollläden,	

13.4	Außenwandbekleidungen einschließlich einer Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendung und Verputz baulicher Anlagen, die kein sichtbares Holzfachwerk haben,	
13.5	Dacheindeckungen, wenn sie nur gegen vorhandene Dacheindeckungen ausgetauscht werden,	
13.6	Dächer von vorhandenen Wohngebäuden einschließlich der Dachkonstruktion ohne Änderung der bisherigen äußeren Abmessungen.	
<b>14.</b>	<b>Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen</b>	<b>14. Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen</b>
14.1	Bauliche Anlagen aufgrund eines Flurbereinigungsplans oder eines Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes, ausgenommen Gebäude, Brücken und Stützmauern,	14.1 Bauliche Anlagen aufgrund eines Flurbereinigungsplans oder eines Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes, ausgenommen Gebäude, Brücken und Stützmauern,
14.2	Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,	14.2 Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,
14.3	Erdgasbetankungsgeräte und Ladegeräte für Elektrofahrzeuge und die damit verbundene Änderung der Nutzung,	14.3 Erdgasbetankungsgeräte und Ladegeräte für Elektrofahrzeuge und die damit verbundene Änderung der Nutzung,
14.4	Regale mit einer zulässigen Höhe der Oberkante des Lagerguts von nicht mehr als 7,50 m,	14.4 Regale mit einer zulässigen Höhe der Oberkante des Lagerguts von nicht mehr als 7,50 m,
14.5	Denkmale und Skulpturen mit nicht mehr als 3 m Höhe sowie Grabdenkmale auf Friedhöfen,	14.5 Denkmale und Skulpturen mit nicht mehr als 3 m Höhe sowie Grabdenkmale auf Friedhöfen,
14.6	Bewegliche Sonnendächer (Markisen), die keine Werbeträger sind,	14.6 Bewegliche Sonnendächer (Markisen), die keine Werbeträger sind,
14.7	Stellplätze für Personen-Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als insgesamt 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen, ausgenommen notwendige Einstellplätze,	14.7 Stellplätze für Personen-Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als insgesamt 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen, ausgenommen notwendige Einstellplätze,
14.8	Fahrradabstellanlagen, in einem Gebäude jedoch nur dann, wenn das Gebäude an mindestens einer Seite vollständig offen ist,	14.8 Fahrradabstellanlagen, in einem Gebäude jedoch nur dann, wenn das Gebäude an mindestens einer Seite vollständig offen ist,
14.9	Fahrzeugwaagen,	14.9 Fahrzeugwaagen,
14.10	land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke mit nicht mehr als 3,50 m Fahrbahnbreite sowie Rückewege, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,	14.10 land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke mit nicht mehr als 3,50 m Fahrbahnbreite sowie Rückewege, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <b>einschließlich der aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Fahrbahnverbreitungen im Verlauf von Kurven, Ausweichstellen, Wendestellen und Kreuzungen sowie bei Überfahrten von Durchlässen einschließ-</b>

## Anlage 2

Stand 23.03.2021

	<b>lich der damit verbundenen Bösungsabsicherung, soweit die Baumaßnahmen zur sicheren Befahrung mit land-, forst- und holzwirtschaftlichen Fahrzeugen erforderlich sind,</b>
14.11 Lager- und Abstellplätze für die Anzucht oder den Handel mit Pflanzen oder Pflanzenteilen, sowie sonstige Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, wenn sie unbefestigt sind,	14.11 Lager- und Abstellplätze für die Anzucht oder den Handel mit Pflanzen oder Pflanzenteilen, sowie sonstige Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, wenn sie unbefestigt sind,
14.12 Personenaufzüge, die zur Beförderung von nur einer Person bestimmt sind,	14.12 Personenaufzüge, die zur Beförderung von nur einer Person bestimmt sind,
14.13 Erweiterung einer Gaststätte um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m <sup>2</sup> nicht überschreitet.	14.13 Erweiterung einer Gaststätte um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m <sup>2</sup> nicht überschreitet.

## Gesetzentwurf NBauO

## Liste der zu beteiligenden Kammern, Verbände und Institutionen

<p>Aktion Fischotterschutz e.V.  Otter-Zentrum  Sudendorfallée 1  29386 Hankensbüttel</p> <p><a href="mailto:afs@otterzentrum.de">afs@otterzentrum.de</a></p>	<p>Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club  Landesverband Niedersachsen e.V.  Landesgeschäftsstelle  Hinüberstraße 2  30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@adfc-niedersachsen.de">info@adfc-niedersachsen.de</a></p>
<p>APH – Arbeitsgemeinschaft  Privater Heime u. Ambulanter Dienste  Bundesverband e.V.  Regionalgeschäftsstelle Niedersachsen  Karlsruher Straße 2B  30519 Hannover</p> <p><a href="mailto:post@aph-bundesverband.de">post@aph-bundesverband.de</a></p>	<p>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  Spitzenverbände Niedersachsen  c/o Niedersächsischer Landkreistag  Am Mittelfelde 169  30519 Hannover</p> <p><a href="mailto:post@agksv.de">post@agksv.de</a></p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender  Brandschutz im Lande Niedersachsen  e.V.  Bremer Weg 164  29223 Celle</p> <p><a href="mailto:j.rackwitz@agvb-niedersachsen.de">j.rackwitz@agvb-niedersachsen.de</a></p>	<p>Architektenkammer Niedersachsen  Laveshaus  Friedrichswall 5  30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@aknds.de">info@aknds.de</a></p>
<p>Baugewerbe-Verband Niedersachsen  (BVN)  Baumschulentallee 12  30625 Hannover</p> <p><a href="mailto:kontakt@bvn.de">kontakt@bvn.de</a></p>	<p>Bauindustrieverband  Niedersachsen - Bremen e.V.  Eichstraße 19  30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@bauindustrie-nord.de">info@bauindustrie-nord.de</a></p>
<p>BDA – Bund Deutscher Architekten  Niedersachsen  Alleehof 4  30167 Hannover</p> <p><a href="mailto:mail@bda-niedersachsen.de">mail@bda-niedersachsen.de</a></p>	<p>BDB – Bund Deutscher Baumeister,  Architekten und Ingenieure e.V.  Landesverband Niedersachsen  Striehlstraße 3  30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:geschaeftsstelle@bdb-nds.de">geschaeftsstelle@bdb-nds.de</a></p>

## Anlage 3

<p>BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland Normannenweg 34 20537 Hamburg</p> <p><a href="mailto:info@bdew-norddeutschland.de">info@bdew-norddeutschland.de</a></p>	<p>BDIA – Bund Deutscher Innenarchitekten Landesverband Bremen/Niedersachsen Landesgeschäftsstelle Roseneck 4 31789 Hameln</p> <p><a href="mailto:bremen-niedersachsen@bdia.de">bremen-niedersachsen@bdia.de</a></p>
<p>BDLA – Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Niedersachsen + Bremen e.V. Nahner Weg 11 49082 Osnabrück</p> <p><a href="mailto:niedersachsenbremen@bdla.de">niedersachsenbremen@bdla.de</a></p>	<p>BDVI – Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. Landesgruppe Niedersachsen Eichstraße 19 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@bdvi-nds.de">info@bdvi-nds.de</a></p>
<p>BFW – Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e.V. Hohenzollernstraße 26 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@bfw-nb.de">info@bfw-nb.de</a></p>	<p>Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte Weser-Ems e.V. Gartenweg 5 26203 Wardenburg</p> <p><a href="mailto:info@bsh-natur.de">info@bsh-natur.de</a></p>
<p>Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. Albrechtstraße 10 10117 Berlin-Mitte</p> <p><a href="mailto:bitkom@bitkom.org">bitkom@bitkom.org</a></p>	<p>Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. Landesgeschäftsstelle Kühnsstr. 18 30559 Hannover</p> <p><a href="mailto:Info@blindenverband.org">Info@blindenverband.org</a></p>
<p>BSW -Bundesverband Solarwirtschaft e.V. EUREF-Campus 16 10829 Berlin</p> <p><a href="mailto:info@bsw-solar.de">info@bsw-solar.de</a></p>	<p>Bundesverband Brandschutz e.V. Geschäftsstelle Dürerstraße 29 45883 Gelsenkirchen</p> <p><a href="mailto:info@bv-brandschutz.de">info@bv-brandschutz.de</a></p>
<p>Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Hauptgeschäftsführer: Dr. J. Lang Breite Straße 29 10178 Berlin</p> <p><a href="mailto:info@bdi.eu">info@bdi.eu</a></p>	<p>Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. Französische Straße 23 10117 Berlin</p> <p><a href="mailto:info@energieagenturen.de">info@energieagenturen.de</a></p>

### Anlage 3

<p>Bundesverband Deutscher Fertigung e.V. Sekretariat Fachbereich Umwelt Technik Flutgraben 2 53604 Bad Honnef</p> <p><a href="mailto:g.lange@fertigung.de">g.lange@fertigung.de</a></p>	<p>Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust) Geschäftsführer Dr. Holger Mühlbauer Chausseestraße 17 10115 Berlin</p> <p><a href="mailto:holger.muehlbauer@teletrust.de">holger.muehlbauer@teletrust.de</a></p>
<p>Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) Hackescher Markt 4 10178 Berlin</p> <p><a href="mailto:mail@bne-online.de">mail@bne-online.de</a></p>	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. Goebenstraße 3a 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:bund@nds.bund.net">bund@nds.bund.net</a></p>
<p>BVT-Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e.V. Am Tor 9 53639 Königswinter</p> <p><a href="mailto:info@bvt-online.de">info@bvt-online.de</a></p>	<p>BWK - Bund der Ingenieure für Wasser- wirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau Landesverband Niedersachsen/Bremen c/o Dipl.-Ing. Ulrich Ostermann Kreisverband der Wasser- u. Bodenverbände Uelzen Meilereiweg 101 29525 Uelzen</p> <p><a href="mailto:Ulrich.Ostermann@wasser-uelzen.de">Ulrich.Ostermann@wasser-uelzen.de</a></p>
<p>DATABUND e.V. Europaplatz 2 10557 Berlin Geschäftsführung Herr Detlef Sander</p> <p><a href="mailto:d.sander@databund.de">d.sander@databund.de</a></p>	<p>DEHOGA - Deutscher Hotel- und Gast- stättenverband Niedersachsen e.V. Yorckstraße 3 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:landesverband@dehoga-niedersachsen.de">landesverband@dehoga-niedersachsen.de</a></p>
<p>Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) Präsidium Erich-Steinfurth-Straße 8 10243 Berlin</p> <p><a href="mailto:info@dgs.de">info@dgs.de</a></p>	<p>Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e.V. Herrenstr. 14 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@dmb-niedersachsen-bremen.de">info@dmb-niedersachsen-bremen.de</a></p>

## Anlage 3

<p>Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Hannover e.V. - Herrn Rolf Erdmann - Linzer Straße 4 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:erdmann.rolf@gmx.de">erdmann.rolf@gmx.de</a></p>	<p>Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DivB) Brunnenstraße 156 10115 Berlin</p> <p><a href="mailto:info@divb.org">info@divb.org</a></p>
<p>Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz – DNK Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Leiterin der Geschäftsstelle Frau Dr. Ulrike Wendland</p> <p><a href="mailto:Ulrike.Wendland@bkm.bund.de">Ulrike.Wendland@bkm.bund.de</a></p>	<p>DHV – Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V. Geschäftsstelle Ostfildern Hellmuth-Hirth-Straße 7 73760 Ostfildern</p> <p><a href="mailto:info@d-h-v.de">info@d-h-v.de</a></p>
<p>DHWR – Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V. Dorotheenstraße 54 10117 Berlin</p> <p><a href="mailto:mail@dhwr.de">mail@dhwr.de</a></p>	<p>eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. Geschäftsführer: H. A. Summa, A. Rabe Lichtstraße 43h 50825 Köln</p> <p><a href="mailto:info@eco.de">info@eco.de</a></p>
<p>Eurosolar e.V. Geschäftsstelle Kaiser-Friedrich-Straße 11 53113 Bonn</p> <p><a href="mailto:info@eurosolar.org">info@eurosolar.org</a></p>	<p>Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen Birkenstr. 28 30880 Laatzen</p> <p><a href="mailto:info@fvshk-nds.de">info@fvshk-nds.de</a></p>
<p>Gehörlosenverband Niedersachsen e.V. Westerfeldstraße 7 31177 Harsum</p> <p><a href="mailto:info@gehoerlosenverband-nds.de">info@gehoerlosenverband-nds.de</a></p>	<p>GovConnect GmbH Jathostraße 11b 30163 Hannover Vertretungsberechtigte: Frau Patricia Pichottki</p> <p><a href="mailto:info@govconnect.de">info@govconnect.de</a></p>
<p>Handelsverband Niedersachsen-Bremen e.V. Hinüberstr. 16-18 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@handelsverband-nb.de">info@handelsverband-nb.de</a></p>	<p>IHK Niedersachsen (IHKN) Königstraße 19 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@ihk-n.de">info@ihk-n.de</a></p>

## Anlage 3

<p>Ingenieurkammer Niedersachsen Hohenzollernstr. 52 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:kammer@ingenieurkammer.de">kammer@ingenieurkammer.de</a></p>	<p>Innung des Bauhandwerks Hannover Warmbüchenstr. 21 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@bauinnung-hannover.de">info@bauinnung-hannover.de</a></p>
<p>IVD Nord e.V. Immobilienverband Deutschland Büschstraße 12 20354 Hamburg</p> <p><a href="mailto:info@ivd-nord.de">info@ivd-nord.de</a></p>	<p>Katholisches Büro Niedersachsen Kommissariat der katholischen Bischöfe Nettelbeckstraße 11 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:kath.bueronds@t-online.de">kath.bueronds@t-online.de</a></p>
<p>Klosterkammer Hannover Eichstraße 4 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@klosterkammer.de">info@klosterkammer.de</a></p>	<p>Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Rote Reihe 6 30169 Hannover</p> <p><a href="mailto:bevollmaechtigte@evangelische-konfoederation.de">bevollmaechtigte@evangelische-konfoederation.de</a></p>
<p>LABÜN – Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR Wilhelmshavener Straße 14 30167 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@labuen.de">info@labuen.de</a></p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. Gruppenstraße 4 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@lag-fw-nds.de">info@lag-fw-nds.de</a></p>
<p>Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Geschäftsstelle im Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:Landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de">Landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de</a></p>	<p>Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Landesgeschäftsstelle Bertastr. 5 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:lfv@lfv-nds.de">lfv@lfv-nds.de</a></p>
<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband - Mars-la-Tour-Str. 4 26121 Oldenburg</p> <p><a href="mailto:info@lfv-weser-ems.de">info@lfv-weser-ems.de</a></p>	<p>Landesinnungsverband des Dachdecker- handwerks Niedersachsen - Bremen Herrenstraße 17 37444 St. Andreasberg</p> <p><a href="mailto:info@wirdachdecker.de">info@wirdachdecker.de</a></p>

### Anlage 3

<p>Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen Konrad-Adenauer-Str. 7 30853 Langenhagen</p> <p><a href="mailto:liv@schornsteinfeger-nds.de">liv@schornsteinfeger-nds.de</a></p>	<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) Schopenhauerstraße 21 30625 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@ljn.de">info@ljn.de</a></p>
<p>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) Goebenstraße 3a 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@lbu-niedersachsen.de">info@lbu-niedersachsen.de</a></p>	<p>Landesverband Erneuerbare Energien LEE Niedersachsen/ Bremen e.V. Herrenstraße 6 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@lee-nds-hb.de">info@lee-nds-hb.de</a></p>
<p>Landesverband Haus &amp; Grund Niedersachsen e.V. Schützenstraße 24 30853 Langenhagen</p> <p><a href="mailto:info@haus-und-grund-nds.de">info@haus-und-grund-nds.de</a></p>	<p>Landesverband Niedersachsen der Markt- und Schaustellerbetriebe e.V. Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover</p> <p><a href="mailto:lvn-hannover@arcor.de">lvn-hannover@arcor.de</a></p>
<p>Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Rolandsmauer 23a 49074 Osnabrück</p> <p><a href="mailto:vorstand@landeswanderverband-nds.de">vorstand@landeswanderverband-nds.de</a></p>	<p>Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e.V. Baumschulenallee 12 30625 Hannover</p> <p><a href="mailto:kontakt@lv-bau.de">kontakt@lv-bau.de</a></p>
<p>Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V. Bahnhofstraße 15 27374 Visselhövede</p> <p><a href="mailto:info@loen-ev.de">info@loen-ev.de</a></p>	<p>Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen Ferdinandstr. 3 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@handwerk-LHN.de">info@handwerk-LHN.de</a></p>
<p>Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. Warmbüchenstraße 3 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@landvolk.org">info@landvolk.org</a></p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg</p> <p><a href="mailto:info@lwk-niedersachsen.de">info@lwk-niedersachsen.de</a></p>

## Anlage 3

<p>Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. Nordring 8 G 30163Hannover</p> <p><a href="mailto:landesverband@lebenshilfe-nds.de">landesverband@lebenshilfe-nds.de</a></p>	<p>Leitstelle XPlanung/XBau c/o Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg</p> <p><a href="mailto:xleitstelle@gv.hamburg.de">xleitstelle@gv.hamburg.de</a></p>
<p>NaturFreunde Niedersachsen Stresemannallee 12 30173 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@nf-nds.de">info@nf-nds.de</a></p>	<p>Naturschutzbund (NABU) Niedersachsen Alleestraße 36 30167 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@NABU-Niedersachsen.de">info@NABU-Niedersachsen.de</a></p>
<p>Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) Alleestraße 1 30167 Hannover</p> <p><a href="mailto:buero.hannover@naturschutzverband.de">buero.hannover@naturschutzverband.de</a></p>	<p>niedersachsen.digital e. V. Vertreten durch Benedikt Hüppe Schiffgraben 36 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:hallo@niedersachsen.digital">hallo@niedersachsen.digital</a></p>
<p>Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB) An der Börse 5-6 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de">Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de</a></p>	<p>Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen Geschäftsführung: Frau Petra Wontorra Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:Landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de">Landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de</a></p>
<p>Niedersächsische Landgesellschaft mbH Arndtstr. 19 30167 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@nlq.de">info@nlq.de</a></p>	<p>Nordsolar e. V. Geschäftsstelle Im Seelenkamp 7 32791 Lage</p> <p><a href="mailto:info@nordsolar.de">info@nordsolar.de</a></p>
<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V. Johannsenstraße 10 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@natur-netz-niedersachsen.de">info@natur-netz-niedersachsen.de</a></p>	<p>Sozialverband Deutschland (SoVD) - Landesverband Niedersachsen e. V. Herschelstr. 31 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@sovd-nds.de">info@sovd-nds.de</a></p>

## Anlage 3

<p>Sozialverband VDK Niedersachsen-Bremen e.V. Nikolausstraße 11 26135 Oldenburg</p> <p><a href="mailto:niedersachsen-bremen@vdk.de">niedersachsen-bremen@vdk.de</a></p>	<p>TÜV Nord AG Am TÜV 1 30519 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@tuev-nord.de">info@tuev-nord.de</a></p>
<p>Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. Heidering 29 30625 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@handwerk-uhn.de">info@handwerk-uhn.de</a></p>	<p>Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) Schiffgraben 36 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:uvn@uvn-online.de">uvn@uvn-online.de</a></p>
<p>VBI – Verband Beratender Ingenieure e. V. Mittelallee 11 31139 Hildesheim</p> <p><a href="mailto:niedersachsen@vbi.de">niedersachsen@vbi.de</a></p>	<p>VDE – Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, Bezirksverein Hannover e. V Hamburger Allee 27 30161 Hannover</p> <p><a href="mailto:vde-hannover@t-online.de">vde-hannover@t-online.de</a></p>
<p>VDI – Verein Deutscher Ingenieure e. V. Landesverband Niedersachsen Hanomagstraße 12 30449 Hannover</p> <p><a href="mailto:lv-niedersachsen@vdi.de">lv-niedersachsen@vdi.de</a></p>	<p>VDV – Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V. Landesverband Niedersachsen Dipl. Ing. Michael Tschöke Höfeweg 3 31542 Bad Nenndorf</p> <p><a href="mailto:Tschoeke@VDV-online.de">Tschoeke@VDV-online.de</a></p>
<p>vdw - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen Leibnizufer 19 30169 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@vdw-online.de">info@vdw-online.de</a></p>	<p>Verbraucherzentrale Niedersachsen Herrenstr. 14 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@vzniedersachsen.de">info@vzniedersachsen.de</a></p>
<p>Verein der Techniker e. V. (VdT) Württembergischer Str. 32 76646 Bruchsal</p> <p><a href="mailto:info@v-dt.de">info@v-dt.de</a></p>	<p>Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen Dr. Annika Tillmann Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden</p> <p><a href="mailto:annika.tillmann@lfd-hessen.de">annika.tillmann@lfd-hessen.de</a></p>

## Anlage 3

<p>Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e.V. (VFA) Landesgruppe Niedersachsen Mindener Straße 304 49086 Osnabrück</p> <p><a href="mailto:info@vfa-niedersachsen.de">info@vfa-niedersachsen.de</a></p>	<p>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V. Schrammstraße 8 10715 Berlin</p> <p><a href="mailto:info@srl.de">info@srl.de</a></p>
<p>Verein Naturschutzpark e. V. (VNP) Geschäftsstelle Niederhaverbeck Nr. 7 29646 Bispingen</p> <p><a href="mailto:info@verein-naturschutzpark.de">info@verein-naturschutzpark.de</a></p>	<p>Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Niedersachsen e. V. Umweltzentrum Hannover Hausmannstraße 9-10 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:nds@vcd.org">nds@vcd.org</a></p>
<p>VOI – Verband Organisations- und Informationssysteme e. V. Heilsbachstraße 25 53123 Bonn</p> <p><a href="mailto:voi@voi.de">voi@voi.de</a></p>	<p>VPI – Vereinigung der Prüfengeure für Baustatik in Niedersachsen e. V. Karl-Wiechert-Allee 1b 30625 Hannover</p> <p><a href="mailto:info@vpi-niedersachsen.de">info@vpi-niedersachsen.de</a></p>
<p>VSI – Verband selbständiger Ingenieure Landesverband Niedersachsen Geschäftsstelle Petritorwall 16 38118 Braunschweig</p> <p><a href="mailto:lv.niedersachsen@vsi-ev.de">lv.niedersachsen@vsi-ev.de</a></p>	<p>VWE Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V. Königstraße 22 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:kontakt@meinVWE.de">kontakt@meinVWE.de</a></p>
<p>Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. Warmbüchenstraße 3 30159 Hannover</p> <p><a href="mailto:kontakt@waldbesitzerverband-niedersachsen.de">kontakt@waldbesitzerverband-niedersachsen.de</a></p>	<p>Wasserverbandstag e. V. Am Mittelfelde 169 30519 Hannover</p> <p><a href="mailto:post@wasserverbandstag.de">post@wasserverbandstag.de</a></p>
<p>Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V. Johann-Neudörffer-Str. 2 28355 Bremen</p> <p><a href="mailto:info@wvg-nord.de">info@wvg-nord.de</a></p>	<p>Zentralverband deutscher Schornsteinfeger e.V. ZDS Regionalverband Mitte Groß Eilstorf 5 29664 Walsrode</p> <p><a href="mailto:n.wegert@zds-mitte.de">n.wegert@zds-mitte.de</a></p>

<p>ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. Niedersachsen und Bremen Schiffgraben 36 30175 Hannover</p> <p><a href="mailto:hannover@ZVEI.org">hannover@ZVEI.org</a></p>	<p>3 N Kompetenzzentrum e. V. Kompaniestraße 1 49757 Werlte</p> <p><a href="mailto:info@3-n.info">info@3-n.info</a></p>
---	---